

Fünfter Bericht des EJPD zuhanden der GPK-EJPD

Stand der Umsetzung von Schengen/Dublin 2013/2014

vom 17. März 2014

Berichtszeitraum: März 2013 - Februar 2014

Ausgangslage

Die Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Assoziierung der Schweiz an Schengen (SAA; SR 0.362.31) und an Dublin (DAA; SR 0.141.392.68) sind am 1. März 2008 in Kraft getreten. Nachdem die anschliessende Evaluation der Schweiz erfolgreich verlaufen war, beschloss der Rat der EU die gestaffelte Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands für die Schweiz auf den 12. Dezember 2008 bzw. – was die Umstellung des Grenzkontrollregimes an den Flughäfen anbelangt – auf den 29. März 2009. Seither ist die Schweiz in die operationelle Zusammenarbeit von Schengen und Dublin voll eingebunden.

In den Jahren 2005 bis 2009 liess sich die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) im Rahmen eines jährlichen Berichts über den Stand der Umsetzung von Schengen/Dublin in Kenntnis setzen. Nach erfolgter Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands für die Schweiz trat sie das Geschäft an die Subkommissionen EJPD/BK der Geschäftsprüfungskommissionen der beiden Räte ab (GPK-EJPD), welche sich am 21. April 2010 erstmals über den aktuellen Stand der Dinge informieren liessen.

Mit dem vorliegenden fünften Bericht zuhanden der GPK-EJPD wird auf die Entwicklungen hingewiesen, die im Zeitraum zwischen März 2013 und Februar 2014 eingetreten sind (siehe Kapitel 1 bis 5.). Soweit sinnvoll und möglich, gibt der Bericht auch punktuelle Hinweise auf spätere Entwicklungen. Auf Wunsch der GPK-EJPD sind dem Bericht wiederum Kennzahlen zum Vollzug des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands zu entnehmen (siehe Kapitel 6.), soweit dem Bund entsprechende statistische Daten vorliegen.

Inhaltsverzeichnis

Au	Ausgangslage				
1	Erw	eiterun	g des Schengen-Raums	5	
	1.1				
	1.2	Zyper	n	5	
	1.3	Kroati		6	
	1.4	Vereir	nigtes Königreich	6	
2	Abkommen im Zusammenhang mit Schengen/Dublin				
	2.1		zvereinbarung zur eu-LISA	7	
	2.2	Abkor	nmen mit anderen Schengen- bzw. Dublin-Staaten	8	
		2.2.1	Vertretungsvereinbarungen im Visabereich	8	
		2.2.2	Dublin-Vereinbarungen	9	
	2.3		nmen mit Drittstaaten	10	
		2.3.1	Parallelabkommen zu Abkommen der EU in den Bereichen «Visa» und «Rückführung»	10	
		2.3.2	Visabefreiungsabkommen für Inhaber und Inhaberinnen	10	
		2.3.2	von Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpässen	11	
3	Proi	ekte au	f Ebene der technisch-operationellen Umsetzung	12	
	3.1		gener Informationssystem (SIS)	12	
	3.2				
		3.2.1	Gestaffelte Inbetriebnahme des VIS (Roll-out)	12	
		3.2.2		13	
		3.2.3		13	
		3.2.4	Inbetriebnahme der Kommunikationsinfrastruktur VIS- Mail	14	
	3.3	Eurod		14	
	3.3	3.3.1	Anpassung der Systemanforderungen	14	
		3.3.2	Nutzung von Eurodac für die Zwecke der Strafverfolgung	15	
	3.4	Advar	nce Passenger Information (API)	16	
	3.5		ierte Grenzverwaltungsstrategie der Schweiz	16	
		3.5.1	Konzept	16	
		3.5.2	Umsetzung im Rahmen der nationalen		
			Grenzverwaltungsstrategie	17	
	3.6	Vereir	nbarungen zwischen GWK und Kantonen	18	
4			vicklungen des Schengen- bzw. des Dublin-/Eurodac-	4.0	
		tzstand	~	18	
	4.1		r Mitwirkung und Übernahmeverfahren	18	
	4.2	Umfang der bisherigen Weiterentwicklung im Überblick		19	
	4.3		der im Berichtszeitraum notifizierten Weiterentwicklungen	21	
		4.3.1	Im Bereich Schengen Im Bereich «Dublin/Eurodac»	21 26	
	4.4		ick: Wichtige künftige Weiterentwicklungen	27	
	7.7		Projekt «Smart Borders»	28	

		4.4.2 4.4.3	Reform des Datenschutzrechts Fonds für die innere Sicherheit	29 30
_	T 7			
5			heidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof	32
	5.1		d Umfang der Mitwirkung	32
	5.2		lltungsinternes Verfahren	34
	5.3	5.3.1	cklungen im Berichtszeitraum Abgeschlossene Verfahren	34 34
		5.3.2	Neu notifizierte Vorabentscheidungsersuchen	39
6	Voll	zugserf	ahrungen in ausgewählten Bereichen	40
	6.1	Aussei	ngrenzen	40
		6.1.1	Einreiseverweigerungen	40
		6.1.2	Schweizer Beteiligung an Frontex-Einsätzen	41
		6.1.3	-	41
	6.2		ngrenzen	42
	6.3		iliche Zusammenarbeit	43
		6.3.1	Polizeilicher Informationsaustausch	43
		6.3.2	Grenzüberschreitende Observationen, Nacheile und kontrollierte Lieferungen	43
	6.4	CIC/CI	RENE	44
	6.5		isammenarbeit	46
	6.6		ührungen	48
	6.7		elle Zusammenarbeit in Strafsachen	49
	6.8			
	0.8	6.8.1 Verfahren zur Überstellung in den zuständigen Dubli		49
		0.0.1	Staat	49
		6.8.2	Nutzung des VIS für die Zwecke des Dublin-Verfahrens	51
Aı		I (Liste	der notifizierten Weiterentwicklungen des Schengen-	51
		_	,	31
Aı			e der notifizierten Weiterentwicklungen des Dub- Besitzstands)	82
Aı			versicht über die Verfahren zur Umsetzung von Weiterentdes Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands)	83
Aı	die S	Schweiz	rabentscheidungsverfahren vor dem EuGH, an denen sich gestützt auf das SAA bzw. DAA beteiligt hat - aktueller erfahren)	96
			y ,	70
ΑI	_		istische Übersicht zur Tätigkeit des Grenzwachtkorps:	104

Neue Entwicklungen im Berichtszeitraum

1 Erweiterung des Schengen-Raums

1.1 Rumänien/Bulgarien

Obwohl Rumänien und Bulgarien der EU bereits im Jahr 2007 beigetreten sind, steht der Beginn der operationellen Zusammenarbeit im Schengen-Verbund noch aus. Einzig im Rahmen der Schengen-Fahndung partizipieren Rumänien und Bulgarien bereits erfolgreich am SIS II (mit gewissen Einschränkungen bei der Umsetzung der Einreisesperren). Gestützt auf eine entsprechende Erklärung der beiden Länder, die eine gleichzeitige Beteiligung am Schengen-Raum vorsieht, war die Aufnahme der operationellen Zusammenarbeit ursprünglich für März 2011 geplant. Dieser Zeitplan erwies sich allerdings als zu ambitiös. Am 9. Juni 2011 stellte der Rat der Justiz- und Innenminister (JI-Rat) zwar fest, dass Rumänien und Bulgarien die (technischen) Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands erfüllen, doch wurde die weitere Beschlussfassung im Rat von einigen Mitgliedsstaaten aus politischen Gründen blockiert. Hintergrund der Vorbehalte ist die Berichterstattung im Rahmen des Kooperations- und Überwachungsmechanismus, welcher anlässlich des EU-Beitritts der beiden Staaten eingerichtet wurde. Auf der Grundlage dieses Mechanismus rapportiert die Europäische Kommission dem Rat regelmässig die Fortschritte der beiden Länder bei der Reform der Justiz- und Verwaltungssysteme sowie bei der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität. Die Reform der Justiz- und Verwaltungssysteme zeigt gemäss dem jüngsten Bericht der Kommission vom 22. Januar 2014 nach wie vor keine umfassend befriedigenden Ergebnisse.

Vor dem Hintergrund dieser jüngsten Berichtserstattung durch die Kommission und angesichts der weiterhin bestehenden Skepsis gewisser EU-Mitgliedstaaten gegen- über einem raschen «Schengen-Beitritt» der beiden Länder ist derzeit unklar, wann der Rat in der Lage sein wird, die vollständige Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands und damit die Aufnahme der operationellen Zusammenarbeit mit den beiden Staaten zu beschliessen. Besonderes Gewicht wird in diesem Zusammenhang den weiteren, für das Jahr 2015 vorgesehenen Fortschrittsberichten der Europäischen Kommission zukommen.

1.2 Zypern

Für Zypern, das seit 2004 Mitglied der EU ist, steht der Beginn der operationellen Zusammenarbeit im Schengen-Verbund ebenfalls noch aus, da das Evaluationsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Während die Bereiche «Datenschutz» sowie «Polizeikooperation» bereits im Jahre 2006 evaluiert wurden, ist die Evaluierung der übrigen Bereiche («Aussengrenzen», «Visa», «SIS») weiterhin sistiert. Die Verzögerung hat zwei Gründe: Einerseits geht sie auf den Entscheid Zyperns zurück, die Inbetriebnahme des SIS II abzuwarten, dessen Einführungstermin bekanntlich mehrmals verschoben wurde. Andererseits ist sie auch im Lichte bisher ungelöster Fragen im Zusammenhang mit dem Zypern-Türkei-Konflikt zu sehen. Es ist weiterhin unklar, wann das Evaluationsverfahren mit den Vor-Ort-Besuchen in den ausstehenden Bereichen weitergeführt wird.

1.3 Kroatien

Seit dem 1. Juli 2013 ist Kroatien zwar vollwertiges Mitglied der EU, aber noch nicht Mitglied des Schengen-Raumes. Wie für jeden neuen Schengen-Staat gilt auch für Kroatien, dass der Rat der EU die Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands beschliessen muss. Dieser Beschluss ist mit Einstimmigkeit zu fassen und setzt voraus, dass Kroatien das Evaluierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat. Neu ist jedoch, dass der Rat seine Beschlüsse auf der Grundlage eines Berichts der Europäischen Kommission fassen wird, in dem diese bestätigt, dass Kroatien alle Verpflichtungen erfüllt, die das Land im Rahmen der EU-Beitrittsverhandlungen eingegangen ist¹. Damit wird unter anderem auch die Einhaltung von Grundrechten und gemeinsamen (rechtsstaatlichen) Standards überprüft.

Der genaue Zeitplan im Hinblick auf die vollständige Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstandes auf Kroatien ist derzeit noch nicht festgelegt. Die Evaluierung Kroatiens dürfte aber in das Mehrjahresprogramm 2014-2018 aufgenommen werden, das nach den Modalitäten des neuen Evaluierungsmechanismus (Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, WE Nr. 150; vgl. auch u. Ziff. 4.3.1) erstellt wird.

1.4 Vereinigtes Königreich

Das Vereinigte Königreich beteiligt sich bekanntlich nicht am gesamten Schengen-Besitzstand (ausgenommen sind insbesondere die Bereiche «Grenzkontrollen» und «Visazusammenarbeit» wie auch die Einreiseverweigerung für Drittstaatsangehörige). Was den Zugang zum Schengener Informationssystem (SIS) betrifft, so hatte das Vereinigte Königreich im März 1999 gestützt auf sein vertraglich garantiertes «Opt-in-Recht» 2 erklärt, sich erst nach Entwicklung der zweiten Generation des Systems (SIS II) daran anschliessen zu wollen. Der Rat hatte diesem Antrag am 29. Mai 2000 im Grundsatz formell zugestimmt.3 Die effektive Anwendbarkeit der einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands ist allerdings von einem positiven Ergebnis des Evaluierungsverfahrens abhängig. Dieses ist seit Juli 2013 im Gang und umfasst die Bereiche «Datenschutz» und «SIS II». Sobald es beendet ist, obliegt es dem Rat der EU, die Inkraftsetzung dieses Teils des Schengen-Besitzstands im Verhältnis zum Vereinigten Königreich zu beschliessen. Aktuell ist jedoch unter den EU Mitgliedstaaten eine Diskussion entbrannt, ob die noch fehlenden Evaluationen. speziell betreffend SIS II und SIS/SIRENE, überhaupt durchgeführt werden sollen, da sich das Vereinigte Königreich offiziell für ein «Opt-out» entschieden hat und

Vgl. Art. 4 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, ABI. L 112 vom 24.4.2012, S. 21.

Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden, ABI. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

Vgl. Protokoll Nr. 2 zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, «sog. Schengen-Protokoll», ABI. C 340 vom 10.11.1997, S. 93. Heute sind die entsprechenden Regelungen und Verfahren im Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand niedergelegt, welches durch den Vertrag von Lissabon dem Vertrag zur Europäischen Union (EUV) beigefügt wurde, ABI. C 326 vom 26.10.2012, S. 290.
 Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten König-

bislang nur inoffizielle Bekenntnisse für ein erneutes «Opt-in» vorliegen. Somit ist im Moment nicht klar, ob die Beitrittsarbeiten wie geplant weitergeführt werden. Diese sehen die operationellen Tests für Juni 2014 und den Anschluss an das SIS II für den 26.10.2014 vor. Die SIS/SIRENE Evaluation würde dementsprechend gegen Ende 2014 oder Anfang 2015 durchgeführt werden.

2 Abkommen im Zusammenhang mit Schengen/Dublin

2.1 Zusatzvereinbarung zur eu-LISA

Soweit ein Schengen- oder Dublin-relevanter Rechtsakt die Schaffung einer eigenständigen institutionellen Struktur in Form eines Fonds oder einer Agentur vorsieht, bedarf es zur effektiven Beteiligung der assoziierten Staaten jeweils des Abschlusses einer Zusatzvereinbarung. Diese regelt die Modalitäten der Beteiligung. Die Übernahme des jeweiligen Rechtsakts allein genügt dazu nicht. Zusatzvereinbarungen wurden bislang im Hinblick auf die Teilnahme der Schweiz an der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen (FRONTEX)⁴ sowie am Aussengrenzenfonds⁵ abgeschlossen.

Auch bei eu-LISA (auch unter der Bezeichnung «IT-Agentur – Agentur für Entwicklung und Betrieb von IT-Grosssystemen» bekannt), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (WE Nr. 127) geschaffen wurde, ist der Abschluss einer Zusatzvereinbarung erforderlich. Die Agentur hat ihre Arbeit am 1. Dezember 2012 aufgenommen. Ihr obliegt die operative Verantwortung für das Betriebsmanagement und die Entwicklung von IT-Grosssystemen im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts⁶ – eine Aufgabe, die bisher vor allem von der Europäischen Kommission wahrgenommen wurde.⁷

Gegenstand der Zusatzvereinbarung mit der EU, welche die Schweiz zurzeit zusammen mit den anderen assoziierten Staaten (NO, IS, FL) mit der Europäischen Kommission aushandelt, ist die Festlegung der konkreten Modalitäten der Beteiligung, insbesondere betreffend das Stimmrecht im Verwaltungsrat und in den beratenden Ausschüssen der Agentur, die Entsendung von Personal sowie die Höhe der finanziellen Beiträge an das Budget von eu-LISA. Die Aufnahme der Verhandlungen hatte sich lange Zeit verzögert, weil die Europäische Kommission erst im Sommer 2012 über ein formelles Verhandlungsmandat des Rates verfügte.⁸ Die Verhandlungen sind weit fortgeschritten. Die Delegationen konnten sich im Oktober 2013 auf einen Kompromisstext einigen, welcher sich derzeit kommissionsintern in Konsultation befindet. Die Schweiz erwartet eine Rückmeldung noch im zweiten Trimester 2014.

Was den Zeitplan im Hinblick auf die formelle Beteiligung der Schweiz an den Arbeiten der Agentur anbelangt, ist von weiteren Verzögerungen auszugehen. Wäh-

⁵ Entscheidung Nr. 574/2007/EG (WE Nr. 36).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 (WE Nr. 1).

Derzeit hat sie einen 24-Stunden-Betrieb der Zentralsysteme des VIS, von EURODAC und seit April 2013 auch des SIS II sicherzustellen.

⁷ Zu Einzelheiten betreffend die institutionelle Struktur der Agentur siehe Botschaft des Bundesrates vom 23. Mai 2012 (BBI 2012 5875).

⁸ Der Bundesrat hatte das entsprechende Verhandlungsmandat bereits am 25. Mai 2011 verabschiedet.

rend sich der Notenaustausch zur Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 im Stadium der parlamentarischen Beratung befindet, dürfte sich das Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung für unbestimmte Zeit verzögern. Grund hierfür ist der Umstand, dass die Europäische Kommission angekündigt hat, diese dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Prüfung auf ihre Vereinbarkeit mit den EU-Verträgen zu unterbreiten (unklar ist namentlich der zulässige Umfang der Stimmrechte der assoziierten Staaten). Allerdings verfügt die Schweiz seit der Errichtung der Agentur über eine Art Beobachterstatus und kann sich auf dieser Grundlage de facto an den Arbeiten der Agentur bis auf Weiteres beteiligen. Diese Verzögerungen haben auch dazu geführt, dass der erwähnte Notenaustausch nicht innerhalb der im SAA vorgesehenen Zweijahresfrist genehmigt werden konnte. Die EU wurde hierüber bereits vorgängig mündlich und schriftlich unterrichtet. Obwohl dieser Umstand massgeblich von der EU selbst zu verantworten ist und die bestehende Zusammenarbeit im IT-Bereich auf der Basis der bestehenden rechtlichen Grundlagen provisorisch weitergeführt werden kann, hat die Kommission im Januar 2014 weitere Erklärungen verlangt. Die Diskussionen zur Klärung der Situation sind im Gange.

2.2 Abkommen mit anderen Schengen- bzw. Dublin-Staaten

2.2.1 Vertretungsvereinbarungen im Visabereich

In der Praxis ist nicht flächendeckend sichergestellt, dass die Schengen-Staaten in den Drittstaaten, die der Visumspflicht unterliegen, eine konsularische Vertretung betreiben. Entsprechend kann der Zugang zu den zuständigen Konsulaten für Visumantragsteller mitunter mit einem hohen Aufwand verbunden sein. Daher sieht der Visakodex (Verordnung (EG) Nr. 810/2009, WE Nr. 88) vor, dass die Schengen-Staaten sich nach Möglichkeit von einem anderen vertreten lassen, wenn sie in einem Drittstaat über kein eigenes Konsulat verfügen. Mittels solcher bilateraler Absprachen zur Visavertretung ist es den Staaten möglich, Synergien zwischen den Vertretungsnetzen der Schengen-Staaten zu nutzen, um so Lücken im eigenen Vertretungsnetz zu schliessen. In der Schweiz liegt die Zuständigkeit für die Aushandlung von solchen Vertretungsvereinbarungen seit dem 1. Dezember 2009 beim EDA, wobei das EJPD mit einbezogen wird⁹.

Die ersten Vertretungsvereinbarungen wurden im Jahr 2010 mit Österreich, Ungarn, Schweden, Belgien und Frankreich abgeschlossen¹⁰. In der Folge kamen weitere Vereinbarungen hinzu. Im Jahr 2013 nun konnten dreiundzwanzig Abkommen abgeschlossen werden: Neu vertritt die Schweiz in Ramallah (Westjordanland und Ostjerusalem) die slowenischen Visainteressen. Umgekehrt lässt sich die Schweiz neu in Nikosia (Zypern) und Skopje (Mazedonien) durch Österreich, in Lusaka (Sambia) durch Schweden, in Ouagadougou (Burkina Faso), Bujumbura (Burundi)

⁹ Vgl. Art. 33 Abs. 2 der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV), SR 142.204.

Die Schweiz vertritt Österreich in Santo Domingo (Dominikanische Republik) und Pristina (Kosovo); Ungarn in Bogota (Kolumbien), Kuala Lumpur (Malaysia), Santiago de Chile (Chile), Sao Paulo (Brasilien), Sydney (Australien); Schweden in Manila (Philippinen); Belgien in Accra (Ghana); Frankreich in Pristina (Kosovo). Die Schweiz wird vertreten von Ungarn in Minsk (Belarus) und Chisinau (Moldova) und von Frankreich in Kingston (Jamaika).

und Kigali (Ruanda) durch Belgien, in Sarajevo (Bosnien und Herzegowina) durch Slowenien, in Luanda (Angola) und Kampala (Uganda) durch Norwegen, in Gabarone (Botsuana), Libreville (Gabun), Conakry (Guinea), Phnom Penh (Kambodscha), Moroni (Komoren), Vientiane (Laos), Bamako (Mali), Noakchott (Mauretanien), Lomé (Togo), Ashgabat (Turkmenistan) und Bangui (Zentralafrikanische Republik) durch Frankreich und in Maskat (Oman) sowie in Saint Martin durch die Niederlande vertreten. Das EDA analysiert laufend, welche weiteren Visavertretungen realisiert werden sollen, damit einerseits die Lücken im Vertretungsnetz geschlossen werden können und andererseits der angestrebten Reziprozität Rechnung getragen werden kann.

2.2.2 Dublin-Vereinbarungen

Die Dublin III-Verordnung¹¹ sieht vor, dass die Dublin-Staaten untereinander so genannte «Dublin-Vereinbarungen» bezüglich der praktischen Modalitäten der Durchführung der Dublin-Verordnung abschliessen können, um deren Anwendung zu erleichtern und die Effizienz des Verfahrens zu erhöhen. Die Vereinbarungen können neben der Vereinfachung der Verfahren und der Verkürzung der Fristen für die Übermittlung und Prüfung von Gesuchen zur Aufnahme bzw. Wiederaufnahme von Asylsuchenden eine präzise Regelung der Überstellungsmodalitäten oder auch den Austausch von Verbindungsbeamten vorsehen, was zu einer besseren Kommunikation zwischen den Verwaltungen beiträgt.

Der derzeitige Stand des schweizerischen Vertragsnetzes in diesem Bereich lässt sich wie folgt umschreiben:

Ein erstes Abkommen konnte mit Österreich¹² abgeschlossen werden; es ist am 21. Juli 2010 in Kraft getreten. Gleichzeitig mit der Genehmigung dieses Abkommens ermächtigte der Bundesrat das EJPD, in Absprache mit dem EDA weitere gleichartige Abkommen abzuschliessen oder Änderungen am bestehenden Abkommen mit Österreich vorzunehmen, sofern der jeweilige Inhalt im Einklang mit dem Dublin-Assoziierungsabkommen steht und keine finanziellen oder personellen Konsequenzen zu erwarten sind. Ein zweite Dublin-Vereinbarung wurde mit dem Fürstentum Liechtenstein am 7. Dezember 2012 unterzeichnet. Diese ist am 6. Januar 2013 in Kraft getreten¹³. Mit Deutschland wurden schliesslich im Rahmen einer rechtlich nicht verbindlichen Arbeitsabsprache (in Kraft getreten am 13. Januar 2012) analoge Vereinbarungen getroffen.

Vgl. Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-WE Nr. 1a). Bisher war die entsprechende Rechtsgrundlage in Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (vgl. Art. 1 Abs. 1 DAA) verankert.

Vereinbarung vom 7. Dezember 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über praktische Modalitäten zur erleichterten Anwendung der Dublin-Verordnung, SR 0.142.395.141.1.

Vereinbarung vom 21. Juni 2010 zwischen der Schweiz, vertreten durch das EJPD, und dem Bundesministerium für Inneres von Österreich über praktische Modalitäten zur erleichterten Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, SR 0.142.392.681.163.

- Geplant ist ferner der Abschluss einer Dublin-Vereinbarung mit Frankreich. Die Verhandlungen konnten abgeschlossen werden. Ausstehend sind die Ergebnisse der Konsultation der Europäischen Kommission und die anschliessende Unterzeichnung.
- Mit Italien wurde bislang aufgrund divergierender Interessen keine Dublin-Vereinbarung abgeschlossen. Allerdings konnte die Schweiz im Jahr 2012 erstmals eine Verbindungsperson in das italienische Innenministerium entsenden. Dieser Einsatz dient in erster Linie dazu, den Informationsfluss zwischen den schweizerischen und den italienischen Behörden zu intensivieren und das gegenseitige Verständnis für die Funktionsweise der nationalen Asylsysteme zu fördern. Ziel ist es, die bilaterale Zusammenarbeit im Bereich Dublin und Rückkehr mit unserem wichtigsten Partner zu fördern und zu vertiefen. Das BFM hat diese Zusammenarbeit im Jahr 2013 fortgeführt und entsendet auch im Jahr 2014 eine Verbindungsperson nach Rom. Die Tätigkeit der Verbindungsperson soll sich dabei weiterhin auf die beiden Bereiche Dublin und Rückkehr konzentrieren.

2.3 Abkommen mit Drittstaaten

2.3.1 Parallelabkommen zu Abkommen der EU in den Bereichen «Visa» und «Rückführung»

Die EU hat mit einigen Staaten Abkommen über die Erleichterung der Visumerteilung abgeschlossen. In einer diesen Abkommen jeweils beigefügten, wenn möglich gemeinsamen Erklärung bringt die EU ihr Anliegen zum Ausdruck, dass die betreffenden Drittstaaten auch mit den an Schengen assoziierten Staaten (CH, NO, IS und FL) bilaterale Abkommen mit ähnlichen Bestimmungen aushandeln sollen. Zwar verpflichten diese Erklärungen die Schweiz nicht zum Abschluss eines parallelen Abkommens, doch ist die Schweiz gehalten, im Rahmen des Schengen-Besitzstands ihre Regeln und ihre Praxis bei der Vergabe von Visa mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als drei Monaten an diejenigen der EU anzugleichen, um das Risiko des «Visa-Shoppings» zu vermindern. Die Schweiz hat insgesamt 5 solcher Abkommen abgeschlossen. Im Oktober 2013 konnten zudem die Verhandlungen mit Aserbaidschan abgeschlossen werden. Eine aktualisierte Liste der Abkommen ist auf der Homepage des Bundesamts für Migration (BFM) abrufbar 14.

Abgesehen von einer allfälligen Koppelung des Abschlusses eines Rückübernahmeabkommens an den Abschluss eines Visaerleichterungsabkommens besteht im Bereich der Rückkehrpolitik kein dem Visumsbereich vergleichbarer Parallelismus. Die seitens EU ausgehandelten Rückübernahmeabkommen gelten nur für die EU-Mitgliedstaaten. Allerdings nimmt die EU auch bei Rückführungsabkommen, die nicht an Abkommen im Bereich Visa gekoppelt sind, eine (wenn möglich) gemeinsame Erklärung auf, wonach der entsprechende Drittstaat auch mit den an Schengen assoziierten Staaten ein entsprechendes Abkommen schliessen soll. Für die Schweiz bedeutet das jeweils eine günstige Gelegenheit zu einem parallelen Abschluss von Rückübernahmeabkommen, deren Wahrnehmung sich die entsprechenden Drittstaa-

14

 $[\]frac{https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/internationales/internationale_v}{ertraege/ref_visumerleichterung.html}$

ten im Regelfall nicht verschliessen. Aktuell hat die EU im Dezember 2013 ein Rückübernahmeabkommen mit der Türkei unterzeichnet. Die Schweiz strebt ein paralleles Abkommen an. Doch die Schweiz schliesst ihre Rückübernahmeabkommen mit Herkunfts- und Transitstaaten auch selbständig und im Einklang mit ihren eigenen Interessen ab. Während des Berichtszeitraums sind mit folgenden Staaten Abkommen verhandelt worden:

- Aserbaidschan (Verhandlungen im Oktober 2013 abgeschlossen, Unterzeichnungsdatum noch unbekannt);
- *Kamerun* (Verhandlungen im September 2013 abgeschlossen, Unterzeichnung im September 2014 geplant).

Die Schweiz hat insgesamt 50 solcher Abkommen abgeschlossen. Eine aktualisierte Liste der Abkommen ist auf der Homepage des BFM abrufbar¹⁵.

2.3.2 Visabefreiungsabkommen für Inhaber und Inhaberinnen von Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpässen

Der Schengen-Besitzstand belässt den Schengen-Staaten das Recht, im Falle von Drittstaaten, die der Visumpflicht unterliegen, selbstständig zu entscheiden, ob sie Inhaberinnen und Inhaber von Diplomaten-, Dienst- oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht befreien oder nicht (Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EG) Nr. 539/2001)¹⁶. Folglich bleibt es im Rahmen der bilateralen Beziehungen mit Nicht-Schengen-Staaten in der Regelungszuständigkeit der Schweiz, ihre Visumpraxis gegenüber Inhaberinnen und Inhabern der oben erwähnten Pässe gemäss nationalem Interesse selbständig festzulegen. Die Schweiz hat solche Abkommen mit verschiedenen Staaten, gegenüber denen sie im Rahmen ihrer Schengen-Assoziierung die allgemeine Visumpflicht wieder einführen musste, und in der Regel auch in Verbindung mit einem Rückübernahmeabkommen abgeschlossen. Während des Berichtszeitraums sind mit folgenden Staaten Abkommen in Kraft getreten oder unterzeichnet worden:

- St. Vincent und die Grenadinen (in Kraft seit 12. Januar 2014);
- *Grenada* (am 10. Mai 2013 unterzeichnet):
- *Katar* (Verhandlungen im Mai 2013 abgeschlossen, Zeitpunkt der Unterzeichnung noch offen);
- *Kamerun* (Verhandlungen im September 2013 abgeschlossen, Unterzeichnung für September 2014 geplant).

Eine aktualisierte Liste dieser Abkommen ist auf der Homepage des BFM bar¹⁷.

15

 $https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/internationales/internationale_vertraege/ref_vdipl.html.\\$

 $https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/internationales/internationale_vertraege/ref_rueckuebernahme.html\\$

Vgl. Anhang B des SAA.

3 Projekte auf Ebene der technisch-operationellen Umsetzung

3.1 Schengener Informationssystem (SIS)

Mit dem Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) wurde das bestehende System (SIS 1+) per 9. April 2013 abgelöst und bezüglich der technischen Anbindungsmöglichkeiten erweitert. Die Fahndungszusammenarbeit wurde somit auf einen modernisierten Informatik-Standard gebracht. Das System des zentralen SIS II wie auch die nationalen Komponenten funktionieren seit der Einführung stabil und mit den benötigten Funktionen einwandfrei. Bei den Umsetzungsarbeiten und Anforderungen wurde zu Gunsten der wichtigen und benötigten Funktionen laufend priorisiert. Nicht alle Prozesse konnten von Anfang automatisiert werden. Dies ist aber in den nächsten Monaten geplant, sodass alle neuen Funktionen des SIS II bis Ende 2015 vorbehaltlos genutzt werden können.

3.2 Visa-Informationssystem (VIS)

3.2.1 Gestaffelte Inbetriebnahme des VIS (Roll-out)

Nach mehrjährigen Aufbauarbeiten und mehrfachen Verzögerungen auf Europäischer Ebene konnte das VIS (Visa-Informationssystem)¹⁸ am 11. Oktober 2011 erfolgreich eingeführt werden. In der Schweiz ist die nationale VIS-Verordnung gleichentags in Kraft getreten¹⁹. Das VIS ist ein neues europäisches Informationssystem, das zugleich Visumsausstellungssystem (inklusive Kommunikationsinfrastruktur) und Datenbank über Visumantragssteller ist. Das VIS enthält neben den herkömmlichen Personen- und Antragsdaten auch biometrische Daten (10 Fingerabdrücke und das Gesichtsbild) und besteht aus einem europäischen Zentralsystem (C-VIS), an das die nationalen Systeme der Schengen-Staaten (ohne UK, IE, HR, BU, RO und CY) angeschlossen sind.

Das VIS wurde als erstes in Ägypten sowie in den Maghreb-Staaten (Tunesien, Libyen, Algerien, Marokko und Mauretanien²⁰) eingeführt²¹. Mittlerweile sind ausserdem der Nahe Osten²², die Golfregion²³, Afrika, Südamerika sowie Zentralund Südostasien²⁴ an das VIS angeschlossen.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (WE Nr. 63).

¹⁹ AS 2011 3861.

²⁰ In Mauretanien erfolgt die Einführung der biometrischen Visa durch die Vertretung in Dakar (Senegal) erst im Zuge des Roll-out in der Region 4.

²¹

Entscheidung 2010/49/EG (WE Nr. 93). Durchführungsbeschluss 2012/233/EU der EU-Kommission vom 27. April 2012 zur Festlegung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme des Visa-Informationssystems (VIS) in ei-

ner zweiten Region, ABI. L 117 vom 1.5.2012, S. 9. Durchführungsbeschluss 2012/512/EU der EU-Kommission vom 21. September 2012 zur 23 Festlegung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme des Visa-Informationssystems (VIS) in einer dritten Region, ABI. L 256 vom 22.9.2012, S. 21.

Durchführungsbeschluss 2012/274/EU der Kommission vom 24. April 2012 zur Bestimmung der zweiten Gruppe von Regionen, in denen das Visa-Informationssystem (VIS) in Betrieb genommen wird, ABl. L 134, vom 24.5.2012, S. 20.

Die verbleibenden Regionen – darin eingeschlossen bevölkerungsreiche Staaten wie China, Indien, Russland und die Türkei – wurden von der Europäischen Kommission wie folgt festgelegt²⁵:

Region	Anschlusstermin
12. bis 15. Region (Zentral- und Nordamerika, Karibik, Westasien)	15. Mai 2014
16. Region (West Balkan und Türkei)	25. September 2014
17. Region (Ukraine und Staaten im Kaukasus)	voraussichtlich Januar 2015
18. bis 23. Region (Russland, China, Japan, Mongolei, Nord- und Südkorea, Taiwan, Bangladesch, Bhutan, Indien, Maledigen, Nepal, Pakistan, Sri Lanka, West- und Mitteleu- ropa)	Definitiver Zeitplan noch ausstehend

Mit der Einführung des neuen schweizerischen Visumsystems ORBIS am 20. Januar 2014, wurden alle Auslandvertretungen in den verbleibenden Roll-out Regionen an das zentrale VIS angeschlossen. Die Vertretungen dieser Regionen werden allerdings die Fingerabdrücke erst ab dem offiziellen Roll-out Datum erfassen²⁶. Die Schweiz wird die hierfür erforderliche technische Infrastruktur fristgerecht in Betrieb nehmen können.

3.2.2 Umsetzungsarbeiten in der Schweiz

Die Schweiz hat das nationale System (N-VIS) in mehreren Phasen umgesetzt. Die Anpassung an die neuen europäischen und nationalen Anforderungen, die sich aus der VIS-Einführung und aus nationalen Technologieentwicklungen (IT-Infrastruktur EJPD, Informationssicherheit u.a.) ergeben, erfolgte etappenweise in drei Realisierungseinheiten (RE):

- N-VIS RE1 (abgeschlossen): Anpassungen am bestehenden System EVA im Hinblick auf den «Schengen-Beitritt» im Dezember 2008;
- N-VIS RE2 (abgeschlossen): Umsetzung der Anforderungen für die VIS-Einführung im Oktober 2011;
- N-VIS RE3: Ablösung des EVA durch die neue N-VIS-Applikation ORBIS (eingeführt am 20. Januar 2014; bis im 2015 erfolgt eine Weiterentwicklung des Systems)

3.2.3 Zugang der Strafverfolgungsbehörden auf das VIS

Der Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf das C-VIS²⁷ wurde per 2. September 2013 umgesetzt.²⁸ Seit diesem Datum können die zugriffsberechtigten Strafverfol-

Wie das im VIS-Beschluss (Beschluss 633/2008/JI; WE Nr. 70) vorgesehen ist.

Durchführungsbeschluss 2013/493/EU der Kommission vom 30. September 2013 zur Bestimmung der dritten und letzten Gruppe von Regionen, in denen das Visa-Informationssystem (VIS) in Betrieb genommen wird, ABI. L 268, vom 10.10.2013, S. 13.

²⁶ Eine entsprechende Notifikation der Schweiz an die EU erfolgte am 13. Dezember 2013.

gungsbehörden (z.B. die Kantonspolizei oder die Bundeskriminalpolizei) mit einer begründeten schriftlichen Anfrage via die Einsatzzentrale fedpol Daten aus dem C-VIS abfragen. Eine Abfrage ist nur im Einzelfall möglich zwecks Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung von schweren Straftaten.

3.2.4 Inbetriebnahme der Kommunikationsinfrastruktur VIS-Mail

Seit der VIS-Einführung besteht mit VIS-Mail ein Instrument für den Meldungsaustausch zwischen den Schengen-Staaten. Im Zentrum stehen dabei Anfragen und Mitteilungen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit. VIS-Mail läuft zurzeit noch über ein veraltetes Kommunikationsnetzwerk, das abgelöst werden muss. Am 29. Februar 2012 verabschiedete die Europäische Kommission die technischen Spezifikationen für die neue Version von VIS-Mail²⁹. Diese wird neben dem Meldungsaustausch zusätzlich das Schengener Konsultationsnetz abdecken, das zur gegenseitigen Konsultation im Visumverfahren genutzt und zurzeit noch über das VISION-System abgewickelt wird. Das VISION-Netzwerk kann erst dann abgelöst werden, wenn alle Roll-out Regionen an das VIS angeschlossen sind, was voraussichtlich zirka Mitte 2015 der Fall sein wird.

Die Schweiz hat mit der Einführung von ORBIS die Funktionalität für den Versand und Empfang von VIS-Mails in das nationale Visumausstellungssystem ORBIS integriert. In einem zweiten Schritt wird diese Funktionalität nun so angepasst, dass nach der Ablösung von VISION das Konsultationsverfahren ebenfalls damit durchgeführt werden kann.

3.3 Eurodac

3.3.1 Anpassung der Systemanforderungen

Das Verfahren zur Übernahme und Umsetzung der neuen Eurodac-Verordnung³⁰, die der Schweiz am 3. Juli 2013 notifiziert wurde, befindet sich zurzeit in der parlamentarischen Genehmigungsphase (vgl. Anhang III, Teil II, Ziff. XVII). Die Verordnung, die auf EU-Ebene ab dem 20. Juli 2015 anzuwenden ist, macht einige neue Vorgaben insbesondere zur Datenerfassung bzw. -verarbeitung. So müssen zusätzliche Verfahrensdaten in der Eurodac-Datenbank erfasst werden (z.B. das Datum der Überstellung in einen anderen Dublin-Staat oder in den Heimatstaat). Weitere Neue-

- Vgl. Beschluss 2013/392/EU des Rates vom 22. Juli 2013 zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem der Beschluss 2008/633/JI über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten gilt, ABI. L 198 vom 23.7.2013, S. 45.
- Durchführungsbeschluss K(2012) 1301 endg. der Kommission vom 29. Februar 2012 zur Annahme der technischen Spezifikationen für das elektronische Kommunikationssystem «VIS Mail» für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung).
- ³⁰ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 (Dublin-WE Nr. 1b).

rungen sind die Markierung (statt Blockierung) von Daten anerkannter Flüchtlinge, die automatisierte Information über vorzeitige Datenlöschungen (z.B. bei Erlangung der Staatsbürgerschaft) oder die Vorgabe, dass Treffermeldungen in Eurodac durch einen Fachmann für Daktyloskopie manuell überprüft werden müssen.

Diese Neuerungen machen Anpassungen des bisherigen Systems erforderlich. Für die Realisierung der technischen Anpassungen wurde seitens der Schweiz das IT-Projekt «Eurodac II» lanciert, welches sich derzeit in der Initialisierungsphase befindet. eu-LISA (vgl. o. Ziff. 2.1) hat mit der Erarbeitung der Systemanforderungen für das Zentralsystem Eurodac begonnen. Eine erste Version des Anforderungsdokuments liegt seit Ende Januar 2014 vor.

3.3.2 Nutzung von Eurodac für die Zwecke der Strafverfolgung

Die Fingerabdruckdatenbank Eurodac dient primär dem besseren Vollzug der Zuständigkeitsregelungen der Dublin III-Verordnung (Dublin-WE Nr. 1a). Darüber hinaus sieht die neue Eurodac-Verordnung (Art. 19 ff.) auch vor, dass die nationalen Strafverfolgungsbehörden bzw. Europol unter bestimmten Voraussetzungen auf die in der Eurodac-Datenbank gespeicherten Datenbestände zugreifen dürfen. Allerdings gelten diese Vorschriften, weil sie keine Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitztands darstellen, im Verhältnis zu den assoziierten Staaten (NO, IS, FL, CH) nur, wenn sie in einem entsprechenden Zusatzabkommen mit der EU verankert werden.

Um einen Abgleich der Eurodac-Daten zu Strafverfolgungszwecken vornehmen zu können, müssen gemäss der Eurodac-Verordnung eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehört insbesondere, dass die vorgängige Abfrage der nationalen Fingerabdruckdatenbanken gemäss dem Beschluss 2008/615/JI³¹ (sog. Prümer Beschluss) ohne Treffer verlaufen ist. Da die Schweiz derzeit in die Prümer Zusammenarbeit nicht eingebunden ist, wird eine entsprechende Eurodac-Abfrage durch die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden erst möglich sein, wenn die Schweiz ebenfalls ein Abkommen mit der EU zur Teilnahme an der Zusammenarbeit von Prüm abschliesst. Umgekehrt gilt aber auch für die Behörden der anderen Dublin-Staaten bzw. für Europol, dass die von der Schweiz ins Eurodac gestellten Datensätze für Abgleiche zu Strafverfolgungszwecken gesperrt sind, solange nicht ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen ist. Bei einem Datenabgleich zu Strafverfolgungszwecken in einen anderen Dublin-Staat wird bis zu diesem Zeitpunkt somit ein Treffer mit Daten, welche die Schweiz eingespiesen hat, nicht sichtbar sein. Die Kommission hat ihre Bereitschaft für die Aufnahme von Verhandlungen für ein entsprechendes Zusatzabkommen mit den assoziierten Staaten signalisiert und plant, hierzu sobald wie möglich erste exploratorische Gespräche aufzunehmen. Die Schweiz prüft zurzeit die Opportunität von Verhandlungen für ein solches Zusatzabkommen gemeinsam mit der Frage einer Beteiligung an der Prümer Zusammenarbeit; sie wird an den exploratorischen Gesprächen teilnehmen.

Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, ABI. L 210 vom 6.8.2008.

3.4 Advance Passenger Information (API)

Das BFM kann gestützt auf Art. 104 Ausländergesetz (AuG)³² Fluggesellschaften verpflichten, für ausgewählte Flüge aus Drittstaaten sog. Advance Passenger Information (API)³³ zu übermitteln³⁴. Um solche Passagierdaten empfangen und den Grenzkontrollorganen zur Verfügung stellen zu können, wurde ein entsprechendes Informatiksystem entwickelt (sog. API-System). Per 3. Oktober 2011 hat das BFM die Meldepflicht für drei ausgewählte Flugstrecken (Dubai, Nairobi und Pristina) angeordnet. Das API-System leitet die von den Fluggesellschaften übermittelten Daten automatisch an die zuständigen Grenzkontrollorganen weiter. Diese können die Flugzeit nutzen, um bereits vor der Ankunft der Flüge erste Abklärungen zu den beförderten Fluggästen zu tätigen, welche auch eine Abfrage in den für die Grenzkontrolle relevanten Datenbanken beinhalten können. Damit wird ein Beitrag zur Verbesserung der Grenzkontrolle und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung geleistet. Die übermittelten Daten werden grundsätzlich nach 24 Stunden gelöscht. Per 19. September 2012 (Istanbul, 2 Flughäfen), 9. Januar 2013 (Moskau, 3 Flughäfen) und 26. August 2013 (Casablanca und Marrakesch) wurde die Meldepflicht schrittweise auf weitere Flugstrecken ausgedehnt. Damit werden wöchentlich rund 230 Flüge mit jeweils 150-200 Passagieren erfasst.

2011 hat sich gezeigt, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen nicht genügten, um das System wie geplant einzuführen. Die automatisierten Datenbankabfragen und der Zugriff auf die Daten via Abrufverfahren waren rechtlich ungenügend abgestützt. Der Funktionsumfang des Systems musste daher für die Einführung Ende 2011 im Sinne einer Übergangslösung reduziert, bzw. angepasst werden. Das EJPD hat umgehend eine Revision des Art. 104 AuG eingeleitet, um die rechtlichen Defizite zu beheben. Die entsprechende Botschaft wurde am 8. März 2013 durch den Bundesrat verabschiedet. Sobald die revidierten Rechtsgrundlagen voraussichtlich Ende 2014 in Kraft treten, werden die Funktionalitäten, die bislang nicht bzw. nur in angepasster Form genutzt werden können, eingeführt.

3.5 Integrierte Grenzverwaltungsstrategie der Schweiz

3.5.1 Konzept

Der mit der Assoziierung an Schengen verbundene Systemwechsel bei der Grenzkontrolle erfordert schengenweit koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung der irregulären Migration und der grenzüberschreitenden Kriminalität einerseits und zur Erleichterung der legalen Migration andererseits. Eine verstärkte Koordination der Massnahmen im Rahmen einer integrierten Grenzverwaltungsstrategie auf nationaler Ebene ist dafür eine zwingende Voraussetzung. Das Konzept der integrierten Grenzverwaltung (Integrated Border Management; IBM) soll dazu beitragen kann. Als Effizienzgewinne sind namentlich zu erwarten:

eine Erhöhung der inneren Sicherheit, beispielsweise durch vermehrte Aufgriffe von Schmugglern und Personen mit illegalem Aufenthalt und damit

³² Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.20.

Personalien und Angaben zum Reisedokument und zum Flug.

³⁴ Umsetzung der Richtlinie 2004/82/EG (vgl. Anhang B des SAA).

verbunden die Verhinderung von negativen Effekten wie z.B. Schwarzarbeit oder Menschenhandel;

- ein reibungsloserer Grenzübertritt für legal Reisende, beispielsweise durch reduzierte Wartezeiten oder vereinfachte Abläufe und dadurch erhöhte Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz:
- eine Vereinfachung und Harmonisierung von Abläufen und damit ein effizienterer Einsatz von Ressourcen, beispielsweise durch die Koordination der Kontrollen unterschiedlicher Behörden;
- eine höhere Reaktionsgeschwindigkeit durch verbesserte Zusammenarbeit zwischen den involvierten Behörden;
- eine verbesserte nationale Risikoanalyse sowohl auf strategischer als auch operationeller Ebene, die einen zielgerichteten Einsatz der beschränkten Mittel zulässt:
- eine längerfristige, gemeinsame strategische Ausrichtung, die es ermöglicht, das Handeln der an der Grenzverwaltung beteiligten Behörden nicht allein an aktuellen, sondern auch an zukünftigen Bedrohungen auszurichten.

3.5.2 Umsetzung im Rahmen der nationalen Grenzverwaltungsstrategie

Mit Beschluss vom 2. Februar 2011 hatte der Bundesrat eine verwaltungsinterne, interdepartementale Strategiegruppe mit Kantonsbeteiligung eingesetzt und sie mit der Ausarbeitung einer Integrierten Grenzverwaltungsstrategie beauftragt. Die Strategiegruppe hat gestützt auf ihr Mandat ein Modell erarbeitet, welches sich an den vier Filtern des Schengener Grenzsicherheitsmodells orientiert und folgende vier Bereiche abdeckt:

- Massnahmen in Herkunfts- und Transitländern zur Vereitelung irregulärer Migration;
- Massnahmen zur Zusammenarbeit mit Schengen-Staaten:
- Massnahmen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Aussengrenzen; sowie
- Massnahmen zur Bekämpfung irregulärer Migration im Schengen-Binnenraum (Schweiz).

Als Hauptziele definiert die Strategie auf der einen Seite die Bekämpfung der illegalen Migration, des gewerbsmässigen Menschenschmuggels und der grenzüberschreitenden Kriminalität. Auf der anderen Seite zielt sie darauf, legale Einreisen möglichst reibungslos abzuwickeln und sicherzustellen, dass alle Aktivitäten der Grenzverwaltung gesetzes- und menschenrechtskonform erfolgen. Am 1. Juni 2012 hat der Bundesrat die «Integrierte Grenzverwaltungsstrategie» der Schweiz verabschiedet und gleichzeitig eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes und der Kantone damit beauftragt, einen Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie mittels konkreter Massnahmen zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe «Aktionsplan Integrierte Grenzverwaltung» hat – aufgeteilt in fünf Teilprojekte – total 68 Massnahmen zum Erreichen der in der Strategie formulierten Ziele erarbeitet und diese in Form eines Aktionsplans verabschiedet. Von November 2013 bis Ende

Januar 2014 wurde der Aktionsplan den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet. Voraussichtlich im Verlaufe des zweiten Quartals 2014 wird er dem Bundesrat vorgelegt.

3.6 Vereinbarungen zwischen GWK und Kantonen

Auf Grund seiner Präsenz an den Grenzen und im Grenzraum pflegt das Grenzwachtkorps (GWK) eine lange Tradition der Zusammenarbeit mit den Kantonen. Die Zusammenarbeit mit den Grenzkantonen erfolgt auf der Grundlage einer von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) ausgearbeiteten Mustervereinbarung, welche die Zusammenarbeit des GWK mit den Kantonen bei den mobilen polizeilichen Kontrollen im rückwärtigen Raum im Rahmen der nationalen Ersatzmassnahmen³⁵ zum Gegenstand hat. Bis dato (Stand: 28. Februar 2014) bestehen 20 derartige Vereinbarungen³⁶. Mit den Kantonen FR, OW, NW, ZG, GL und LU wird aktuell nicht verhandelt.

4 Weiterentwicklungen des Schengen- bzw. des Dublin-/Eurodac-Besitzstands

4.1 Art der Mitwirkung und Übernahmeverfahren

Seit der Unterzeichnung des SAA am 26. Oktober 2004 nimmt die Schweiz ihre Mitspracherechte in den Arbeitsgruppen und Ad-hoc-Ausschüssen des Rates der EU (sog. Gemischte Ausschüsse, COMIX) wahr, welche sich mit der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands befassen. In diesem Umfang nimmt die Schweiz auch in den Komitologie-Ausschüssen Einsitz, welche die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen. Im Rahmen des DAA findet die Konsultation der assoziierten Staaten demgegenüber nicht direkt in den Ratsarbeitsgruppen, sondern im Gemeinsamen Ausschuss statt³⁷. Die Schweiz nimmt ihre Mitwirkungsrechte im Rahmen von Schengen und Dublin ieweils mit Vertretern der Fachämter des Bundes³⁸, der Mission der Schweiz bei der Europäischen Union und - soweit die Zuständigkeiten oder wesentliche Interessen der Kantone berührt sind – mit Vertretern aus den kantonalen Verwaltungen wahr. Bund und Kantone haben in diesem Rahmen die Möglichkeit, gemeinsam den Inhalt der später zur Übernahme anstehenden Rechtsakte mitzugestalten, auch wenn die formelle Verabschiedung der Rechtsakte schliesslich allein den Organen der EU vorbehalten bleibt (Art. 7 SAA; Art. 4 DAA). Die Mitwirkungsrechte stellen das institutionelle Gegengewicht zur Verpflichtung der Schweiz dar, grundsätzlich alle Rechtsakte zur Weiterentwicklung des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands zu übernehmen und, soweit erforderlich, in ihr innerstaatliches Recht umzusetzen (Art. 2 Abs. 3 SAA; Art. 1 Abs. 3 DAA).

Vgl. hierzu Botschaft «Bilaterale II», BBl 2004 6140.

AG, AR, AI, BL, BS, BE, GE, GR, JU, NE, SG, SH, SZ, TI, TG, UR, VD, VS, ZH, SO.
 Das DAA sieht sowohl den Einbezug von Schweizer Sachverständigen in den Vorberei-

Das DAA sieht sowohl den Einbezug von Schweizer Sachverständigen in den Vorbereitungsarbeiten der Kommission als auch regelmässige Konsultationen im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses vor.

³⁸ Insbesondere das BFM, fedpol, die Eidgenössischen Zollverwaltung sowie das BJ und die DEA.

Die Übernahme einer Weiterentwicklung des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands vollzieht sich nach einem besonderen Verfahren: Hat die EU eine Weiterentwicklung verabschiedet, so notifiziert sie dies der Schweiz ohne Verzug; die Schweiz ihrerseits unterrichtet die EU innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des jeweiligen Rechtsakts durch die zuständigen EU-Organe in schriftlicher Form. ob und innerhalb welcher Frist sie diesen übernimmt (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA; Art. 4 Abs. 2 DAA). Weiterentwicklungen ohne verpflichtenden Charakter werden vom Bundesrat bzw. vom zuständigen Departement lediglich zur Kenntnis genommen (Modell 1). Enthält der zu übernehmende Rechtsakt jedoch Rechte und Pflichten für die Schweiz, bilden die Notifizierung durch die EU und die Antwortnote der Schweiz einen Notenaustausch, der aus Sicht der Schweiz einen völkerrechtlichen Vertrag darstellt. Dieser wird gemäss den verfassungsmässigen Vorgaben vom Bundesrat abgeschlossen und muss, wenn der Bundesrat nicht allein zuständig ist (Modell 2), vom Parlament genehmigt werden (Modell 3), wobei er dann unter Umständen überdies dem fakultativen Referendum untersteht. In einem solchen Fall schliesst der Bundesrat den Notenaustausch unter Vorbehalt der «Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen» ab. Für die Übernahme und Umsetzung verfügt die Schweiz dabei über eine Frist von maximal 2 Jahren (die Durchführung eines Referendums mit eingerechnet). Die Zweijahresfrist beginnt mit der Notifikation des zu übernehmenden Rechtsakts durch die EU zu laufen (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA; Art. 4 Abs. 3 DAA). Die Nichtübernahme einer Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands kann im äussersten Fall die Beendigung bzw. Aussetzung der Assoziierungsabkommen nach sich ziehen (Art. 7 Abs. 4 SAA: Art. 4 Abs. 6 DAA).39

4.2 Umfang der bisherigen Weiterentwicklung im Überblick

Seit der Unterzeichnung des SAA am 26. Oktober 2004 hat die EU der Schweiz insgesamt 157 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands notifiziert, wobei die Notifikation seitens der EU in zwei Fällen auf einem Versehen basierte. Damit liegen insgesamt 155 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands vor (vgl. die Zusammenstellung in Anhang I; Stand: 28. Februar 2014). Eine dieser Weiterentwicklungen⁴⁰ stellt dabei gleichzeitig eine Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands dar. Dazu kommen drei weitere Weiterentwicklungen, die im Bereich «Dublin/Eurodac» zu verzeichnen sind (vgl. die Zusammenstellung in Anhang II; Stand: 28. Februar 2014).

- Von den insgesamt 158 Weiterentwicklungen des Schengen- bzw. Dublin-Eurodac-Besitzstands hatte rund ein Fünftel (32 Rechtsakte oder 20%) keinen verpflichtenden Charakter und konnte so vom Bundesrat bzw. dem in der Sache zuständigen Departement lediglich zur Kenntnis genommen werden (Modell 1).
- Knapp zwei Drittel der Weiterentwicklungen (99 Rechtsakte oder 63%) waren zwar rechtsverbindlicher Natur, wiesen jedoch einen eher untergeord-

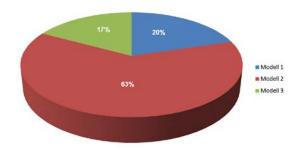
³⁹ Vgl. zum Ganzen auch Bericht des Bundesrates vom 7. Juni 2013 in Erfüllung des Postulats Hans Fehr 10.3857 vom 1. Oktober 2010 «Konsequenzen des Schengener Anpassungszwangs», BBI 2013 6319, Ziff. 2.

⁴⁰ Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (WE Nr. 126).

neten, technischen Inhalt auf, weshalb die Notenaustausche zu deren Übernahme mehrheitlich als Verträge von geringer Tragweite im Sinne von Art. 7a Abs. 2 RVOG⁴¹ eingestuft und vom Bundesrat entweder auf dieser Grundlage oder gestützt auf Art. 100 Abs. 2 Buchstabe a AuG selbständig abgeschlossen werden konnten (Modell 2). Die Übernahme dieser 99 Weiterentwicklungen machte regelmässig keine Rechtsanpassungen erforderlich; einzig in 12 Fällen (12%), die überwiegend den Visumsbereich betrafen, musste zur Umsetzung Verordnungsrecht revidiert werden (vgl. die Übersicht in Anhang III, Teil I).

Bei ungefähr jeder sechsten Weiterentwicklung (insgesamt 27 Fälle oder 17%) schloss der Bundesrat die entsprechenden Notenaustausche zur Übernahme schliesslich unter dem Vorbehalt der «Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen» ab (Modell 3). Grossmehrheitlich wurden diese Notenaustausche bereits dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet und konnten zwischenzeitlich in Kraft treten. Pendent sind derzeit insgesamt fünf Weiterentwicklungen⁴², wobei die Verabschiedung der entsprechenden Botschaften demnächst erfolgen wird. Für einen Überblick über den Verfahrensverlauf sowie den Umfang der zur Umsetzung dieser Weiterentwicklungen erforderlichen Rechtsanpassungen (Gesetz und Verordnung) sei auf Anhang III, Teil II verwiesen.

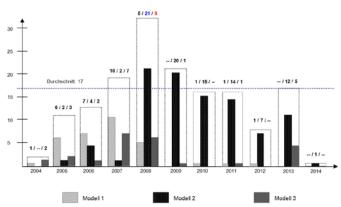
Weiterentwicklungen nach Modellen (in %)



⁴¹ SR **172.010**.

⁴² Drei davon betreffen den Bereich Schengen (WE Nr. 150-152), zwei «Dublin/Eurodac» (WE Nr. 1a und 1b, vgl. Anhang II).

Betrachtet man die Verteilung der bisherigen Weiterentwicklungen des Schengenbzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands nach Modellen, so ergibt sich für die einzelnen Jahre folgendes Bild:



Verteilung der Weiterentwicklungen nach Modell und Jahr

4.3 Inhalt der im Berichtszeitraum notifizierten Weiterentwicklungen

4.3.1 Im Bereich Schengen

In der Zeitspanne vom 1. März 2013 bis 28. Februar 2014 wurden der Schweiz insgesamt 13 Rechtsakte als Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands notifiziert (vgl. Anhang I, WE Nr. 141-153). Diese Rechtsakte weisen mehrheitlich einen eher untergeordneten, technischen Inhalt auf. 10 Weiterentwicklungen wurden mittels eines Notenaustausches übernommen, den der Bundesrat jeweils gestützt auf Artikel 7a Absatz 2 RVOG (Verträge mit beschränkter Tragweite) oder gestützt auf Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG (Abkommen über die Visumpflicht und die Durchführung der Grenzkontrolle) selbstständig abschliessen konnte (Modell 2). Lediglich zwei dieser Weiterentwicklungen⁴³ bedurften dabei auch einer verordnungsmässigen Umsetzung (vgl. Anhang III, Teil I). Von den 13 in der Berichtsperiode notifizierten Weiterentwicklungen bedürfen schliesslich drei der parlamentarischen Genehmigung⁴⁴, weshalb der Bundesrat die entsprechenden Notenaustausche jeweils unter Vorbehalt der «Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen» vorgenommen hat (Modell 3). Einer rechtlichen Umsetzung (Gesetz und Verordnung) bedarf es hier hingegen nur in einem Fall⁴⁵ (vgl. Anhang III, Teil II).

45 WE Nr. 151

⁴³ Durchführungsbeschluss 2013/115/EU (WE Nr. 141) sowie Verordnung (EU) Nr. 610/2013 (WE Nr. 144)

⁴⁴ Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (WE Nr. 150), Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 (WE Nr. 151) sowie Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 (WE Nr. 152).

Inhaltlich betreffen die im Berichtszeitraum übernommenen Weiterentwicklungen im Bereich Schengen die folgenden Aspekte:

- Mit dem Durchführungsbeschluss 2013/115/EU (WE Nr. 141) wird das SIRENE-Handbuch für das SIS II ersetzt. Zwar wurde dieses Handbuch bereits im Jahr 2008 mit der Entscheidung 2008/333/EG (WE Nr. 50) und dem Beschluss 2008/334/JI (WE Nr. 66) angenommen. Im Hinblick auf die Inbetriebnahme des SIS II am 9. April 2013 mussten jedoch nochmals Anpassungen vorgenommen werden, um den von den Schengen-Staaten gemeldeten zugangsberechtigten Dienststellen Rechnung zu tragen, um die Regeln auf das neueste Schnittstellenkontrolldokument anzupassen und um die Formulare, die für den Austausch von Zusatzinformationen zu verwenden sind, an die neueste technische Infrastruktur anzupassen. Da diese Anpassungen umfangreicher Natur waren, wurde mit dem Durchführungsbeschluss das SIRENE-Handbuch totalrevidiert. Zudem regelt der Durchführungsbeschluss die auf den Austausch von Zusatzinformationen anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Zu diesem Zweck werden die allgemeine Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG; vgl. Anhang B SAA) und der Rahmenbeschluss 2008/977/JI (WE Nr. 77) für anwendbar erklärt.
- Mit dem Durchführungsbeschluss K(2013) 1725 endg. (WE Nr. 142) präzisiert die Europäische Kommission die Vorgaben des Visakodex (WE Nr. 88), dessen Anhang II in nicht abschliessender Weise auflistet, welche Belege bei der Beantragung eines Schengen-Visums (Kategorie C) oder eines Flughafentransitvisums (Kategorie A) vorzulegen sind, um die Erfüllung der Einreisevoraussetzungen des Schengener Grenzkodex (WE Nr. 14) zu belegen. Um den örtlichen Gegebenheiten in einzelnen Konsularbezirken besser Rechnung tragen zu können, präzisiert der Durchführungsbeschluss Art und Umfang der Belege, die in Jordanien, im Kosovo und in den Vereinigten Staaten (Atlanta, Bedford, Boston, Chicago, Cleveland, Detroit, Houston, Los Angeles, Miami, Newark, New York, Philadelphia, San Franzisco, San Juan, Tampa, Washington) vorzulegen sind. Selbstverständlich bleibt es den Konsulaten unbenommen, im Verlauf der Prüfung eines bestimmten Visumantrags zusätzliche Unterlagen zu verlangen.
- Der Beschluss Nr. 259/2013/EU (WE Nr. 143) steht im Zusammenhang mit der Entscheidung Nr. 574/2007/EG zur Errichtung des Aussengrenzenfonds (WE Nr. 36). Letztere sieht vor, dass sich der Kofinanzierungssatz der EU für geförderte Massnahmen grundsätzlich auf höchstens 50 % beläuft. Der Kofinanzierungssatz kann jedoch auf 75 % erhöht werden, sofern der betreffende Staat Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhält oder wenn die Massnahme bestimmten Prioritäten dient, die in den strategischen Leitlinien (WE Nr. 43) aufgeführt sind. Um sicherzustellen, dass die finanziell angeschlagenen Schengen-Staaten die im Rahmen des Fonds angenommenen Projekte auch künftig finanzieren und durchführen, hält der Beschluss Nr. 259/2013/EU fest, dass für Länder, die im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus eine finanzielle Unterstützung der EU in Anspruch nehmen, der anwendbare Kofinanzierungssatz nochmals um 20 % erhöht werden kann. Keine Änderung durch den Beschluss erfahren demgegenüber die dem be-

- troffenen Staat gesamthaft jährlich zur Verfügung stehenden Mittel. ⁴⁶ Wird eine Massnahme eines bestimmten Jahresprogramms mit einem höheren Kofinanzierungssatz von der EU kofinanziert, gilt dies bis zum Ende des Förderzeitraums des entsprechenden Jahresprogramms unabhängig davon, ob der betreffende Staat immer noch eine finanzielle Unterstützung in Anspruch nimmt oder nicht.
- Mit der Verordnung (EU) Nr. 610/2013 (WE Nr. 144) werden eine Reihe von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Bereich Grenzkontrollen, Einreise und Visa modifiziert. Dazu gehören neben dem Schengener Grenzkodex (WE Nr. 14) und dem SDÜ (vgl. Anhang A, Teil 1 SAA) auch die Verordnungen (EG) Nr. 1683/95 und (EG) Nr. 539/2001 (vgl. Anhang B SAA) sowie die VIS-Verordnung (WE Nr. 63) und der Visakodex (WE Nr. 88). Einzelne Aspekte dieser Regelungen werden nun aufgrund von Praxiserfahrungen sowie aufgrund von verschiedenen Rechtsentwicklungen (z.B. WE Nr. 88 und 78) angepasst. Diese Anpassungen sind durchwegs technischer Natur und dienen der Präzisierung der Vorgaben bzw. der Beseitigung von Unklarheiten aufgrund missverständlicher Regelungen. So wird namentlich präzisiert, dass die zulässige maximale Dauer für einen (bewilligungsfreien) Aufenthalt im Schengen-Raum 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen (anstatt 3 Monate in einem Zeitraum von 6 Monaten) beträgt und wie diese Fristen genau zu berechnen sind.
- Mit Beschluss Nr. 1105/2011/EU (WE Nr. 127) wurde ein Verfahren eingeführt, welches sicherstellen soll, dass die Liste der von Drittstaaten ausgestellten Reisedokumente systematisch überprüft und aktualisiert wird. Gestützt darauf hat die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss K(2013) 4914 endg. (WE Nr. 145) nun in Zusammenarbeit mit den Schengen-Staaten eine Liste der visierfähigen Reisedokumente erstellt. Die Schengen-Staaten haben nun die Gelegenheit, sich innerhalb von drei Monaten zur Frage der Anerkennung oder Nichtanerkennung dieser Reisedokumente zu äussern. Tun sie das nicht innert Frist, so gilt das entsprechende Reisedokument solange als anerkannt, bis der entsprechende Schengen-Staat den anderen die Nichtanerkennung mitteilt. Anhand dieser Liste werden die Grenzschutzbehörden sowie die konsularischen Dienste in der Lage sein, verlässlich zu überprüfen, ob ein Dokument als Reisedokument im Sinne von Artikel 5 des Schengener Grenzkodex (WE Nr. 14) anerkannt wird und visierfähig, d.h. geeignet ist, mit einem Schengen-Visum versehen zu werden. Wird ein Reisedokument von einem Schengen-Staat nicht anerkannt, bleibt der Inhaberin oder dem Inhaber des Reisedokumentes die Einreise in das entsprechende Hoheitsgebiet verwehrt.
- Mit dem Durchführungsbeschluss K(2013) 5573 endg. (WE Nr. 146) werden die technischen Spezifikationen für die Kommunikationsinfrastruktur «VIS Mail» geändert, mittels welcher die Zentraleinheit des Visa-Informationssystems (C-VIS) und die nationalen Schnittstellen miteinander verbunden sind (vgl. WE Nr. 132). Inhaltlich geht es dabei um die Präzisierung bestimmter technischer Vorgaben im Zusammenhang mit den verwen-

Diese Beträge legt die Europäische Kommission für das jeweilige Programmjahr gestützt auf separate Durchführungsbeschlüsse fest. Für das Jahr 2013 siehe Beschluss K(2013) 220 endg. der Kommission vom 25. Januar 2013 (WE Nr. 140).

- deten Codes und um praktische Verfahrensweisen im Rahmen der Konsultationen. Ziel ist es, eine einheitliche Auslegung der bestehenden Vorgaben und damit deren korrekte technische Umsetzung im gesamten Schengen-Raum zu gewährleisten.
- Mit dem Durchführungsbeschluss K(2013) 6181 endg. (WE Nr. 147) werden zwei Rechtsakte geändert, welche die Europäische Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 (WE Nr. 2) erlassen hat: Zum einen die Entscheidung K(2006) 2909 endg. (WE Nr. 16), um die darin referenzierten Normen auf den aktuellen Stand zu bringen. Zum anderen die Entscheidung K(2008) 8657 (WE Nr. 68), um neue einheitliche Zertifikatregeln und Sicherheitsstandards für das Auslesen von Fingerabdrücken aus Pässen und Reisedokumenten festzulegen. Darüber hinaus wird auch das Verfahren definiert, wie die Schengen-Staaten die notwendigen Zertifikate untereinander austauschen.
- Mit dem vorliegenden Durchführungsbeschluss K(2013) 6178 endg. (WE Nr. 148) werden die technischen Spezifikationen angepasst, welche die Europäische Kommission seinerzeit durch Beschluss K(2002) 3069 endg. (vgl. Anhang B SAA) im Hinblick auf die einheitliche Ausgestaltung der Aufenthaltstitel für Drittstaatenangehörige erlassen hatte. Inhaltlich geht es insbesondere um die Aktualisierung der bestehenden Zertifikatsregeln sowie der Schutzprofile und Referenzdokumente, welche die ergänzende Zugangskontrolle betreffen. Zudem ist für den Zugriff auf den Chip neu eine «dynamische Zuweisung» vorgesehen, um ein unerlaubtes Auslesen der Daten, welche im Chip des Ausländerausweises gespeichert sind, durch Unberechtigte zu verhindern. Technisch geschieht dies durch die Generierung eines zusätzlichen, individuellen Codes («dynamisches» Sicherheitselement) aus der maschinenlesbaren Zeile (MRZ), so dass auf die Chipdaten nur zugreifen kann, wer über diesen zusätzlichen Code verfügt. Diese zusätzlichen gemeinsamen Sicherheitsmassnahmen unterliegen wegen ihres besonderen Charakters der Geheimhaltung und werden daher nicht publiziert.
- Gemäss den Vorgaben der VIS-Verordnung (WE Nr. 63) erfolgt die Inbetriebnahme des Visa-Informationssystems (VIS) nicht in allen Drittstaaten gleichzeitig, sondern schrittweise in zum Voraus bestimmten Regionen. Nachdem die Europäische Kommission mit Entscheidung 2010/49/EG (WE Nr. 93) eine erste und mit Durchführungsbeschluss 2012/274/EU (WE Nr. 133) eine zweite Gruppe von Regionen bestimmt hatte, benennt sie mit Durchführungsbeschluss 2013/493/EU (WE Nr. 149) nun eine dritte und letzte Gruppe von Regionen, in welchen bei sämtlichen Visumanträgen mit der Erhebung von Visumdaten und deren Übermittlung an das VIS begonnen werden soll. Wann genau das VIS in jeder dieser Regionen in Betrieb genommen werden wird, ist von der Europäischen Kommission noch festzulegen (vgl. hierzu o. Ziff. 3.2.1).
- Mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (WE Nr. 150) wird der aus dem Jahr 1998 stammende Mechanismus zur Evaluierung der Schengen-Staaten⁴⁷ in Bezug auf deren Umsetzung des Schengener Rechtsbestands

Beschluss des Schengener Exekutivausschusses SCH/Com-ex (98) 26 def. vom 16. September 1998 zur Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen, ABI. L 239 vom 22.9.2000, S. 138 (vgl. Anhang A, Teil 3.A SAA).

durch einen neuen abgelöst. Neu kommt der Europäischen Kommission für die Planung und Durchführung der Evaluierungen zwar eine allgemeine Koordinationsrolle zu. Sie muss allerdings die notwendigen Beschlüsse im Rahmen eines Ausschussverfahrens (sog. Komitologie-Verfahren) treffen, in das die Schengen-Staaten miteinbezogen sind. Zudem obliegt es dem Rat, die aus der Evaluierung resultierenden Empfehlungen zur Umsetzung und Anwendung des Schengen-Besitzstands an den jeweils betroffenen Schengen-Staat zu richten. Der mehrphasige Ablauf des Evaluierungsverfahrens (Überprüfungen - Bericht - Empfehlungen - «follow-up») bleibt im Wesentlichen unverändert; neu ist jedoch insbesondere, dass die Ortsbesichtigungen auch unangekündigt stattfinden können und dass der Rat im Falle schwerwiegender Mängel bei der Überwachung der Aussengrenzen unter bestimmten Voraussetzungen gar die Wiedereinführung von Personenkontrollen an den Binnengrenzen zum betreffenden Schengen-Staat empfehlen kann.

- Mit der Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 (WE Nr. 151) werden die bisherigen Voraussetzungen und Verfahren zur vorübergehenden Wiedereinführung von Personenkontrollen an den Binnengrenzen, wie sie derzeit in Artikel 23 ff. des Schengener Grenzkodex (WE Nr. 14) enthalten sind, präzisiert und punktuell ergänzt. Präzisiert werden neben den Modalitäten des vorgängigen Konsultationsverfahrens sowie den einschlägigen Informations- und Berichterstattungspflichten vorab die Vorgaben des Verhältnismässigkeitsprinzips (Rückgriff auf diese Massnahme nur «ultima ratio», Pflicht zur Prüfung der potentiellen Auswirkungen anhand eines vorgegebenen Kriterienkatalogs, Vorgaben betreffend die Bemessung der Dauer der Massnahme und Verlängerungsmöglichkeiten). Ergänzend zu den bisherigen Tatbeständen (Wiedereinführung bei planbaren Ereignissen und im Dringlichkeitsfall) verfügen die Schengen-Staaten neu auch über die Möglichkeit, auf Empfehlung des Rates der EU vorübergehend wieder Personenkontrollen an den Binnengrenzen zu einem anderen Schengen-Staat einzuführen, wenn anlässlich einer Schengen-Evaluierung dieses Staates schwerwiegende Mängel in Bezug auf die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen festgestellt werden und die Mängel nicht anderweitig beseitigt werden können.
- Mit der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 (WE Nr. 152) wurde das Europäische Grenzüberwachungssystem (European Border Surveillance System, EUROSUR) eingerichtet, das einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Grenzmanagements an den Land- und Seeaussengrenzen des Schengen-Raumes leisten soll: EUROSUR soll die operative Zusammenarbeit der zuständigen Grenzkontrollbehörden der Schengen-Staaten stärken und einen systematischen Informationsaustausch zwischen den betroffenen Staaten untereinander sowie mit Frontex schaffen. Konkret soll dabei zum einen das Lagebewusstsein verbessert werden (d.h. die Fähigkeit der Behörden, ein möglichst umfassendes Bild über die Bewegungen an den Aussengrenzen und im Grenzvorbereich zu gewinnen). Zum anderen soll die Reaktionsfähigkeit erhöht werden, das heisst die Fähigkeit der zuständigen Behörden zur raschen und angemessenen Reaktion bei der Prävention von irregulärer Migration und grenzüberschreitender Kriminalität an den Land- und Seeaussengrenzen. Damit soll auch zu einer rascheren Rettung von Migranten in Seenot beigetragen werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll im Rahmen eines

zweistufigen Vorgehens⁴⁸ ein operatives Netzwerk bestehend aus nationalen Koordinierungszentren, die im jeweiligen Staatsgebiet für ein wirksames und effizientes Ressourcen- und Personalmanagement⁴⁹ zuständig sind, und Frontex geschaffen werden. Kernstück dieses Netzwerkes, das rund um die Uhr betrieben werden soll, ist ein möglichst in Echtzeit und über ein geschütztes Kommunikationsnetz erfolgender Austausch von Informationen.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1289/2013 (WE Nr. 153) wird die Verordnung (EG) Nr. 539/2001, welche den Kreis der visumspflichtigen Staaten bestimmt, abgeändert. Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen zwei Aspekte: Zum einen wird eine Schutzklausel eingeführt, die es erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen die Visumpflicht für Angehörige eines bestimmten Drittstaats, die grundsätzlich von dieser Pflicht ausgenommen sind, vorübergehend wiedereinzuführen. Zum anderen wird auch der Reziprozitätsmechanismus angepasst. Dieser stellt sicher, dass die Visumpflicht gegenüber einem Drittstaat wieder eingeführt wird, wenn dieser die Staatsangehörigen eines Schengen-Staates der Visumpflicht unterstellt. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen wird das Verfahren effizienter und flexibler gestaltet.

4.3.2 Im Bereich «Dublin/Eurodac»

Im Bereich Dublin/Eurodac wurden der Schweiz in der Zeitspanne vom 1. März 2013 bis 28. Februar 2014 insgesamt drei Rechtsakte als Weiterentwicklungen notifiziert (vgl. Anhang II). Die Übernahme von zwei Weiterentwicklungen (Dublin-WE Nr. 1a und 1b) bedarf der Genehmigung durch das Parlament, weshalb der Bundesrat die entsprechenden Notenaustausche jeweils unter Vorbehalt der «Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen» vorgenommen hat (Modell 3). Darüber hinaus lösen diese beiden Weiterentwicklungen einen rechtlichen Umsetzungsbedarf aus, wobei neben gesetzlichen Anpassungen auch Änderungen auf Verordnungsstufe erforderlich sind (zu Einzelheiten siehe Anhang III, Teil II). Die dritte Weiterentwicklung (Dublin-WE Nr. 2) kann mit Blick auf ihren Vollzugscharakter vom Bundesrat selbständig übernommen werden (Modell 2); sie löst zudem keinen rechtlichen Umsetzungsbedarf aus.

Inhaltlich betreffen die im Berichtszeitraum übernommenen Weiterentwicklungen im Bereich «Dublin/Eurodac» die folgenden Aspekte:

Mit der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-WE Nr. 1a) wird das Dublin-Verfahren revidiert, wobei die Grundprinzipien des Dublin-System unangetastet bleiben. Die Neuerungen zielen erstens auf die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Systems ab (z.B. neue Fristen für die Einreichung

⁴⁹ Zu diesem Zweck sollen die Schengen-Staaten ihre Land- und Seeaussengrenzen in verschiedene Grenzabschnitte aufteilen und diese gestützt auf die verfügbaren Ist-Daten (Vorfälle) und Risikoanalysen einer von drei «Risikostufen» zuordnen, um den erforderlichen Ressourcenbedarf am jeweiligen Grenzabschnitt zu bestimmen.

In einer ersten Phase (ab 1. Oktober 2013) gilt die Verordnung für Schengen-Staaten an den südlichen See- und östlichen Landaussengrenzen, ab 1. Oktober 2014 (zweite Phase) für die restlichen Schengen-Staaten. Zu einem noch zu bestimmenden späteren Zeitpunkt soll das System schliesslich auch die Luft-Aussengrenzen (Flughäfen) einbinden, was dann aber eine Revision der Eurosur-Verordnung (WE Nr. 152) erfordern wird.

von Wiederaufnahmeersuchen und die Beantwortung von Informationsersuchen, Präzisierung der Regeln für die Übertragung der Zuständigkeit auf einen anderen Dublin-Staat), stärken *zweitens* Rechtsgarantien der betroffenen Asylsuchenden (z.B. obligatorische Befragung, Stärkung der Informationsund Verfahrensrechte, Vorgaben zur Inhaftnahme und Haftbedingungen), verbessern *drittens* den Schutz der Einheit der Familie und Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger. Schliesslich werden *viertens* ein Frühwarnmechanismus (zwecks Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung) eingeführt und *fünftens* der Anwendungsbereich der Verordnung ausgeweitet (auf Personen, die subsidiären Schutz beantragt haben).

- Mit der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 (Dublin-WE Nr. 1b) wird die Eurodac-Datenbank auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Die damit einhergehenden Neuerungen betreffen die Übermittlung zusätzlicher Daten an das Zentralsystem (z.B. die Kennung der übermittelnden Behörde oder bestimmte Datumsangaben), die Markierung von Daten (von Personen, die internationalen Schutz erhalten haben), die Prüfung der im System enthaltenen Fingerabdrücke durch einen nationalen Spezialisten, die Datenübermittlung an Dritte sowie den Zugriff auf Eurodac zu Strafverfolgungszwecken (vgl. hierzu o. Ziff. 3.3.2).
- Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 (Dublin-WE Nr. 2) ändert die Kommission die bisher geltende Durchführungsverordnung zum Dublin-Verfahren⁵⁰, um sie mit den neuen Rechtsgrundlagen des Dublin/Eurodac-Besitzstands (Dublin-WE Nr. 1a und 1b) in Einklang zu bringen. So werden einerseits die Regelungen zur Zusammenarbeit der zuständigen Dublin-Behörden im Hinblick auf die Übermittlung und Behandlung von Aufnahme-, Wiederaufnahme- und Informationsersuchen sowie in Bezug auf die Durchführung von Überstellungen präzisiert. Materiell beinhalten die Neuerungen andererseits u.a. die Bereitstellung von gemeinsamen Informationsbroschüren, die grundlegende Überarbeitung der verschiedenen zu verwendenden Formulare sowie eine Anpassung der Vorgaben zum Vorgehen bezüglich unbegleiteter Minderjähriger bzw. zur Zusammenführung von Familienmitgliedern, zur Vorbereitung und Übermittlung von Aufnahme- und Wiederaufnahmeersuchen sowie zur Durchführung von Überstellungen (Beschleunigungsgebot, Bedingungen für den Austausch von Gesundheitsdaten etc.).

4.4 Ausblick: Wichtige künftige Weiterentwicklungen

Zurzeit werden auf Ebene der EU unter Beteiligung der Schweiz eine Reihe von Vorschlägen für Rechtsakte beraten, die der Schweiz dereinst als Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands zur Übernahme notifiziert werden dürften. Deren materielle Tragweite ist allerdings ebenso unterschiedlich wie der jeweilige Verfahrensstand der Beratungen. Nachfolgend wird auf die wichtigsten - weil inhaltlich

⁵⁰ Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 (vgl. Art. 1 DAA).

über die Regelung von überwiegend administrativ-technischen Details hinaus gehenden - künftigen Weiterentwicklungen hingewiesen⁵¹.

4.4.1 Projekt «Smart Borders»

Das Projekt «Smart Borders» ist ein Vorschlag der Europäischen Kommission⁵² für ein Massnahmenbündel im Bereich Aussengrenzen, das auf zwei Bausteinen basiert:

- Einerseits soll ein elektronisches Ein- und Ausreisesystem (Entry-Exit-System, EES) errichtet werden, das eine automatische Registrierung der Einund Ausreise von Drittstaatsangehörigen ermöglicht und damit die Ermittlung der Aufenthaltsdauer erleichtern soll. Damit soll auf die Problematik der sog. «Overstayer» – d.h. von Personen, die nach Ablauf der regulären Aufenthaltsdauer den Schengen-Raum nicht verlassen – reagiert werden. Die Aufnahme der biometrischen Daten von allen Drittstaatsangehörigen würde die Identifizierung auch von nicht-visumpflichtigen Overstavern erlauben, welche beispielsweise ihr Reisedokument vernichtet haben. Mit Einführung des EES würden auch die Ein- und Ausreisestempel als Überprüfungsmethode der Aufenthaltsdauer der Vergangenheit angehören.
- Der zweite Baustein besteht in der Einführung eines Programms für registrierte Reisende (Registered Traveller Programme, RTP). Dieses richtet sich an vielreisende Drittstaatsangehörige mit einem niedrigen Risikoprofil (z.B. Geschäftsleute, Künstler, Sportler). Diese können sich vor der Einreise in den Schengen-Raum auf freiwilliger Basis (kostenpflichtig) einer vorgängigen Prüfung (pre-screening) unterziehen, um von Erleichterungen beim Überschreiten der Schengen-Aussengrenzen zu profitieren (z.B. durch die Nutzung von sogenannten automatischen Kontrollgates). Ziel des Programms ist es in erster Linie, zu einem schnelleren und effizienteren Ablauf der Grenzübertritte beizutragen.

Am 28. Februar 2013 präsentierte die Kommission die Verordnungsvorschläge zum Projekt Smart Borders. 53 Anschliessend wurden die Beratungen im Rat aufgenommen, welche (in der technischen Rats-Arbeitsgruppe der Schengen-Staaten für Grenzgeschäfte FRONT) bereits fortgeschritten sind. Die Beratungen auf der höheren Ratsebene und auf Ebene des EU-Parlamentes stehen noch aus. Die Verabschiedung der Verordnungen ist gemäss aktuellem Zeitplan für Mitte 2016 geplant.

Die Realisierung des «Smart Borders»-Projekt erfordert die Schaffung entsprechender Datenbanken. Aufgrund der Erfahrungen mit den bereits bestehenden IT-

⁵¹ Die Angaben sind selbstverständlich mit der notwendigen Vorsicht zu geniessen, können doch zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Aussagen zum endgültigen Inhalt der jeweiligen Rechtsakte gemacht werden.

⁵² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat Intelligente

Grenzen: Optionen und weiteres Vorgehen, KOM(2011) 680 endg. Vorschlag vom 28. Februar 2013 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und 53 des Rates über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen KOM(2013) 95 endg. sowie Vorschlag vom 28. Februar 2013 für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Registrierungsprogramm für Reisende, KOM(2013) 97 endg.

Grossprojekten (VIS, SIS II) wird mit der Entwicklung der zentralen wie auch nationalen Systemkomponenten erst begonnen, wenn alle technischen Details und Spezifikationen feststehen. Zuständig hierfür wird eu-LISA (siehe o. Ziff. 2.1) sein.

Dem Datenschutz wird Rechnung getragen. Daten der Reisenden sollen so kurz wie nötig gespeichert werden – beim EES im Normalfall sechs Monate, beim RTP fünf Jahre (dies entspricht der maximalen Dauer der Registrierung, bevor erneut ein Antrag gestellt werden muss). Die Datenschutzvorgaben sollen den entsprechenden Vorschriften des VIS nachgestaltet werden. Zugriff zu den Daten hätten nur die entsprechenden Behörden, nämlich die Grenzkontroll- und die Visumbehörden, und sowie beim EES zusätzlich die Immigrationsbehörden. Über einen möglichen Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf EES in bestimmten Situationen wird zurzeit verhandelt.

Die finanziellen Auswirkungen für die Schweiz können zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht abschliessend eingeschätzt werden. Die Kosten für die Entwicklung werden u.a. auch davon abhängen, wie die Systeme technisch ausgestaltet werden. In den nächsten Monaten werden auf EU-Ebene im Rahmen einer Studie und eines Pilot-Projekts verschiedene technische Möglichkeiten analysiert. Im EU-Haushalt 2014-2020 wurden EUR 791 Mio. für den Betrieb und die Entwicklung bestehender und neuer IT-Systeme (zu denen EES und RTP zählen) vorgesehen. Ob und welchen Betrag die Schengen-Staaten daraus für die Entwicklung der nationalen Systeme erhalten sollen, ist zurzeit nicht bekannt.

4.4.2 Reform des Datenschutzrechts

Die Europäische Kommission hat am 25. Januar 2012 eine umfassende Reform der in der EU geltenden Datenschutzregeln vorgeschlagen. Vorrangiges Ziel ist die effektivere Gewährleistung der Ausübung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie die Stärkung der Binnenmarktdimension des Datenschutzrechts, indem die Kohärenz der Reglungen in diesem Bereich erhöht wird. Der neue rechtliche Rahmen soll dabei aus zwei Bestandteilen bestehen:

- Der erste Baustein besteht aus einer allgemeinen Verordnung über den Datenschutz (Datenschutz-Grundverordnung)⁵⁴, welche die gegenwärtig geltende Richtlinie 95/46/EG⁵⁵ ersetzen soll. Eine der wichtigen Neuerungen besteht etwa in der Einführung eines Rechts auf digitales Vergessen.
- Das zweite Element bildet eine Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der Polizeizusammenarbeit⁵⁶, welche den Rahmenbeschluss 2008/977/JI⁵⁷ ersetzen wird. Eine wesentliche

Richtlinie 95/46/EG (vgl. Anhang B SAA; Art. 1 Abs. 4 DAA).

⁵⁷ Rahmenbeschluss 2008/977/JI (WE Nr. 35).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), KOM(2012) 11 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr, KOM(2012) 10 endg.

Änderung ist die Ausdehnung des Anwendungsbereichs: Während bisher nur die grenzüberschreitende Datenverarbeitung durch Polizei- und Justizbehörden erfasst war, sollen neu auch rein nationale Sachverhalte von den entsprechenden Vorgaben erfasst werden.

Die Vorschläge der Europäischen Kommission werden gegenwärtig vom Europäischen Parlament und vom Rat diskutiert. Die Schweiz ist in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe «Informationsaustausch und Datenschutz» (DAPIX) vertreten. Die Verhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission («Trilog») werden voraussichtlich im Sommer 2014 beginnen, so dass eine Verabschiedung der Datenschutzreform noch vor Ende dieses Jahres nicht ausgeschlossen ist.

Die Richtlinie stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Die Richtlinie wird für die Schweiz jedoch nur insoweit gelten, als die Datenverarbeitung im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit erfolgt. Für die Datenschutz-Grundverordnung zeichnet sich hingegen ab, dass sie nicht als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands betrachtet werden wird. Die Verordnung ersetzt zwar die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG, welche Teil des von der Schweiz übernommenen Schengen- und Dublin/Eurodac-Besitzstands ist. Die Europäische Kommission qualifizierte ihren Verordnungsentwurf deshalb ursprünglich als «hybriden» Erlass, der auch den Schengen-Besitzstand betreffe. Diese Qualifikation wurde jedoch im Rahmen der Beratungen im Rat fallen gelassen. Gemäss einem Gutachten des Rechtsdiensts des Rats besteht der Hauptzweck der Verordnung nicht darin, den Datenschutz im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit zu regeln, sondern es geht um den Datenschutz im Binnenmarkt. Allfällige daraus ergebende Konsequenzen für die Schweiz werden zurzeit noch analysiert Ebenfalls noch offen ist die Frage, ob die Datenschutz-Grundverordnung eine Weiterentwicklung des Dublin-Besitzstands darstellt und von der Schweiz für diesen Bereich zu übernehmen sein wird.

4.4.3 Fonds für die innere Sicherheit

Da der Aussengrenzenfonds (AGF) Ende 2013 ausgelaufen ist, wurde im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 der EU der neue Fonds für die innere Sicherheit (Internal Security Fund, ISF) präsentiert. Das Gesamtvolumen dieses Fonds sollte zunächst EUR 4,648 Milliarden betragen. Der von der Europäischen Kommission im November 2011 präsentierte Vorschlag zur Errichtung des ISF umfasst zwei Finanzierungsinstrumente: einerseits die Bereiche Visa und Grenzschutz (Teilinstrument «ISF Grenze»)58, welche gegenwärtig vom AGF abgedeckt sind; andererseits Aktivitäten der Mitgliedstaaten und der EU im Bereich Polizeizusammenarbeit (Teilinstrument «ISF Polizei»)59, welche grossteils nicht in den Bereich der Schengener Zusammenarbeit fallen. Zu den beiden Finanzierungsin-

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, KOM (2011) 750 endg.
 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaf-

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, KOM (2011) 753 endg.

strumenten wurde je eine EU-Verordnung erarbeitet und in den relevanten Ratsarbeitsgruppen diskutiert. Zwischenzeitlich mussten diese Vorschläge ausserdem an die im EU-Haushalt 2014-2020 angebrachten Budgetkürzungen angepasst werden. Neu umfasst das Teilinstrument «ISF Grenze» ein Gesamtbudget von rund EUR 2.7 Milliarden. Das Gesamtbudget des Teilinstruments ISF Polizei soll knapp EUR 1 Milliarde betragen. Ergänzt werden die Verordnungen durch eine weitere, horizontale Verordnung, welche die Durchführungsmodalitäten (z.B. Programmplanung, Berichterstattung über Mittelverwaltung etc.) regelt ⁶⁰.

Das im Vergleich zum AGF erhöhte Fondsvolumen des «ISF Grenze» soll der Stärkung des Aussengrenzschutzes dienen und insbesondere erlauben, in Krisensituationen rascher und flexibler Finanzhilfen gewähren zu können. Zudem sollen über den Fonds die zukünftigen Umsetzungsarbeiten zum Projekt «Smart Borders» (vgl. vorhergehend Ziff. 4.4.1) mitfinanziert werden.

Da nur das Teilinstrument «ISF Grenze» Schengen-relevant ist, werden die assoziierten Staaten auch nur an diesem Finanzierungsinstrument teilnehmen. Entsprechend beteiligte sich die Schweiz seit Januar 2012 aktiv an den Sitzungen und Verhandlungen zum Verordnungsentwurf «ISF Grenze». Im Dezember 2013 konnte auf politischer Ebene zwischen Rat und EU-Parlament eine Einigung dazu erzielt werden. Als nächster Schritt steht die Abstimmung im Europäischen Parlament an, die für März 2014 traktandiert ist.

Für die Beteiligung der assoziierten Staaten am «ISF Grenze» wird eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden müssen, ähnlich wie dies für die Beteiligung am AGF geschah. Diese wird insbesondere die finanzielle Beteiligung der Schweiz festlegen. Erste exploratorische Gespräche haben stattgefunden und sollen im Frühjahr 2014 fortgesetzt werden. Der Bundesrat wird das Verhandlungsmandat zur Zusatzvereinbarung frühestens nach der Notifikation der Schengen-Weiterentwicklung «ISF Grenze» erteilen.

Parallel dazu haben die Vorbereitungen zur Umsetzung der Schweizer Beteiligung begonnen. In einem partnerschaftlichen Ansatz werden seit Frühling 2013 die strategische Ausrichtung sowie Programmschwerpunkte für die Schweizer abgestimmt. Anlässlich des bilateralen Politikdialogs vom 4. November 2013 (Bern) fand ein Austausch über strategische Schwerpunkte mit der Europäischen Kommission statt. Die Resultate des Politikdialogs, die von der Kommission in einem Protokoll festgehalten werden, bilden die Grundlage für das nationale Programm der Schweiz. Ein Austausch über mögliche unter dem ISF Grenze zu kofinanzierende Projekte ist zwischen den beteiligten Stellen am Laufen und ist Gegenstand einer Massnahme des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» der Schweiz.

Die exakte Höhe der von den assoziierten Staaten an den «ISF Grenze» zu leistenden Beiträge ist noch nicht bekannt. Da das Gesamtbudget des Fonds höher sein wird als dasjenige des AGF, ist in jedem Fall von einer Erhöhung des Beitrags der Schweiz an diesen Schengen-Fonds auszugehen⁶¹. Die Höhe des Beitrags der Schweiz, wie auch der anderen assoziierten Staaten, wird Gegenstand der Verhandlungen mit der EU betreffend die Zusatzvereinbarung sein. Voraussichtlich werden

61 Die Schweiz beteiligt sich jährlich mit durchschnittlich EUR 10.5 Millionen am AGF.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfond und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, KOM (2011) 752 endg.

die Beiträge aber analog zu der in Artikel 11 Absatz 3 des Schengener Assoziierungsabkommens (SAA) vorgesehenen Formel berechnet werden. Diese sieht vor, dass sich die Schweiz im Verhältnis ihres Bruttoinlandsproduktes (BIP) zum BIP aller teilnehmenden Staaten an der Gesamtausstattung des Fonds beteiligt (sog. Schengen-Schlüssel). Bei Anwendung dieser Formel müsste die Schweiz auf Grund der letzten Prognose für das Jahr 2014 mit einem Beitragsanteil von ca. 4,25% des Gesamtvolumens rechnen⁶². Über die sieben Jahre Laufzeit des Fonds würde dies eine Gesamtbeteiligung von ca. EUR 117,3 Mio. oder ca. EUR 16,75 Mio. pro Jahr bedeuten. Wie aktuell beim AGF wird die Schweiz aus dem «ISF Grenze» auch Finanzmittel zur Unterstützung von Projekten erhalten; diese dürften sich auf voraussichtlich insgesamt rund EUR 19 Mio belaufen 63.

5 Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof

5.1 Art und Umfang der Mitwirkung

Die Schweiz untersteht im Rahmen ihrer Assoziierung an Schengen/Dublin nicht der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Folgerichtig finden die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegten Rechtsschutz- und Aufsichtsmechanismen⁶⁴ im Verhältnis zur Schweiz keine Anwendung. Trotzdem bildet die Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Anwendung und Auslegung des übernommenen Besitzstands eine zentrale, den Assoziierungsabkommen inhärente Zielsetzung. Entsprechend können Differenzen zwischen der schweizerischen Auslegungspraxis und der Rechtsprechung des EuGH im Gemischten Ausschuss thematisiert werden und im Falle «wesentlicher Abweichungen» gar zur Beendigung der Assoziierungsabkommen führen (Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 SAA; Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 7 DAA). Im Gegenzug dazu garantieren die Abkommen der Schweiz das Recht, in Vorabentscheidungsverfahren⁶⁵ vor dem EuGH, welche die Auslegung der Bestimmungen des Schengen- oder des Dublin-Besitzstands betreffen, Schriftsätze einzureichen und schriftliche Erklärungen abzugeben (Art. 8 Abs. 2 SAA; Art. 5 Abs. 2 DAA). Das bedeutet, dass die Schweiz als Drittpartei an den betroffenen Vorabentscheidungsverfahren teilnehmen kann (und zwar sowohl am schriftlichen Verfahren als auch der mündlichen Verhandlung). Die Schweiz kann sich in diesem Rahmen allerdings weder zur Gültigkeit von EU-Rechtsakten äussern⁶⁶ noch können schweizerische Gerichte eigene Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH richten.

Seit dem Inkrafttreten des Assoziierungsabkommen am 1. März 2008 sind der Schweiz insgesamt 46 Vorabentscheidungsersuchen notifiziert worden, wobei in ie

2252/2004 (WE Nr. 2) zum Gegenstand hatte und diese im Ergebnis bestätigt hat.

⁶² Quelle: Daten des statistischen Amts der Europäischen Union (Eurostat).

⁶³ Die Schweiz erhält aus dem AGF durchschnittlich rund EUR 4 Millionen jährlich.

⁶⁴

Insbesondere die Art. 258 ff. AEUV. Vgl. Art. 267 AEUV. Ausgangspunkt eines Vorabentscheidungsverfahrens ist ein nationaler Rechtsstreit, in dem sich die Frage der Auslegung (oder Gültigkeit) von EU-Recht stellt. Das zuständige Gericht des EU-Mitgliedstaats kann – bzw. muss, wenn es sich um eine letztinstanzliche gerichtliche Instanz handelt – das nationale Verfahren aussetzen und dem EuGH die Rechtsfrage vorlegen; die Parteien selbst können dies nur anregen. Das Urteil des EuGH ist für alle am Ausgangsverfahren beteiligten Behörden bindend. So z.B. in der Rs. C-291/12 (Schwarz), welche die Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr.

zwei Fällen zwei Rechtssachen bzw. vier Rechtsachen vom EuGH zu einem Verfahren verbunden worden sind. Im Berichtszeitraum erhielt die Schweiz 10 Vorabentscheidungsersuchen (wobei zwei Rechtssachen zu einem Verfahren verbunden wurden).

Ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH dauert im Durchschnitt etwa zwei Jahre. Der aktuelle Stand der Verfahren, an denen sich die Schweiz beteiligen konnte, findet sich in Anhang IV. Inhaltlich betrafen die bisherigen Vorlagefragen die Auslegung primär folgender Rechtsakte:

Rechtsakt	Anzahl Ersuchen (insgesamt)	davon im Berichtszeitraum
Rückführungsrichtlinie ⁶⁷	15	7 ⁶⁸
Dublin-II-Verordnung 69	10	1 ⁷⁰
Datenschutzrichtlinie 71	7	₁ 72
Schengener Grenzkodex 73	6	
Visakodex ⁷⁴	3	
EU-Ausweisverordnung 75	2	₁ 76
SDÜ ⁷⁷	1	
Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 ⁷⁸ (kleiner Grenzverkehr)	1	
Waffenrichtlinie ⁷⁹	1	
Total	46	10

Die Schweiz nutzt die Möglichkeit konsequent, im Rahmen von Vorabentscheidungsersuchen Stellung zu nehmen, um ihren Einfluss auf die Rechtsentwicklung in der EU wahrzunehmen. Allerdings verzichtet sie auf eine Stellungnahme, wenn im Rahmen einer genauen Analyse des Sachverhalts davon ausgegangen werden kann, dass die Beantwortung der gestellten Auslegungsfragen mit keinen Rückwirkungen auf die schweizerische Gesetzgebung und Praxis verbunden sein wird. Im Berichtszeitraum hat sie deshalb nur zu 3 von 10 Vorabentscheidungsersuchen eine schriftliche Stellungnahme eingereicht⁸⁰. Bisher nahm sie noch nie an einem mündlichen

- 67 Richtlinie 2008/115/EG (WE Nr. 78)
- 68 Rs. C-166/13 (Mukarubega), Rs. C-189/13 (Da Silva), Rs. C-249/13 (Boudjlida), Rs. C-383/13 (G. und R.), Rs. C-474/13 (Pham), verb. Rs. C-473/13 und C-514/13 (Bero und Bouzalmate), Rs. C-554/13 (Zh. und O.).
- 69 Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Art. 1 Abs. 1 DAA).
- ⁷⁰ Rs. C-158/13 (*Rajaby*).
- 71 Richtlinie 95/46/EG (Anhang B SAA sowie Schlussakte DAA).
- 72 Rs. C-212/13 (Rynes).
- ⁷³ Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (WE Nr. 14).
- ⁷⁴ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (WE Nr. 88).
- 75 Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 (WE 2).
- ⁷⁶ Rs. C-101/13 (*U*.).
- Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (vgl. Anhang A, Teil 1 SAA).
- 78 Anhang B SAA
- Richtlinie 91/477/EWG in der Fassung gemäss Richtlinie 2008/51/EG (Anhang B SAA und WE 56).
- So zur Rs. C-158/13 (*Rajaby*), welche die Dublin-II-Verordnung betrifft, sowie zu den verb. Rs. C-473/13 und C-514/13 (*Bero und Bouzalmate*) und zur Rs. C-554/13 (*Zh. und O.*), welche die Auslegung der Rückführungsrichtlinie zum Gegenstand haben.

Verfahren teil, da dies im Lichte der beim EuGH eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der anderen Schengen-Staaten als nicht erforderlich erschien.

Die Praxis des EuGH entsprach in den Fällen, in denen die Schweiz eine Stellungnahme eingereicht hat, bisher weitgehend der von der Schweiz geltend gemachten Auslegung und Anwendung des Schengen- und Dublin-Besitzstands.

5.2 Verwaltungsinternes Verfahren

Sobald ein Vorabentscheidungsersuchen eines mitgliedstaatlichen Gerichts beim EuGH eingegangen ist, übermittelt dieser der Schweiz die relevanten Unterlagen. In einem ersten Schritt ist sodann darüber zu entscheiden, ob zu den aufgeworfenen Rechtsfragen eine Stellungnahme der Schweiz verfasst werden soll. Dabei wird darauf abgestellt, ob die Beantwortung der Rechtsfragen für die Schweiz eine praktische Relevanz hat oder nicht. Dieser Entscheid wird auf Konsensbasis zwischen sämtlichen interessierten Dienststellen in der Bundesverwaltung gefällt. Für die Erstellung einer allfälligen Stellungnahme hat die Schweiz ab der Zustellung des Vorabentscheidungsersuchens durch den EuGH 2 Monate Zeit. Die Koordination des internen Verfahrens sowie auch die Erarbeitung des Entwurfs der schriftlichen Stellungnahme obliegen dem BJ als für Schengen/Dublin koordinationsverantwortlichem Amt. Das jeweilige Fachamt wird zur Erarbeitung der schriftlichen Stellungnahme beigezogen. Sämtliche mitbeteiligten Dienststellen werden im Rahmen der Erarbeitung der schriftlichen Stellungnahme konsultiert und können sich zum Entwurf äussern. Die Übermittlung der finalisierten schriftlichen Stellungnahme an den EuGH wird (via die Direktion für europäische Angelegenheiten/EDA) durch die Mission der Schweiz bei der EU vorgenommen.

Die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung zieht die Schweiz nur in Ausnahmefällen in Betracht, nämlich dann, wenn die rechtlichen Darlegungen der anderen Staaten, welche zu den Vorlagefragen Stellung genommen haben, der schweizerischen Stellungnahme entgegenstehen bzw. erheblich von dieser divergieren und die Schweiz die Erläuterung oder Verteidigung ihrer Position als wichtig erachtet. Sollte es zu einer Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung kommen, wird die Schweiz von der Mission der Schweiz bei der EU vertreten; das BJ nimmt ebenfalls teil. Ausnahmsweise, v.a. im Falle einer sehr technischen Frage, kann auch ein Vertreter eines Fachamtes als Berater beigezogen werden.

5.3 Entwicklungen im Berichtszeitraum

5.3.1 Abgeschlossene Verfahren

Im Berichtszeitraum hat der EuGH eine Reihe laufender Vorabentscheidungsverfahren abgeschlossen. In einem Fall⁸¹ hat er dabei beschlossen, das Verfahren abzuschreiben (Streichung der Rechtssache.), nachdem das vorlegende nationale Gericht sein Vorabentscheidungsersuchen zurückgezogen hat. In insgesamt 14 Fällen hat er

das Verfahren durch Sachurteil erledigt. Der wesentliche inhaltliche Tenor der Urteile kann - nach Rechtsakten geordnet - wie folgt zusammengefasst werden:⁸²

Urteile zur Dublin II-Verordnung

- In seinem Urteil vom 14. November 2013 zur Rs. C-4/11 (*Puid*) hat der EuGH festgestellt, dass ein Dublin-Staat einen Asylbewerber nicht an den nach der Dublin-II-Verordnung⁸³ zuständigen Staat überstellen darf, wenn dieser Gefahr läuft, dort einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Dies stimmt im Ergebnis mit der Stellungnahme der Schweiz überein. Allerdings kann nach Meinung des Gerichtshofes aus Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-II-Verordnung keine Pflicht der Staaten abgeleitet werden, das Verfahren an sich zu ziehen (Selbsteintritt)⁸⁴. Vielmehr sei der betroffene Dublin-Staat für den Fall, dass eine Überstellung nicht möglich ist, gehalten, die Zuständigkeitsprüfung fortführen, um festzustellen, ob anhand eines der verbleibenden Kriterien ein anderer Dublin-Staat als für die Prüfung des Asylantrags zuständig bestimmt werden kann. Erst wenn dies nicht gelinge, werde der prüfende Dublin-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig (Art. 13 Dublin-II-Verordnung).
- In seinem Urteil vom 30. Mai 2013 zur Rs. C-528/11 (Halaf) kam der EuGH zum Ergebnis, dass sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung ergebe, dass die Ausübung des Selbsteintrittsrechts an keine besonderen Bedingungen geknüpft ist. Tritt der betroffene Staat auf das Asylgesuch ein, wird er zum zuständigen Staat. Dies gilt auch dann, wenn Umstände vorliegen, die die Anwendbarkeit der in Art. 15 der Verordnung enthaltenen humanitären Klausel begründen.
- In seinem Urteil vom 6. Juni 2013 in der Rs. C-648/11 (MA u.a.) kam der EuGH entgegen der schweizerischen Stellungnahme zum Ergebnis, dass für die Prüfung eines Asylantrags eines unbegleiteten Minderjährigen, der in mehr als einem Dublin-Staat einen Asylantrag gestellt hat, derjenige Staat zuständig ist, in dem sich dieser Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat. Diese Regelung gelte dann nicht, wenn sich ein Familienangehöriger des Minderjährigen rechtmässig in einem anderen Dublin-Staat aufhalte. Die Schweiz war der Ansicht, dass derjenige Staat zuständig ist, in dem der erste Asylantrag gestellt wurde. Das Urteil des EuGH hat demnach zur Folge, dass die Schweiz ihre Praxis anpassen muss.
- In seinem Urteil vom 10. Dezember 2013 zur Rs. C-394/12 (*Abdullahi*) stellt der EuGH fest, dass nach dem Dublin-System ein Dublin-Staat mit der Zustimmung zu einem Antrag zur Aufnahme eines Asylbewerbers *de iure* zum zuständigen Staat wird. Damit schliesst der Gerichtshof ein Wahlrecht des betroffenen Asylbewerbers aus. Der betroffene Asylbewerber könne dieser «Zuständigkeitszuweisung» nur dann entgehen, wenn systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen im zuständigen Dublin-

Falls nicht anders vermerkt, entspricht das Urteil des EuGH der schweizerischen Stellungnahme, soweit eine solche aus Gründen der praktischen Relevanz überhaupt erfolgt ist

⁸³ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (vgl. Art. 1 DAA)

Bie Bestimmung sieht vor, dass jeder Dublin-Staat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen kann, auch wenn er nach den in der Dublin-II-Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

Staat geltend gemacht werden können.⁸⁵ Der EuGH begründet seinen Entscheid u.a. mit dem Hinweis auf die Zielsetzung der Dublin-II-Verordnung, eine klare und praktikable Formel für die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staats zu schaffen.

Urteile zur Rückführungsrichtlinie

- In seinem Beschluss⁸⁶ vom 21. März 2013 in der Rs. C-522/11 (Mbaye) bestätigte der EuGH in Anknüpfung an seine bisherige Rechtsprechung⁸⁷ zunächst den Grundsatz, dass die Staaten weiterhin befugt sind, den illegalen Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen unter Strafe zu stellen, solange der Vollzug des Rückführungsverfahrens durch den nationalen Strafvollzug nicht behindert bzw. verzögert werde (eine Gefahr, die bei Geldstrafen im Gegensatz zu freiheitsentziehenden Sanktionen ohnehin nicht besteht). Sodann erachtete der EuGH auch den Umstand, dass eine Geldstrafe wegen illegalen Aufenthalts durch eine sofortige Ausweisung für eine Dauer von nicht unter fünf Jahren ersetzt werden kann, im Lichte der Rückführungsrichtlinie als zulässig. Voraussetzung sei jedoch, dass von dieser Ersetzungsmöglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werde, wenn in Bezug auf den Betroffenen einer der Fälle des Art. 7 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie vorliege⁸⁸.
- In seinem Urteil vom 30. Mai 2013 in der Rs. C-534/11 (Arslan) hatte sich der EuGH mit dem Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie zu befassen. Der Gerichtshof kam dabei zum Ergebnis, dass die Rückführungsrichtlinie auf Asylverfahren (sprich im Zeitraum zwischen der Antragstellung bis zum Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung über diesen Antrag oder gegebenenfalls bis zur Entscheidung über einen allfälligen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung) keine Anwendung findet. Die Verfahrensvorgaben der Rückführungsrichtline werden hingegen einschlägig, sobald der Asylantrag abgelehnt wurde und es in der Folge darum geht, die betroffene Person in einen Drittstaat zurückzuführen.
- In seinem Urteil vom 19. September 2013 in der Rs. C-297/12 (Filev u. Osmani) kam der EuGH in Bestätigung einer allgemeinen Rechtsprechungslinie⁸⁹ im Wesentlichen zum Ergebnis, dass die Vorschriften der Rückführungsrichtlinie mangels spezifischer Übergangsbestimmungen auch für die

⁸⁵ Vgl. hierzu o. Rs. C-4/11 (*Puid*).

Wenn eine zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage mit einer Frage übereinstimmt, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat, und die einschlägige Rechtsprechung des EuGH klar und eindeutig ist, wäre der Erlass eines Urteils nicht angebracht. Daher kann der EuGH in einem solchen Fall auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwalts beschliessen, die Rechtssache stattdessen durch einen mit Gründen versehenen Beschluss zu erledigen (vgl. Art. 99 der Verfahrensordnung des EuGH, ABI. L 265 vom 29.9.2012, S. 1).

EuGH, Rs. C-61/11 (El Dridi), Slg. 2011, I-3015; EuGH, Urteil vom 6.11.2011, Rs. C-329/11 (Achughbabian).

Nach dieser Vorschrift können die Schengen-Staaten von der Einräumung einer Frist für die freiwillige Ausreise absehen, wenn Fluchtgefahr oder eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit besteht oder der Antrag auf einen Aufenthaltstitel als offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich abgelehnt worden ist.

⁸⁹ EuGH, Rs. C-162/00 (*Pokrzeptowicz-Meyer*), Slg. 2002, I-1049; verb. Rs. C-395/08 und C-396/08 (*Bruno u. a.*), Slg. 2010, I-5119.

künftigen Auswirkungen eines Sachverhalts, der unter einer alten Vorschrift entstanden ist, beachtlich sind. Konkret müssten die Vorgaben der Rückführungsrichtlinie zur Höchstdauer von Einreiseverboten auch für altrechtliche Einreiseverbote Anwendung finden, wenn diese nach dem Inkrafttreten der Richtlinie fortdauern⁹⁰. Das bedeutet, dass die unter altem Recht zurückgelegte Dauer des Einreiseverbots bei der Prüfung der zulässigen Höchstdauer mitberücksichtigt werden muss. Es verstosse daher gegen Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie, die Wirkungen unbefristeter Einreiseverbote, die unter altem Recht verhängt wurden, über die in der Richtlinie vorgesehene Höchstdauer von 5 Jahren hinaus aufrechtzuerhalten - es sei denn, diese Einreiseverbote seien aus Gründen der schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen oder nationalen Sicherheit ausgesprochen worden.⁹¹

- In seinem Urteil vom 10. September 2013 in der Rs. C-383/13 (G. und R.) hatte sich der Gerichthof im Zusammenhang mit einem Rückführungsverfahren nur am Rande mit der Auslegung der Rückführungsrichtlinie zu befassen. Gegenstand des Verfahrens war vielmehr die Bestimmung der Tragweite allgemeiner EU-Verfahrensvorschriften sowie von Art. 41 EU-Grundrechtecharta («Recht auf gute Verwaltung»), welche die Schweiz indessen als solche nicht binden.

Urteil zum Schengener Grenzkodex

In seinem Urteil vom 19. Juli 2013 in der Rs. C-278/12 (Adil) kam der EuGH zum Ergebnis, dass die Art. 20 und 21 des Schengener Grenzkodex einer nationalen Regelung, die es den mit der Grenzüberwachung und der Kontrolle von Ausländerinnen und Ausländern beauftragten Behörden erlaubt, in einem räumlichen Gebiet von 20 km ab der Landgrenze stichprobenweise Kontrollen durchzuführen, nicht entgegenstehen. Solche Kontrollen können auch auf allgemeinen Informationen und Erfahrungen im Zusammenhang mit dem illegalen Aufenthalt von Personen an den Orten der Kontrollen beruhen. Sie können, m.a.W. auch unabhängig von einem konkreten polizeilichen Verdacht durchgeführt werden.

Urteil zum Visakodex

In seinem Urteil vom 19. Dezember 2013 in der Rs. C-84/12 (Koushkaki) kam der EuGH zum Ergebnis, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nach Abschluss der Prüfung eines Antrags auf ein einheitliches Visum dieses nur dann verweigern dürfen, wenn einer der in den einschlägigen Bestimmungen des Visakodex genannten Gründe für die Verweigerung des Visums entgegengehalten werden kann. Die betreffenden Behörden verfügen bei der Prüfung dieses Antrags jedoch über einen weiten Beurteilungsspielraum, der sich sowohl auf die Anwendungsvoraussetzungen dieser Vorschriften als auch auf die Würdigung der Tatsachen bezieht.

⁹⁰ In diesem Sinne bereits EuGH, Rs. C-357/09 PPU (*Kadzoev*), Slg. 2009, I-11189.

⁹¹ In diesem Fall kann das Einreiseverbot solange dauern, wie eine Gefährdung der genannten Schutzgüter besteht.

Urteile zur Verordnung über den kleinen Grenzverkehr

- In seinem Urteil vom 21. März 2013 zur Rs. C-254/11 (Shomodi) befasste sich der EuGH mit der Auslegung der Regeln zur Berechnung der Höchstdauer der Aufenthalte im Rahmen der Regelung des kleinen Grenzverkehrs. Dabei stellte der Gerichtshof fest, dass sich der Inhaber einer Grenzübertrittsgenehmigung innerhalb der Grenzen der Verordnung und bestehenden bilateralen Abkommen zwischen den betroffenen Staaten im Grenzgebiet drei Monate lang frei bewegen können muss, wenn sein Aufenthalt dort nicht unterbrochen wird, und dass er nach jeder Unterbrechung seines Aufenthalts ein neues dreimonatiges Aufenthaltsrecht beanspruchen kann. Für die Schweiz ist dieses Urteil indessen nicht von praktischer Relevanz, da für sie die Verordnung über den kleinen Grenzverkehr aufgrund fehlender Landaussengrenzen gegenstandslos ist.

Urteile zur Datenschutzrichtlinie

- In seinem Urteil vom 30. Mai 2013 in der Rs. C-342/12 (Worten) hatte der Gerichtshof im Lichte der Datenschutzrichtlinie einen Sachverhalt zu beurteilen, der nicht schengen- bzw. dublin-relevant war und auch keine analogen Fälle im Anwendungsbereich des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands denkbar waren. In casu ging es um die Zulässigkeit der Erhebung von Arbeitszeiten, Pausen, etc. zuhanden der Behörden zwecks Überwachung der Anwendung der Regelungen über die Arbeitsbedingungen. Entsprechend hat das Urteil auch keine praktischen Auswirkungen für die Schweiz.
- Auch in seinem Urteil vom 7. November 2013 zur Rs. C-473/12 (*IPI*) hatte der Gerichtshof im Lichte der Datenschutzrichtlinie einen Sachverhalt zu beurteilen, der nicht schengen- bzw. dublin-relevant war, so dass das Urteil für die Schweiz im Ergebnis nicht von praktischer Relevanz ist. Der Sachverhalt betraf die Tätigkeit von Privatdetektiven, die im Auftrag von Berufsverbänden Verstösse gegen die berufsständischen Regeln aufspüren sollen. Das Urteil drehte sich um die Frage, ob es gemäss Art. 13 Datenschutzrichtlinie zulässig ist, in Bezug auf solche Tätigkeiten eine Ausnahme von der Pflicht zur Unterrichtung der betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten vorzusehen, was der Gerichtshof bejaht hat.
- In seinem Urteil vom 12. Dezember 2013 in der Rs. C-486/12 (X) schliesslich kam der EuGH zum Schluss, dass im Rahmen der Ausübung des Auskunftsrechts über personenbezogene Daten Gebühren erhoben werden können, sofern diese nicht übermässig sind. Übermässig sei eine Gebühr dann, wenn sie ein Hindernis für die Ausübung des durch Art. 12 lit. a Datenschutzrichtlinie gewährten Auskunftsrechts darstellen könnte. Für die Schweiz ist dieses Urteil nicht von unmittelbarer praktischer Relevanz, sieht doch das DSG⁹² grundsätzlich die Kostenlosigkeit für die Auskunftserteilung über personenbezogene Daten vor (Art. 8 Abs. 5 DSG, Ausnahmen in Art. 2 VDSG⁹³).

⁹² SR **235.1**

⁹³ SR **235.11**

5.3.2 Neu notifizierte Vorabentscheidungsersuchen

Im Berichtszeitraum sind der Schweiz wie bereits ausgeführt 10 Vorabentscheidungsverfahren zur Stellungnahme notifiziert worden. Die Rechtssachen betreffen die folgenden Aspekte:

- Rs. C-101/13 (U.), notifiziert am 8. April 2013: Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der EU-Ausweisverordnung. Zu beantworten ist u.a. die Frage. ob neben dem Namen und Vornamen auch der Geburtsname als primäres oder sekundäres Identifizierungsmerkmal in Ausweisdokumenten eingetragen werden darf. Da in schweizerischen Ausweisdokumenten ausschliesslich der zivilrechtliche Name angegeben wird, hat das Verfahren keine unmittelbaren praktischen Auswirkungen für die Schweiz.
- Rs. C-158/13 (*Rajaby*), notifiziert am 16. Mai 2013: Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der humanitären Klausel der Dublin-II-Verordnung (Art. 15). Nachdem das vorlegende nationale Gericht das Vorabentscheidungsersuchen zurückgezogen hat, hat der EuGH am 25. Juni 2013 die Streichung der Rechtssache beschlossen.
- Rs. C-166/13 (Mukarubega), notifiziert am 8. Mai 2013: Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft im Zusammenhang mit einem Rückführungsverfahren nicht die Auslegung der Rückführungsrichtlinie, sondern primär von allgemeinen EU-Verfahrensvorschriften sowie Art. 41 EU-Grundrechtecharta («Recht auf gute Verwaltung»). Die Schweiz ist nicht an diese Bestimmungen gebunden, weshalb das Verfahren keine praktischen Auswirkungen für die Schweiz hat.
- Rs. C-189/13 (Da Silva), notifiziert am 24. Mai 2013: Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Frage, ob eine nationale Rechtsnorm mit der Rückführungsrichtlinie zu vereinbaren ist, wonach eine illegal eingereiste Person bereits im Vorfeld der Durchführung des Abschiebeverfahrens mit einer Haftstrafe belegt werden kann. Angesichts seiner bisherigen, klaren Rechtsprechung in diesem Bereich⁹⁴ dürfte der EuGH wahrscheinlich die Rechtswidrigkeit der nationalen Regelung feststellen.
- Rs. C-212/13 (Rynes), notifiziert am 30. Mai 2013: Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Frage, ob ein Kamerasystem, welches zum Schutz von Privateigentum eingerichtet wurde, aber auch den öffentlichen Raum überwacht, von der Datenschutzrichtlinie erfasst wird. Mangels Schengen-Bezug des Sachverhalts hat das Verfahren keine praktischen Auswirkungen für die Schweiz.
- Rs. C-249/13 (Boudjlida), notifiziert am 12. Juni 2013: Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft im Zusammenhang mit einem Rückführungsverfahren nur am Rande die Auslegung der Rückführungsrichtlinie. Vielmehr geht es um die Bestimmung der Tragweite des Anhörungsrecht nach Art. 41 EU-Grundrechtecharta, welche die Schweiz indessen als solche nicht bindet.
- Rs. C-383/13 (G. und R.), notifiziert am 31. Juli 2013: Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft im Zusammenhang mit einem Rückführungsverfah-

⁹⁴ Vgl. EuGH, Rs. C-61/11 (*El Dridi*), Sgl. 2011, I-3015; EuGH, Rs. C-329/11 (*Achughbabian*), Urteil vom 6. Dezember 2011; EuGH, Rs. C-430/11 (*Sagor*), Urteil vom 6. Dezember 2012.

- ren die Auslegung von EU-Verfahrensvorschriften sowie von Art. 41 EU-Grundrechtecharta. Der EuGH hat in dieser Rechtssache bereits am 10. September 2013 entschieden (vgl. hierzu o. Ziff. 5.3.1).
- Rs. C-474/13 (*Pham*), notifiziert am 9. Oktober 2013: Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 16 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie, wonach Administrativhäftlinge im Rahmen eines Rückkehrverfahrens in speziellen Hafteinrichtungen oder, wenn dies nicht möglich ist, jedenfalls gesondert vom gewöhnlichen Strafvollzug untergebracht werden müssen. Vor diesem Hintergrund hat der Gerichtshof die Frage zu beantworten, ob illegal aufhältige Drittstaatsangehörige zum Zwecke der Durchführung des Rückführungsverfahrens im normalen Strafvollzug (ohne Absonderung) untergebracht werden dürfen, wenn diese darin schriftlich eingewilligt haben.
- Verb. Rs. C- 473/13 und C-514/13 (Bero und Bouzalmate), notifiziert am 30. September 2013: Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft ebenfalls die Auslegung von Art. 16 Abs. 1 Rückführungsrichtlinie. Konkret geht es hier um die Frage, ob in föderal strukturierten Staaten das gesamte Staatsgebiet eines Schengen-Staates zu berücksichtigen ist, um zu bestimmen, ob eine spezielle Administrativhafteinrichtung existiert, oder ob es genügt, dass im jeweiligen Gliedstaat keine solche spezifische Einrichtung besteht, um (unter Beachtung des Separierungsgebotes) eine Zuweisung des Betroffenen in eine normale Strafvollzugsanstalt vorzunehmen. Da auch in der Schweiz der Vollzug der Wegweisung und damit auch die Inhaftierung föderal-dezentral organisiert ist, ist die Antwort auf diese Vorlagefrage durchaus von praktischem Interesse für die Schweiz.
- Rs. C-554/13 (Zh. und O.), notifiziert am 3. Dezember 2013: Das Vorabent-scheidungsersuchen betrifft die Frage, ob ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bereits eine Gefahr für die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 7 Abs. 4 Rückführungsrichtlinie darstellt und damit sofort, d.h. ohne Einräumung einer Frist zur freiwilligen Ausreise ausgeschafft werden kann, wenn er der Begehung einer Straftat verdächtigt wird, oder ob es hierfür einer rechtskräftigen Verurteilung bedarf.

6 Vollzugserfahrungen in ausgewählten Bereichen

6.1 Aussengrenzen

6.1.1 Einreiseverweigerungen

Die Zahl der Einreiseverweigerungen an der Luftaussengrenze der Schweiz war in den Jahren 2008 bis 2013 leicht rückläufig (Total -23%). Aufgeschlüsselt auf die grossen Flughäfen mit Drittstaatsdestinationen ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Total	Zürich	Genf	Basel	Bern	Lugano
2008	1259	845	394	20	0	0
2009	1178	812	333	27	0	6
2010	1164	946	203	15	0	0
2011	1002	800	191	11	0	0
2012	919	745	164	8	2	0
2013	966	801	153	12	0	0

6.1.2 Schweizer Beteiligung an Frontex-Einsätzen

Die Zusammenarbeit mit der Grenzschutzagentur Frontex wurde mit Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung am 1. August 2010 formell aufgenommen. Seit Januar 2011 ist das Framework Partnership Agreement (FPA) zwischen Frontex und dem GWK in Kraft. Damit ist es der Schweiz möglich, an konkreten Frontex-Operationen teilzunehmen und die entstehenden Einsatzkosten von der Agentur rückvergüten zu lassen. Die Schweiz beteiligt sich seit Februar 2011 aktiv an den Aktivitäten der Agentur, sei es durch Entsendung eigener bzw. Aufnahme von ausländischen Grenzbeamten in der Schweiz oder sei es durch die Teilnahme an durch Frontex koordinierten Rückführungsoperationen. Alle Frontex-Einsätze mit Schweizer Beteiligung sind sehr erfolgreich verlaufen und die gemachten Einsatzerfahrungen waren sowohl für Frontex als auch das GWK und die entsandten Mitarbeitenden wertvoll.

Im 2013 entsandte die Schweiz 42 Grenzschutzbeamte - 38 Angehörige des Grenzwachtkorps und vier Angehörige der Kantonspolizei Zürich - an Luft-, Land- und Seeoperationen von Frontex (entspricht insgesamt 1330 Einsatztagen). Die Schweiz beteiligt sich dabei aus Kompetenzgründen an Seeoperationen von Frontex nur, wenn die Schweizer auf dem Festland und nicht auf hoher See eingesetzt werden. Für 2014 sind Einsätze im etwa gleichen Rahmen geplant, wobei der Schwerpunkt auf Entsendungen an die bulgarisch-griechisch-türkische Landgrenze sowie in den Balkan gerichtet ist. Auch die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Rückführungsoperationen unter Frontex wird 2014 fortgeführt.

6.1.3 Mittelzuweisungen aus dem Aussengrenzenfonds (AGF)

Die Schweiz ist seit 2010 (rückwirkend für das Jahr 2009) am AGF beteiligt und hat somit jährlich die Möglichkeit, Fondsbeiträge zur Ko-Finanzierung von Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der Aussengrenzen zu beantragen. Das Mehrjahresprogramm 2010-2013 und das Jahresprogramm 2010 der Schweiz wurden von der Europäischen Kommission am 14. März 2011 genehmigt⁹⁵. Für das Jahr

2010 wurde der Schweiz ein Ko-Finanzierungsbetrag von ca. EUR 4,7 Millionen⁹⁶ bereitgestellt. 50% dieses Betrags wurden von der Europäischen Kommission im Jahr 2011 als Vorfinanzierung an die Schweiz überwiesen. Den Saldo hat die Schweiz nach Genehmigung der Schlussberichterstattung über die Durchführung des Jahresprogramms 2010 im Jahr 2013 erhalten. Unter dem Jahresprogramm 2011, das am 16. August 2011 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde⁹⁷, stehen EU-Fördermittel in Höhe von ca. 3 Millionen Euro zur Verfügung. 50% dieses Betrags hat die Europäische Kommission am 19. September 2011 als Vorfinanzierung an die Schweiz überwiesen. Die restlichen 50% wird die Schweiz vorbehaltlich Genehmigung der Schlussberichterstattung über die Durchführung des Jahresprogramms 2011 voraussichtlich im Jahr 2014 erhalten. Diese werden fast vollumfänglich für die Unterstützung der Einführung des N-VIS (Fortsetzung aus 2010; Projektnehmer: BFM) eingesetzt.

Mit Beschluss K(2011) 9883 endg. 98 sind der Schweiz für das Programmjahr 2012 Fondsmittel in der Höhe von insgesamt rund EUR 4.3 Millionen zugewiesen worden. Im Rahmen des Jahresprogrammes 2012, welches von der Europäische Kommission am 27. Februar 2012 genehmigt 99 wurde, werden diese Fondsgelder für die Unterstützung des im Rahmen der stufenweisen Umsetzung des VIS in der Schweiz laufenden Projekts N-VIS RE3 (Projektnehmer: BFM) sowie für die Entsendung von Verbindungsbeamten als Teil des europäischen ILO-Netzwerkes (BFM) eingesetzt

Für das Programmjahr 2013, das letzte unter dem AGF, stehen der Schweiz 5,7 Millionen Euro zur Verfügung¹⁰⁰, die gemäss dem am 17. Oktober 2013 von der Europäischen Kommission genehmigten Programm¹⁰¹ zur Unterstützung der Einführung SIS II (Projektnehmer: fedpol) sowie der Erweiterung der Grenzkontrollinfrastruktur am Flughafen Zürich-Kloten (Kantonspolizei Zürich) verwendet werden.

6.2 Binnengrenzen

An den Binnengrenzen (Land- und Luftgrenzen zu anderen Schengen-Staaten) sind Personenkontrollen, die allein aufgrund des beabsichtigten oder erfolgten Grenz- übertritts stattfinden, mit Schengen grundsätzlich aufgehoben worden. Mit Schengen nicht aufgehoben worden ist hingegen die Kontrolle des Warenverkehrs (insbesondere die Zollkontrolle). Die gezielte Suche nach mitgeführtem Diebesgut, Schmuggelwaren, Drogen oder Waffen bleibt damit gewährleistet. Die Durchführung einer Zollkontrolle kann situativ auch die Überprüfung der Identität einer Person erforderlich machen. Zudem sind auch unter Schengen weiterhin Personenkontrollen zulässig, soweit sie im Einzelfall polizeilich motiviert sind. Von der Kontrolltätigkeit auf der Grenze sind polizeiliche Kontrollen im Landesinneren zu unterscheiden. In diesem Rahmen nimmt das Grenzwachtkorps in Zusammenarbeit mit den zuständi-

Es handelt sich dabei um die Mittelzuweisungen für das Jahr 2010 (2'378'642 Euro) sowie die Sonderzuweisungen für das Jahr 2009. Diese Beträge sind in Artikel 11 der Zusatzvereinbarung (SR 0.362.312) festgehalten.

⁹⁷ Beschluss K(2011) 5910 endg.

⁹⁸ WE Nr. 129.

⁹⁹ Beschluss K(2012) 1314 endg.

¹⁰⁰ Beschluss K(2013) 220 endg. (WE Nr. 140).

¹⁰¹ Beschluss K(2013) 6414 endg.

gen Polizeikorps der Kantone mobile Zollkontrollen und Personenkontrollen im Grenzraum und auf Zügen vor (nationale Ersatzmassnahmen). Die vom GWK im Rahmen seiner Zuständigkeiten insgesamt ¹⁰² gemachten Aufgriffe in den Jahren 2010 bis 2013 sind in Anhang V aufgeführt.

6.3 Polizeiliche Zusammenarbeit

6.3.1 Polizeilicher Informationsaustausch

Dank der Schengener Zusammenarbeit findet der grenzüberschreitende polizeiliche Informationsaustausch mit sämtlichen Schengen-Staaten standardisiert statt. Dieser ist somit auch mit Staaten möglich, mit welchen die Schweiz kein bilaterales Polizeikooperationsabkommen abgeschlossen hat. Schengen hat für eine Harmonisierung und Vereinfachung der Abläufe im Informationsaustausch gesorgt. Das Fundament der polizeilichen Zusammenarbeit bildet der Grundsatz, dass die Polizeidienste der Schengen-Staaten einander gegenseitig bei der Prävention und der Verfolgung von Straftaten Unterstützung leisten müssen und dass Informationen, die den Polizeibehörden eines Schengen-Staates vorliegen, den Polizeibehörden der anderen Staaten verfügbar gemacht werden.

Fedpol bearbeitete 2013 insgesamt 182°419 eingehende Meldungen 103. Ein kleinerer Teil dieser Meldungen erfolgte gestützt auf den Rahmenbeschluss 2006/960/JI 104 über die Vereinfachung des Austausches von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Schengen-Staaten. Dieser erlaubt einen schnellen und effizienten Austausch von wichtigen und dringenden polizeilichen Informationen. Die im Jahr 2013 gemachten Erfahrungen zeigen erneut, dass dieses Instrument unter den Schengen-Staaten noch besser genutzt werden könnte.

Eine besondere Art der polizeilichen Informationsbeschaffung besteht in der Nutzung der Datenbestände der grossen europäischen Datenbanken. So dürfen die zuständigen Behörden neben dem SIS (vgl. hierzu unten Ziff. 6.4) unter bestimmten Voraussetzungen auch auf das VIS oder auf Eurodac zugreifen, wenn die Abfrage Strafverfolgungszwecken dient. Für eine Bilanzierung ist es derzeit jedoch noch zu früh. So ist die Abfrage von VIS-Daten für Strafverfolgungszwecke erst seit dem 2. September 2013 überhaupt möglich (vgl. o. Ziff. 3.2.4), während entsprechende Abfragen von Eurodac nicht vor dem Zeitpunkt möglich sein werden, ab dem ein entsprechendes Zusatzabkommen mit der EU in Kraft tritt (vgl. o. Ziff. 3.3.2).

6.3.2 Grenzüberschreitende Observationen, Nacheile und kontrollierte Lieferungen

Gesuche um grenzüberschreitende Observationen, Nacheile und kontrollierte Lieferungen werden heute dank Schengen rasch, effizient, einheitlich und zentral bearbeitet. Während diese Instrumente in den bilateralen Polizeikooperationsabkommen mit

Aufgrund des Fehlens einer nach Teilaufgaben differenzierten Statistik betreffen die Angaben allerdings die T\u00e4tigkeiten des GWK insgesamt (Personenkontrollen an Aussengrenzen, Zollkontrollen an Binnen- und Aussengrenzen sowie nationale Ersatzmassnahmen).

¹⁰³ Im Jahr 2012 waren es 144'696 Meldungen.

Rahmenbeschluss 2006/960/JI (WE Nr. 35), sog. «Schwedische Initiative».

Frankreich¹⁰⁵, Deutschland¹⁰⁶ und Österreich/Liechtenstein¹⁰⁷ noch detaillierter geregelt werden, können sie bei der Zusammenarbeit mit Italien erst seit der Teilnahme an Schengen überhaupt angewendet werden. 2013 koordinierte die Einsatzzentrale fedpol (EZ fedpol) insgesamt 314 operative Einsätze, davon waren 162 grenzüberschreitende Observationen, 16 grenzüberschreitende Nacheilen und 4 kontrollierte Lieferungen¹⁰⁸. Insbesondere die Observationen von und nach Frankreich und Italien wurden in enger Zusammenarbeit mit den Polizei- und Kooperationszentren (CCPD)¹⁰⁹ durchgeführt.

Die Polizeiverträge mit den Nachbarstaaten werden regelmässig auch mit Blick auf den Schengen-Besitzstand auf ihr Weiterentwicklungspotential geprüft. Da der Polizeivertrag mit Italien nicht mehr den heutigen Anforderungen genügt, namentlich auch aufgrund der Schengen-Teilnahme Italiens und der Schweiz, wurde der Vertrag einer Revision unterzogen. Der revidierte Polizeivertrag mit Italien wurde am 4. Oktober 2013 in Rom unterzeichnet. Er enthält nun insbesondere auch Bestimmungen zur Nacheile, Observation und kontrollierten Lieferung, welche sich bislang nur auf den Schengener Besitzstand abstützen konnten. Die Botschaft zu diesem Abkommen soll im Laufe des Jahres 2014 vom Bundesrat ans Parlament überwiesen werden. Auch der trilaterale Polizeivertrag mit Österreich und Liechtenstein wurde mit Hinblick auf die geänderten Modalitäten der grenzüberschreitenden Polizeizusammenarbeit aufgrund der Schengen-Teilnahme der drei Vertragsstaaten revidiert. Die Botschaft zum Abkommen, welches am 4. Juni 2012 in Vaduz unterzeichnet werden konnte, befindet sich derzeit in der parlamentarischen Genehmigung. Der Vertrag sollte im Herbst 2014 in Kraft treten.

6.4 SIS/SIRENE

Das SIRENE-Büro der Schweiz ist der Einsatzzentrale fedpol angegliedert. Es tauscht als schweizerische Zentralstelle bei SIS-Fahndungen sämtliche Zusatzinformationen (im Zusammenhang mit Treffern ausländischer Fahndungen in der Schweiz oder schweizerischer Fahndungen im Ausland) mit den betroffenen SIRENE-Büros der anderen Schengen-Staaten aus.

Neben den insgesamt 7'385 effektiven Treffern in der Schweiz bei Personen- oder Sachfahndungen (2012: 8'260) lösten zusätzliche 2'125 Treffermeldungen Abklärungen und Identifizierungen aus (2012: 1'381), bei denen es sich jedoch letztlich

- Abkommen vom 9. Oktober 2007 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen, SR 0.360.349.1.
- Vertrag vom 27. April 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (Schweizerisch-deutscher Polizeivertrag), SR 0.360.136.1.
- 107 Vertrag vom 27. April 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden, SR 0.360.163.1.
- 108 Im Vergleich dazu koordinierte die EZ 2012 insgesamt 288 operative Einsätze, wovon 167 grenzüberschreitende Observationen waren.
- 109 Das ŠDÜ fördert die Einrichtung von CCPD's. Die Schweiz unterhält mit Italien in Chiasso und mit Frankreich in Genf je ein solches Zentrum. Die beiden CCPD's bearbeiteten im Jahr 2012 insgesamt über 24'000 Meldungen. Die CCPD's unterstützen die Schweizer Polizei- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität.

nicht um die gesuchte Sache bzw. Person handelte. Solche Verifikationen generieren bei Sach- und Personenfahndungen jeweils einen grossen Aufwand. Die Differenz lässt sich am Beispiel einer Personenfahndung erklären: Im SIS wird eine Person mit Name, Vorname und weiteren Angaben ausgeschrieben. Bei einer Treffermeldung muss jeweils zuerst geprüft werden, ob es sich wirklich um die im SIS ausgeschriebene Person handelt. Es gibt immer wieder Fälle, bei denen diese Identifizierungsarbeiten schliesslich ergeben, dass es sich um eine andere als die gesuchte Person handelt. Bei Personenfahndungen müssen diese Abklärungen innert weniger Stunden durchgeführt werden, um eine zu Unrecht angehaltene Person möglichst schnell wieder entlassen zu können. Das SIRENE-Büro tätigt diese Abklärungen zum Beispiel mithilfe von Fingerabdrücken, die rund um die Uhr bei den ausländischen SIRENE-Büros eingeholt werden können.

Das SIRENE-Büro bearbeitete im 2013 zudem 3'513 (2012: 3'335) Treffermeldungen im Ausland basierend auf Schweizer Fahndungen.

2013 wurden wie im Vorjahr durchschnittlich 35 In- und Auslandtreffermeldungen pro Tag bearbeitet. Im Vergleich zum Jahr 2012 gab es im 2013 bei den ausländischen Fahndungen in der Schweiz 3% weniger Treffer, bei den Schweizer Fahndungen im Ausland hingegen betrug die Zunahme 6%. Die Abnahme der Treffer auf ausländische Fahndungen hängt u.a. mit der Migration auf das SIS II zusammen, da aufgrund der gestaffelten technischen Umsetzung der einzelnen Schengen-Staaten in den ersten Monaten weniger neue Fahndungen erfasst wurden.

Insgesamt gingen 2013 vom Ausland 40'916 Informationen mit standardisierten Formularen ein (2012: 56'538), 18'559 wurden ins Ausland verschickt (2012: 17'194). Die Abnahme der Eingänge ist primär aufgrund einer prozessualen Straffung auf weniger Formulare bzw. mehr Inhalt in den einzelnen Formularen zu erklären, welche mit dem SIS II zum Tragen kam.

Eine Übersicht über die SIS-Treffer (nach Jahren und Kategorien) kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

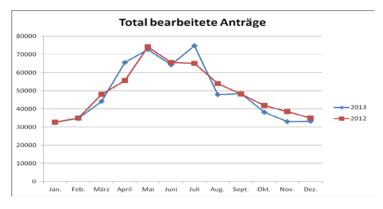
	2013		2012		2011		2010	
Datenkategorie	Inland	Ausland	Inland	Ausland	Inland	Ausland	Inland	Ausland
Festnahme zwecks Ausliefe- rungen	279	200	270	173	185	107	216	95
Einreisesperre	1966	2382	3'801	2'147	3690	1850	2907	1960
Vermisste	297	56	251	59	213	20	235	18
Von der Justiz Gesuchte (z.B. Zeugen)	1405	46	1'133	26	1082	3	952	5
Verdeckte Registrierung	1615	224	1'646	143	1044	20	766	1
Sachen (Fahr- zeuge und Ausweise)	1823	605	1'159	787	1304	273	1246	286
Total	7385	3513	8'260	3'335	7518	2273	6322	2365

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang ausserdem, dass die bei fedpol eingereichten Auskunftsgesuche über gespeicherte persönliche Daten im SIS sehr komplex und in ihrer Anzahl weiterhin sehr hoch sind. Im Jahr 2013 wurden 363 Gesuche durch den Rechtsdienst fedpol in Zusammenarbeit mit dem SIRENE-Büro bearbeitet (2012: 353).

6.5 Visazusammenarbeit

Die Schweiz ist seit 12. Dezember 2008 in die Schengener Visazusammenarbeit eingebunden. Seit diesem Zeitpunkt stellt die Schweiz Schengen-Visa aus und sind von anderen Schengen-Staaten ausgestellte Schengen-Visa auch für Kurzzeitaufenthalte (Aufenthalte von max. 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) in der Schweiz gültig. Seit der Beteiligung an Schengen hat die Gesamtzahl der von der Schweiz ausgestellten Visa im Vergleich zu vorher abgenommen, auch wenn in den letzten Jahren wieder eine Zunahme festzustellen ist 110. Im Jahr 2013 wurden 488 856 Schengen-Visa ausgestellt 111. Die genauen Zahlen für das Jahr 2013 ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Bearbeitete Visa	earbeitete Visaanträge Jahr 2013												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Total
Total bearbei- tete Anträge	32703	34696	44101	65546	72744	64271	74758	47801	48524	38148	33050	33114	590058
Bewilligte Anträge	30232	32096	41405	61719	68295	60140	70680	45057	45904	35546	30280	30568	551071
davon Schen- gen-Visa	25609	28027	37045	57514	63914	54894	61681	38422	40615	30988	26753	24430	488856
davon territorial beschränkte Visa	2819	2530	2520	2546	2905	2226	1853	1712	2150	3035	2746	3575	30550
davon nationale Visa	4623	4069	4360	4205	4381	5516	8999	6635	5289	4558	3527	6138	62215
Verweigerte Anträge	1949	2072	1973	2695	3191	2758	2862	2020	1933	1858	2215	1991	28221



10 648'898 (2008); 356'527 (2009); 379'716 (2010); 495'262 (2011).

Diese Zahl schliesst auch die Schengen-Visa mit ein, welche von den kantonalen Migrationsämtern, den Grenzkontrollbehörden, dem BFM und dem EDA ausgestellt wurden. Der grösste Teil der Schengen-Visa wird allerdings von den Schweizer Konsularbehörden erteilt.

Die Einführung des VIS im Oktober 2011 kann weiterhin als positiv gewertet werden. Die Zusammenarbeit zwischen den nationalen VIS der Schengen-Staaten und dem Zentralsystem (C-VIS) der Europäischen Kommission funktioniert. Zwischen dem 11. Oktober 2011 und dem 31. Dezember 2013 hat die Schweiz über 157'000 Visumanträge im VIS angelegt und bearbeitet. Alle Schengen-Staaten gemeinsam haben bis zum 31. Oktober 2013 über das VIS bereits 5 Mio. Visagesuche abgewickelt.

Im Rahmen des Visumverfahrens haben die Schengen-Staaten die Möglichkeit, die Erteilung eines Schengen-Visums durch einen anderen Schengen-Staat in bestimmten Fällen von ihrer vorgängigen Zustimmung abhängig zu machen. Zu diesem Zweck ist ein automatisierter Konsultationsmechanismus eingerichtet worden. Wird die Zustimmung verweigert oder ist die Person im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben, so darf der zuständige Schengen-Staat kein Schengen-Visum ausstellen. Er ist in diesen Fällen jedoch unter engen Voraussetzungen¹¹² befugt, ein auf sein Hoheitsgebiet beschränktes Schengen-Visum auszustellen. Die Anzahl der im Jahr 2013 an die Schweiz gerichteten und von der Fachstelle VISION im BFM verarbeiteten Konsultationsanfragen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Eingehende	Konsultat	ionen 2013	

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Total
Total überprüfte Anfragen	24025	25267	24637	29405	36602	33723	36027	31625	34269	30013	25773	23396	354762
Bewilligte Anfragen	23991	25240	24603	29356	36522	33635	35978	31573	34212	29971	25724	23360	354165
Verweigerte Anfragen	28	21	23	28	55	41	29	47	38	32	27	29	398
Meldungen Territorial beschränkte Visa	11650	8040	10476	12421	15056	18239	19478	12119	11234	11113	10406	7809	148041
Verarbeitete Anträge in Vertretung	6	6	11	21	25	47	20	5	19	10	22	7	199
Gemeldete Visa	5724	6615	9213	18518	31056	28375	29166	15311	17467	10587	9984	10343	192359

Die Anzahl der im Rahmen des Visumverfahrens durch die Schweiz ausgelösten Konsultationen anderer Schengen-Staaten sind aus nachfolgender Tabelle zu ersehen:

Ausgehende Konsultationen 2013

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Total
Total zugestellte Anträge	3493	3826	4402	6240	7973	7147	7667	5094	5617	4043	3601	3187	62290
Bewilligte Anträge	3490	3823	4380	6217	7953	7131	7652	5080	5611	4036	3588	3162	62123
Verweigerte Anträge	2	3	20	15	12	12	7	5	4	4	12	20	116
Territorial beschränkte Visa	677	583	545	575	934	666	498	441	803	1394	819	946	8881
Gemeldete Visa	17004	20383	26683	46196	51538	42118	41340	26182	25803	21356	18536	17768	354907
Verarbeitete Anträge in Vertretung	1	0	2	8	8	4	8	9	2	3	1	5	51

Namentlich ein überwiegendes nationales Interesse oder humanitäre Gründe. Die Schweizer Vertretungen greifen indessen sehr zurückhaltend (2009: 1'051; 2010: 2'585) und immer in Absprache mit der Zentrale auf dieses Instrument zurück. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Visa für Personen, die internationale Organisationen in Genf besuchen.

Die Schweiz hat mit 12 Schengen-Staaten Visa-Vertretungsvereinbarungen abgeschlossen (Stand: 28.2.2014; zu Einzelheiten vgl. Ziff. 2.2.1). Diese stellen ein wichtiges aussenpolitisches Instrument dar und werden von den Beteiligten geschätzt. Der Vollzug erfolgt ohne nennenswerte Probleme.

6.6 Rückführungen

Im Bereich Rückführungen ist die Zusammenarbeit mit Frontex von Bedeutung, welche die Schengen-Staaten bei der Organisation von Rückführungen auf dem Luftweg unterstützt¹¹³. Als Plattform für den Informationsaustausch zur Organisation von Sammelflügen dient das internetbasierte Informationsnetzwerk VOSS¹¹⁴ (ehemals ICONet). Der Hauptnutzen der von Frontex koordiniert durchgeführten Sammelflügen liegt in einer spürbaren Kostenersparnis, Zudem können im Rahmen von Sammelflügen dank grösserer Auslastung auch «teure» Destinationen (z.B. Asien) angeflogen werden. Das BFM nimmt regelmässig und soweit als möglich an den Gefässen zur Planung, strategischen Ausrichtung und Evaluation von gemeinsamen Rückführungsaktionen auf europäischer Ebene teil. Das Potenzial, welches das Instrument Frontex bietet, schöpft die Schweiz allerdings bislang nicht voll aus. Einschränkungen für eine Teilnahme der Schweiz an EU-Sammelflügen bilden die unterschiedlichen Rückkehrsysteme. Auf EU-Sammelflügen werden Personen unabhängig ihrer Reisewilligkeit polizeilich begleitet zurückgeführt. Das schweizerische Rückkehrsystem sieht jedoch ein Stufenmodell vor, welches primär die freiwillige Ausreise fördert. Ein Sonderflug ist das letzte Zwangsmittel im Sinne einer Ultima Ratio. Dies birgt insofern Risiken, als dass auf einem EU-Sammelflug die meisten Personen ohne Fesselung zurückgeführt werden, im Gegensatz zu den Sonderflügen der Schweiz, welche als Risikoflüge deklariert werden. Die Einschränkungen basieren insbesondere auf der Umsetzung des Massnahmenkataloges der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD).

Zwischen Januar 2008 und Ende 2009 hat sich die Schweiz insgesamt an acht EU-Sammelflügen beteiligt und 61 Personen zurückgeführt. Nachdem die Schweiz im Jahr 2010 an keinem EU-Sammelflüg teilgenommen hatte, beteiligte sie sich im Jahr 2011 an neun EU-Sammelflügen. Dadurch konnten insgesamt 32 Personen zurückgeführt werden. Im Jahr 2012 beteiligte sich die Schweiz an drei EU-Sammelflügen nach Jerewan und Tiflis. Insgesamt wurden dabei 6 Personen in ihre Heimatstaaten zurückgeführt. 2013 beteiligte sich die Schweiz ebenfalls an drei EU-Sammelflügen, mit denen eine Person nach Islamabad, zwei Personen nach Kiew und drei Personen nach Tiflis zurückgeführt wurden. Im laufenden Jahr gab es bis dato noch keine Schweizer Beteiligung an einem europäischen Sammelflug. Die über die Informationsplattform FOSS angebotenen Kapazitäten bei geplanten gemeinsamen Rückführungsoperationen werden vom BFM laufend beobachtet und die Teilnahme der Schweiz nach dem Opportunitätsprinzip und unter Berücksichtigung kantonspolizeilicher Personalressourcen sichergestellt.

Vgl. Art. 9 Abs. 2 FRONTEX-Verordnung (WE Nr. 1).

¹¹⁴ Entscheidung 2005/267/EG (WE Nr. 5).

6.7 Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Insgesamt kann die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen auch seit der Einführung von Schengen in der Praxis als gut bewertet werden. Das BJ ist federführend für alle Formen der Zusammenarbeit in diesem Bereich (namentlich betreffend Ausschreibungen zur Festnahme zwecks Auslieferung sowie Massnahmen im Hinblick auf akzessorische Rechtshilfe).

Die Erfahrungswerte in diesem Bereich lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Auslieferung: Im Jahr 2013 hat die Schweiz aus dem Ausland via SIS 16'930 Fahndungsersuchen erhalten. Das entspricht einem SIS-Anteil von 85% an allen eingehenden derartigen Ersuchen. Diese führten hierzulande zu 279 Treffern (sog. Hits). Im gleichen Zeitraum hat die Schweiz insgesamt 200 Fahndungsersuchen via SIS an das Ausland verbreitet, was einem Anteil von gut 90% aller schweizerischen Ausschreibungen zur Festnahme zwecks Auslieferung entspricht. Parallel zur Verbreitung von Ausschreibungen im SIS wird die grosse Mehrheit der gesuchten Personen weiterhin ebenfalls via Interpol ausgeschrieben.
- Akzessorische Rechtshilfe: Schengen hat im Bereich der akzessorischen Rechtshilfe den direkten Verkehr zwischen den Strafverfolgungsbehörden zum Regelfall gemacht. In der Schweiz spielen die kantonalen Staatsanwaltschaften beim Stellen und Erledigen derartiger Ersuchen eine überaus wichtige Rolle. Daher fehlen verlässliche statistische Daten auf Bundesebene.

6.8 Dublin

6.8.1 Verfahren zur Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat

In der Zeitspanne vom 12. Dezember 2008 (Anwendungsbeginn des DAA) bis zum 31. Dezember 2013 wurden in der Schweiz insgesamt 98'139 Asylgesuche eingereicht. Die im selben Zeitraum gestellten und erhaltenen Ersuchen um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme ergeben sich aus folgenden Tabellen:

	Übernahmeersuchen	Gutheissungen	Ablehnungen	Überstellungen
2009	6'041	4'590	865	1'904
2010	5'994	5'095	853	2'722
2011	9'347	7'014	1'587	3,621
2012	11'029	9'328	1'876	4'637
2013	9'679	7'592	1'658	4'165
Total	42'090	33'619	6'839	17'049

Übernahmeersuchen anderer Dublin-Staaten an die Schweiz

	Übernahmeersuchen	Gutheissungen	Ablehnungen	Überstellungen
2009	605	452	133	195
2010	1'327	797	514	481
2011	1,611	907	673	482
2012	2'342	1'186	1,110	574
2013	3,672	1'819	1'859	751
Total	9°557	5'161	4,589	2'483

Die Zusammenarbeit mit den Dublin-Staaten funktioniert gut. Gestützt auf das DAA konnte die Schweiz bisher deutlich mehr Personen in andere Dublin-Staaten überstellen, als sie selbst übernehmen musste. Im Jahr 2013 war allerdings festzustellen, dass das Verhältnis weniger deutlich ausfiel als in den Vorjahren. Während die Zahl der Überstellungen aus der Schweiz in andere Dublin-Staaten gegenüber 2012 von 4637 um 10% gesunken ist, stieg die Zahl der Überstellungen in die Schweiz um 31% (2012: 574 Überstellungen in die Schweiz) an. Auf zehn Personen, die an die Schweiz überstellt wurden, kommen somit 55 Personen, welche die Schweiz an andere Länder überstellen konnte. Die Erfahrungen sind somit positiv, wobei zur Situation in einzelnen Staaten (GR, IT, BG) Folgendes festgehalten werden kann:

- Griechenland: Angesichts der nach wie vor schlechten migrationspolitischen Situation in Griechenland und im Einklang mit den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 21. Januar 2011¹¹⁵, des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. August 2011¹¹⁶ und des EuGH vom 21. Dezember 2011¹¹⁷ verzichtet die Schweiz ebenso wie die anderen DublinStaaten seit dem 26. Januar 2011 bis auf Weiteres grundsätzlich darauf, Griechenland um die Aufnahme von Asylbewerbern zu ersuchen. Griechenland hat im August 2012 einen nationalen Aktionsplan erarbeitet, mit Hilfe dessen den Herausforderungen im Bereich Asyl und Migration entgegentreten werden soll. Seit April 2011 unterstützt das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen EASO¹¹⁸ Griechenland u.a. mit der Entsendung von Asylum Support Teams. EASO hat auf Antrag Griechenlands entschieden, das Land bis Ende 2014 auf Grundlage eines revidierten Aktionsplans weiter zu unterstützen.
- Italien: Den Grossteil aller Dublin-Verfahren führt die Schweiz mit Italien durch (2013: 55% aller Dublin-Verfahren). Die Zusammenarbeit mit den zuständigen italienischen Behörden funktioniert gut. Die Dublin-Einheiten des BFM stehen in regelmässigem Kontakt mit der italienischen Dublin-Einheit, um Missverständnisse und Schwierigkeiten auszuräumen. Seit 2012 hat das

Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2011, verbundene Rs. C-411/10 und C-493/10.

Urteil des EGMR vom 21. Januar 2011 i.S. M.S.S./Belgien und Griechenland.

Urteil des BVGer vom 16. August 2011, D-2076/2010.

EASO, kurz für «European Asylum Support Office» ist eine selbständige und unabhängige Facheinrichtung der Europäischen Union mit Rechtspersönlichkeit, die durch die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates gegründet wurde. EASO ist ein wichtiger Teil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Der Sitz des EASO befindet sich in Valletta (Malta).

- BFM zudem eine Schweizer Verbindungsperson im italienischen Innenministerium stationiert (siehe o. Ziff. 2.2.2).
- Bulgarien: In Bulgarien stieg die Anzahl der Ersuchen um internationalen Schutz im Jahr 2013 u.a. aufgrund der Situation in Syrien sowie der Verschiebung von Migrationsströmen von der griechisch-türkischen an die bulgarisch-türkische Grenze stark an. Die bulgarischen Behörden haben verschiedene Massnahmen ergriffen und erhalten Unterstützung von EU Organen und NGO, um die Herausforderungen im Asylverfahren sowie der Unterbringung zu bewältigen. Die Schweiz beobachtet die Lage in Bulgarien aufmerksam. Im Dublin-Verfahren wird jeder Fall einer Überstellung individuell geprüft. Das gemäss EMRK-Rechtsprechung zu klärende «real risk» wird damit im Einzelfall beurteilt. Bis auf Weiteres wird zudem bei Personen mit besonderem Schutzbedürfnis von der Überstellung nach Bulgarien abgesehen. Das BVGer hat aber die grundsätzlich Zulässigkeit von Überstellungen nach Bulgarien in zwei Urteilen vom 11. Februar 2014 bestätigt.¹¹⁹

6.8.2 Nutzung des VIS für die Zwecke des Dublin-Verfahrens

Die VIS-Verordnung (WE Nr. 88) bietet den Schengen-Staaten die Möglichkeit, im Rahmen des Asylverfahrens die Fingerabdrücke von Asylbewerbern im VIS zu überprüfen. Als einer der ersten Schengen-Staaten macht die Schweiz seit dem 12. Dezember 2012 von dieser Möglichkeit Gebrauch. Mit Hilfe dieses Fingerabdruckvergleichs wird überprüft, ob der Gesuchsteller vor seiner Asylgesuchstellung in der Schweiz bei einem anderen Schengen-Staat ein Visagesuch eingereicht hat. Unter bestimmten Umständen kann beim Vorliegen einer Treffermeldung (Hit) die Dublin-Zuständigkeit eines anderen Staates begründet werden. Des Weiteren helfen Angaben zu Personalien und Identitätspapieren bei der Identifizierung der Person und erlauben Rückschlüsse auf den tatsächlichen Aufenthaltsort vor der Einreise in die Schweiz. 2013 wurden 946 Treffer im VIS erzielt. Bei 483 Personen handelt es sich dabei um potentielle Dublin-Fälle.

Liste der notifizierten Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands

Stand: 28. Februar 2014

Die Weiterentwicklungen Nr. 1 bis 49 entsprechen den Rechtsakten, die der Schweiz zwischen dem Zeitpunkt der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des SAA notifiziert wurden. Die übrigen Rechtsakte (WE Nr. 50 bis 153) sind der Schweiz nach Inkrafttreten des SAA notifiziert worden. 120 Weiterentwicklungen, die inzwischen obsolet geworden sind, sind *kursiv* wiedergegeben.

1	Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten der EU [FRONTEX-Verordnung]							
	Fundstelle: ABI. L 349 vom 25.11.2004, S. 1							
	Verfahren:	Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parlament)						
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR $\boldsymbol{0.362.380.018}$), in Kraft seit 1. August 2010						
	Geändert durch:	Verordnung (EG) Nr. 863/2007 [WE Nr. 37];						
		Verordnung (EG) Nr. 1168/2011 [WE Nr. 128];						
		Verordnung (EG) Nr. 1052/2013 [WE Nr. 152].						
	Zusatzvereinbarung:	Zusatzvereinbarung vom 30. September 2009 (SR 0.362.313), in Kraft seit 1. August 2010.						
2	Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten							
	Fundstelle:	ABI. L 385 vom 29.12.2004, S. 1						
	Verfahren:							
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.021), in Kraft seit 26. Oktober 2009						
	Geändert durch:	Verordnung (EG) Nr. 444/2009 [WE Nr. 86].						
	Durchgeführt durch:	Entscheidung K(2005) 409 endg. [WE Nr. 8];						
		Entscheidung K(2006) 2909 endg. [WE Nr. 16], geändert durch Beschluss K(2011) 5499 endg. [WE Nr. 123] und Durchführungsbeschluss K(2013) 6181 endg. [WE Nr. 147]; sowie						
		Entscheidung K(2008) 8657 [WE Nr. 68], geändert durch Entscheidung K(2209) 7476 [WE Nr. 91] und Durchführungsbeschluss K(2013) 6181 endg. [WE Nr. 147].						

¹²⁰ Eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands (Nr. 126) ist gleichzeitig eine Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands. Weitere Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands finden sich in Anhang II.

3	gen Behörden der M ländern beim Übe	dr. 2133/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verpflichtung der zuständi- litgliedstaaten zum systematischen Abstempeln der Reisedokumente von Drittaus- rschreiten der Aussengrenzen der Mitgliedstaaten und zur diesbezüglichen nmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens und des Gemeinsamen						
	Fundstelle:	ABI. L 369 vom 16.12.2004, S. 5						
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)						
		Diplomatische Note vom 28. März 2008						
	Aufgehoben durch:	Verordnung (EG) Nr. 562/2006 [WE Nr. 14]						
4		/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einführung neuer Funktionen für rmationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung						
	Fundstelle:	ABI. L 68 vom 15.3.2005, S. 44; berichtigt in ABI. L 252 vom 27.9.2007, S. 7						
	Verfahren:	Verfahren: Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parlament)						
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR $\boldsymbol{0.362.380.005}$), in Kraft seit 17. Oktober 2008						
	Aufgehoben durch:	Beschluss 2007/533/JI [WE Nr. 42]						
5	Entscheidung 2005 gestützten Informatio	Entscheidung 2005/267/EG des Rates vom 16. März 2005 zur Einrichtung eines sicheren webgestützten Informations- und Koordinierungsnetzes für die Migrationsbehörden der Mitgliedstaaten						
	Fundstelle:	ABI. L 83 vom 1.4.2005, S. 48						
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)						
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 28. März 2008						
	Durchgeführt durch:	Entscheidung K(2005) 5159 endg. [WE Nr. 32]						
6	539/2001 zur Aufste Aussengrenzen im B	Nr. 851/2005 des Rates vom 2. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. ellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der eistiz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsan-Visumpflicht befreit sind in Bezug auf den Gegenseitigkeitsmechanismus						
	Fundstelle:	ABI. L 141 vom 4.6.2005, S. 3						
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)						
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.001), in Kraft seit 28. März 2008						
7	einiger Bestimmung	1/II des Rates vom 13. Juni 2005 zur Festlegung des Beginns der Anwendung en der Verordnung (EG) Nr. 871/2004 über die Einführung neuer Funktionen für rmationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung						
	Fundstelle:	ABI. L 158 vom 21.6.2005, S. 26						
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)						
		Diplomatische Note vom 28. März 2008						
		Diplomatische Note vom 28. Marz 2008						

8	Spezifikationen zu	005) 409 endg. der Kommission vom 28. Februar 2005 über die technischen Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedn Pässen und Reisedokumenten
	Fundstelle:	Nicht zur Veröffentlichung im ABl. bestimmt
	Verfahren:	Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parlament)
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.022), in Kraft seit 26. Oktober 2009
9	Änderung des Über 1985 betreffend der des Zugangs der i	Nr. 1160/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur einkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni a schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen hinsichtlich n den Mitgliedstaaten für die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für gen Stellen zum Schengener Informationssystem
	Fundstelle:	ABI. L 191 vom 22.7.2005, S. 18
	Verfahren:	Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parlament)
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR $\boldsymbol{0.362.380.006}$), in Kraft seit 17. Oktober 2008
		wurde mit Übergang zum SIS II obsolet
10a	einiger Bestimmung	/JI des Rates vom 12. Oktober 2005 zur Festlegung des Beginns der Anwendung en des Beschlusses 2005/211/JI über die Einführung neuer Funktionen für das tionssystem, auch für die Terrorismusbekämpfung
	Fundstelle:	ABI. L 271 vom 15.10.2005, S. 54
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)
		Diplomatische Note vom 28. März 2008
	Aufgehoben durch:	Beschluss 2007/533/JI [WE Nr. 42]
10b	einiger Bestimmung	/JI des Rates vom 12. Oktober 2005 zur Festlegung des Beginns der Anwendung en des Beschlusses 2005/211/II über die Einführung neuer Funktionen für das tionssystem, auch für die Terrorismusbekämpfung
	Fundstelle:	ABI. L 273 vom 19.10.2005, S. 25
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)
		Diplomatische Note vom 28. März 2008
	Aufgehoben durch:	Beschluss 2007/533/JI [WE Nr. 42]
10c	einiger Bestimmung	/JI des Rates vom 12. Oktober 2005 zur Festlegung des Beginns der Anwendung en der Verordnung (EG) Nr. 871/2004 über die Einführung neuer Funktionen für rmationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung
	Fundstelle:	ABI. L 273 vom 19.10.2005, S. 26
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)
		Diplomatische Note vom 28. März 2008
	Aufgehoben durch:	Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 [WE Nr. 28]

11	Rechenschaftsberi c für 2004	cht zur Haushaltsführung in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS	
	Fundstelle:	Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt	
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)	
		Diplomatische Note vom 28. März 2008	
12	2005 über Massnal die Mitglieder de	Nr. 2046/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezembe hmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa fü r olympischen Familie, die an den Olympischen und/oder Paraolympischen in Turin teilnehmen	
	Fundstelle:	ABI. L 334 vom 20.12.2005, S. 1	
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)	
		Diplomatische Note vom 28. März 2008	
		obsolet (auf die Dauer der Spiele befristet)	
13	Empfehlung 2005/761/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen		
	Fundstelle:	ABI. L 289 vom 3.11.2005, S. 23	
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)	
		Diplomatische Note vom 28. März 2008	
14			
14	über einen Gemei	Diplomatische Note vom 28. März 2008 Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2000	
14	über einen Gemein Grenzkodex)	Diplomatische Note vom 28. März 2008 D.Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2000 nschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengene ABI. L 105 vom 13.4.2006, S. 1	
14	über einen Gemein Grenzkodex) Fundstelle:	Diplomatische Note vom 28. März 2008 D. Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 nschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengene ABI. L 105 vom 13.4.2006, S. 1 Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Geneh	
14	über einen Gemein Grenzkodex) Fundstelle:	Diplomatische Note vom 28. März 2008 Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 nschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengene ABI. L 105 vom 13.4.2006, S. 1 Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Geneh migung durch Parlament) Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.010), in Kraft seit 17	
14	über einen Gemei Grenzkodex) Fundstelle: Verfahren:	Diplomatische Note vom 28. März 2008 D.Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 nschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengene ABI. L 105 vom 13.4.2006, S. 1 Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Geneh migung durch Parlament) Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.010), in Kraft seit 17 Oktober 2008	
14	über einen Gemei Grenzkodex) Fundstelle: Verfahren:	Diplomatische Note vom 28. März 2008 Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2000 nschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengene ABI. L 105 vom 13.4.2006, S. 1 Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Geneh migung durch Parlament) Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.010), in Kraft seit 17 Oktober 2008 Verordnung (EG) Nr. 296/2008 [WE Nr. 69];	
14	über einen Gemei Grenzkodex) Fundstelle: Verfahren:	Diplomatische Note vom 28. März 2008 Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 nschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengene ABI. L 105 vom 13.4.2006, S. 1 Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parlament) Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.010), in Kraft seit 17 Oktober 2008 Verordnung (EG) Nr. 296/2008 [WE Nr. 69]; Verordnung (EG) Nr. 81/2009 [WE Nr. 80];	
14	über einen Gemei Grenzkodex) Fundstelle: Verfahren:	Diplomatische Note vom 28. März 2008 D.Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 nschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengene ABI. L 105 vom 13.4.2006, S. 1 Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Geneh migung durch Parlament) Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.010), in Kraft seit 17 Oktober 2008 Verordnung (EG) Nr. 296/2008 [WE Nr. 69]; Verordnung (EG) Nr. 81/2009 [WE Nr. 80]; Verordnung (EG) Nr. 81/2009 [WE Nr. 88];	
14	über einen Gemein Grenzkodex) Fundstelle: Verfahren:	Diplomatische Note vom 28. März 2008 Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 nschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengene ABI. L 105 vom 13.4.2006, S. 1 Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Geneh migung durch Parlament) Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.010), in Kraft seit 17 Oktober 2008 Verordnung (EG) Nr. 296/2008 [WE Nr. 69]; Verordnung (EG) Nr. 81/2009 [WE Nr. 80]; Verordnung (EG) Nr. 810/2009 [WE Nr. 88]; Verordnung (EU) Nr. 265/2010 [WE Nr. 105];	
14	über einen Gemein Grenzkodex) Fundstelle: Verfahren: Geändert durch:	Diplomatische Note vom 28. März 2008 O.Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 200 nschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengene ABI. L 105 vom 13.4.2006, S. 1 Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parlament) Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.010), in Kraft seit 17 Oktober 2008 Verordnung (EG) Nr. 296/2008 [WE Nr. 69]; Verordnung (EG) Nr. 81/2009 [WE Nr. 80]; Verordnung (EG) Nr. 810/2009 [WE Nr. 88]; Verordnung (EU) Nr. 265/2010 [WE Nr. 105]; Verordnung (EU) Nr. 610/2013 [Notif. 144]; sowie	
14 15a	über einen Gemein Grenzkodex) Fundstelle: Verfahren: Geändert durch: Durchgeführt durch Beschluss 2006/22 einiger Bestimmung	Diplomatische Note vom 28. März 2008 Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2000 nschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengene ABI. L 105 vom 13.4.2006, S. 1 Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parlament) Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.010), in Kraft seit 17 Oktober 2008 Verordnung (EG) Nr. 296/2008 [WE Nr. 69]; Verordnung (EG) Nr. 81/2009 [WE Nr. 80]; Verordnung (EG) Nr. 810/2009 [WE Nr. 88]; Verordnung (EU) Nr. 265/2010 [WE Nr. 105]; Verordnung (EU) Nr. 610/2013 [Notif. 144]; sowie Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 [Notif. 151].	
	über einen Gemein Grenzkodex) Fundstelle: Verfahren: Geändert durch: Durchgeführt durch Beschluss 2006/22 einiger Bestimmung	Diplomatische Note vom 28. März 2008 Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2000 nschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengene ABI. L 105 vom 13.4.2006, S. 1 Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Geneh migung durch Parlament) Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.010), in Kraft seit 17 Oktober 2008 Verordnung (EG) Nr. 296/2008 [WE Nr. 69]; Verordnung (EG) Nr. 81/2009 [WE Nr. 80]; Verordnung (EG) Nr. 810/2009 [WE Nr. 88]; Verordnung (EU) Nr. 265/2010 [WE Nr. 105]; Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 [Notif. 144]; sowie Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 [Notif. 151]. h: Beschluss 2010/252/EU [WE Nr. 107] 8/JI des Rates vom 9. März 2006 zur Festlegung des Beginns der Anwendung ein des Beschlusses 2005/211/JI über die Einführung neuer Funktionen für da	
	über einen Gemein Grenzkodex) Fundstelle: Verfahren: Geändert durch: Durchgeführt durch Beschluss 2006/22: einiger Bestimmung Schengener Informa	Diplomatische Note vom 28. März 2008 Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 nschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengene ABI. L 105 vom 13.4.2006, S. 1 Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Geneh migung durch Parlament) Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.010), in Kraft seit 17 Oktober 2008 Verordnung (EG) Nr. 296/2008 [WE Nr. 69]; Verordnung (EG) Nr. 81/2009 [WE Nr. 80]; Verordnung (EG) Nr. 810/2009 [WE Nr. 88]; Verordnung (EU) Nr. 265/2010 [WE Nr. 105]; Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 [Notif. 144]; sowie Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 [Notif. 151]. In: Beschluss 2010/252/EU [WE Nr. 107] 8/JI des Rates vom 9. März 2006 zur Festlegung des Beginns der Anwendung gen des Beschlusses 2005/211/JJ über die Einführung neuer Funktionen für da autonssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung	
	über einen Gemein Grenzkodex) Fundstelle: Verfahren: Geändert durch: Durchgeführt durch Beschluss 2006/22 einiger Bestimmung Schengener Informat Fundstelle:	Diplomatische Note vom 28. März 2008 Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 200 nschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengene ABI. L 105 vom 13.4.2006, S. 1 Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parlament) Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.010), in Kraft seit 17 Oktober 2008 Verordnung (EG) Nr. 296/2008 [WE Nr. 69]; Verordnung (EG) Nr. 81/2009 [WE Nr. 80]; Verordnung (EG) Nr. 810/2009 [WE Nr. 88]; Verordnung (EU) Nr. 655/2010 [WE Nr. 105]; Verordnung (EU) Nr. 610/2013 [Notif. 144]; sowie Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 [Notif. 151]. h: Beschluss 2010/252/EU [WE Nr. 107] 8/JI des Rates vom 9. März 2006 zur Festlegung des Beginns der Anwendun, gen des Beschlusses 2005/211/JI über die Einführung neuer Funktionen für dattionssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung ABI. L 81 vom 18.3.2006, S. 45	

15b	einiger Bestimmung	NJI des Rates vom 9. März 2006 zur Festlegung des Beginns der Anwendung en des Beschlusses 2005/211/JI über die Einführung neuer Funktionen für das tionssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung	
	Fundstelle:	ABI. L 81 vom 18.3.2006, S. 46	
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)	
	verjanien.	Diplomatische Note vom 28. März 2008	
	Aufaahahan dunahi	•	
	Aufgehoben durch:	Beschluss 2007/533/JI [WE Nr. 42]	
16	Entscheidung K(2006)2909 endg, der Kommission vom 28 Juni 2006 über die technischen Spezifikationen der Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten		
	Fundstelle:	Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt	
	Verfahren:	$\boldsymbol{Modell~3}$ (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parlament)	
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR $0.362.380.023$), in Kraft seit 26. Oktober 2009	
	Geändert durch:	Beschluss K(2011) 5499 endg. [WE Nr. 123];	
		Durchführungsbeschluss K(2013) 6181 endg. [WE Nr. 147].	
17	Entscheidung 2006/440/EG des Rates vom 1. Juni 2006 zur Änderung der Anlage 12 der Gemeinsa- men Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend die den Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Visumanträgen entsprechenden Gebühren		
	Fundstelle:	ABI. L 175 vom 29.6.2006, S. 77	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 362.380.002), in Kraft seit 28. März 2008	
		Mit Inkrafttreten des Visakodex [WE Nr. 88] obsolet geworden	
18	die Personenkontro Estland, Zypern, Le	95/2006/EG vom 14. Juni 2006 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für llen an den Aussengrenzen, die darauf beruht, dass die Tschechische Republik, ettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei bestimmte Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig als ihren nationalen Visa nnen	
	Fundstelle:	ABI. L 167 vom 20.6.2006, S. 1	
	Verfahren:	keine Übernahme	
		versehentliche Notifikation durch die EU; Notifikation zurückgezogen am 4. Juli 2007	
19	Einführung einer v darauf beruht, dass	96/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur ereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Aussengrenzen, die die Mitgliedstaaten bestimmte von der Schweiz und von Liechtenstein ausgestellte sse für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig anerkennen	
	Fundstelle:	ABI. L 167 vom 20.6.2006, S. 8	
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)	
	verjanren.		
	verjanren.	Diplomatische Note vom 28. März 2008	
	Geändert durch:		

20	einiger Bestimmung	1/JI des Rates vom 24. Juli 2006 zur Festlegung des Beginns der Anwendung gen des Beschlusses 2005/211/JI über die Einführung neuer Funktionen für das utionssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung	
	Fundstelle:	ABI. L 256 vom 20.9.2006, S. 18	
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)	
		Diplomatische Note vom 28. März 2008	
	Aufgehoben durch:	Beschluss 2007/533/JI [WE Nr. 42]	
21	Beschluss 2006/560/JI des Rates vom 24. Juli 2006 zur Änderung des Beschlusses 2003/170/JI über die gemeinsame Inanspruchnahme von Verbindungsbeamten, die von den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten entsandt sind		
	Fundstelle:	ABI. L 219 vom 10.8.2006, S. 31	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.011), in Kraft seit 28. März 2008	
22	Entscheidung 2006/684/EG des Rates vom 5. Oktober 2006 zur Änderung von Anlage 2 Liste A der Gemeinsamen konsularischen Instruktion betreffend die Visumpflicht für die Inhaber von indonesi- schen Diplomaten- und Dienstpässen		
	Fundstelle:	ABI. L 280 vom 12.10.2006, S. 29	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.003), in Kraft seit 28. März 2008	
		Mit Inkrafttreten des Visakodex [WE Nr. 88] obsolet geworden	
23	Empfehlung K(2006)5186 endg. der Kommission vom 6. November 2006 über einen gemeinsamen «Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)», der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist		
	Fundstelle:	Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt	
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)	
		Diplomatische Note vom 28. März 2008	
	Geändert durch:	Empfehlung K(2008) 2976 endg. [WE Nr. 59];	
		Empfehlung K(2010) 5559 endg. [WE Nr. 112];	
		Empfehlung K(2011) 3918 endg. [WE Nr. 118] und	
		Empfehlung K(2012) 9330 endg. [WE Nr. 138].	
24	Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaussengrenzen der Mittgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen		
	Fundstelle:	ABI. L 405 vom 30.12.2006, S. 1; berichtigt in ABI. L 29 vom 3.2.2007, S. 3	
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)	

25	(EG) Nr. 539/2 schreiten der A	CG) Nr. 1932/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung 001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, ehörige von dieser Visumpflicht befreit sind		
	Fundstelle:	ABI. L 405 vom 30.12.2006, S. 23; berichtigt in ABI. L 29 vom 3.2.2007, S. 10		
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)		
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.004), in Kraft seit 28. März 2008		
26	Entscheidung 2006/752/EG der Kommission vom 3. November 2006 zur Bestimmung der Standorte für das Visa-Informationssystem während der Entwicklungsphase			
	Fundstelle:	ABI. L 305 vom 4.11.2006, S. 13		
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)		
		Diplomatische Note vom 28. März 2008		
		Seit der Inbetriebnahme des VIS [WE Nr. 63] am 11. Oktober 2011 obsolet.		
27		2006/648/EG der Kommission vom 22. September 2006 über die technischen Stanrische Merkmale im Hinblick auf die Einrichtung des Visa-Informationssystems		
	Fundstelle:	ABI. L 267 vom 27.9.2006, S. 41		
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)		
		Diplomatische Note vom 28. März 2008		
28	2006 über die E	Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)		
	Fundstelle:	ABI. L 381 vom 28.12.2006, S. 4		
	Verfahren:	Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parlament)		
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.008), in Kraft seit 17. Oktober 2008 (anwendbar seit dem 9. April 2013)		
29		5/1007/JI des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Änderung des Beschlusses r die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS		
	Fundstelle:	ABI. L 411 vom 30.12.2006, S. 78; berichtigt in ABI. L 27 vom 2.2.2007, S. 43		
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)		
		Diplomatische Note vom 28. März 2008		
		Diplomatische Note vom 28. März 2008 Mit Inbetriebnahme des SIS II <i>obsolet</i> geworden		
30		•		
30	(EG) Nr. 2424/2	Mit Inbetriebnahme des SIS II obsolet geworden G) Nr. 1988/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung		
30	(EG) Nr. 2424/2 on (SIS II)	Mit Inbetriebnahme des SIS II obsolet geworden G) Nr. 1988/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung 001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generati-		
30	(EG) Nr. 2424/2 on (SIS II) Fundstelle:	Mit Inbetriebnahme des SIS II <i>obsolet</i> geworden G) Nr. 1988/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung 001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generati- ABI. L 411 vom 30.12.2006, S. 1; berichtigt in ABI. L 27 vom 2.2.2007, S. 3		

31	2006 über den	CG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen r Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS	
	Fundstelle:	ABI. L 381 vom 28.12.2006, S. 1	
	Verfahren:	Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parlament)	
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.009), in Kraft seit 17. Oktober 2008 (anwendbar seit dem 9. April 2013)	
32	Entscheidung K(2005) 5159 endg. der Kommission vom 15. Dezember 2005 zur Durchführung der Entscheidung 2005/267/EG des Rates zur Einrichtung eines sicheren web-gestützten Informationsund Koordinierungsnetzes für die Migrationsbehörden der Mitgliedstaaten		
	Fundstelle:	Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 28. März 2008	
33	Entscheidung 2005/687/EG der Kommission vom 29. September 2005 betreffend das Format der Berichte über die Tätigkeiten der Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen und über die Lage im Gastland im Bereich der illegalen Einwanderung		
	Fundstelle:	ABI. L 264 vom 8.10.2005, S. 8	
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)	
		Diplomatische Note vom 28. März 2008	
34		007/170/EG der Kommission vom 16. März 2007 über die Netzanforderungen für das rmationssystem der zweiten Generation (erste Säule)	
	Fundstelle:	ABI. L 79 vom 20.3.2007, S. 20	
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)	
		Diplomatische Note vom 28. März 2008	
35	Austauschs vor	uss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des n Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der der EU [sog. Schwedische Initiative]	
	Fundstelle:	ABI. L 386 vom 29.12.2006, S. 89; berichtigt in ABI. L 75 vom 15.3.2007, S. 26	
	Verfahren:	Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parlament)	
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (0.362.380.024), in Kraft seit 21. Oktober 2009	

Generellen		
Genehmi-		
ngewendet		
tscheidung I Beschluss		
ngewendet		
Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates hinsichtlich dieses Mechanismus und der Regelung der Aufgaben und Befugnisse von abgestellten Beamten [RABIT-Verordnung]		
Genehmi-		
aft seit 30.		
Teilen des		
Teilen des Schengener		
Teilen des Schengener		
i		

46		007/519/EG des Rates vom 16. Juli 2007 zur Änderung von Teil 2 des Schengene tzes (Pflichtenheft)	
		Wird bei Abschluss des VIS-Roll-Out obsolet	
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (nicht in der AS publiziert), in Kraft sei 28. März 2008	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
	Fundstelle:	ABI. L 340 vom 22.12.2007, S. 92	
45	Entscheidung 2007/866/EG des Rates vom 6. Dezember 2007 zur Änderung von Teil 1 des Schengener Konsultationsnetzes (Pflichtenheft)		
		Mit Inbetriebnahme des SIS II obsolet geworden	
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (nicht in der AS publiziert), in Kraft sei 28. März 2008	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
	Fundstelle:	Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt	
44	Entscheidung K(2007) 6436 endg. der Kommission vom 20. Dezember 2007 zur Änderung des SIRENE-Handbuchs		
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.033), vorläufige Anwendung ab 20. März 2010, in Kraft seit 2. Februar 2011	
	Verfahren:	Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmi gung durch Parlament)	
	Fundstelle:	ABI. L 233 vom 5.9.2007, S. 3	
43	Entscheidung 2007/599/EG der Kommission vom 27. August 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013		
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (SR 0.362.380.007), in Kraft seit 17 Oktober 2008 (anwendbar seit dem 9. April 2013)	
	Verfahren:	Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmi gung durch Parlament)	
	Fundstelle:	ABI. L 205 vom 7.8.2007, S. 63	
42		533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und di engener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)	
		Diplomatische Note vom 28. März 2008	
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)	
	Fundstelle:	Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt	
41	Haushalt für die	Einrichtung und den Betrieb des C.SIS für 2007	
		Diplomatische Note vom 28. März 2008	
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)	
	Fundstelle:	ABI. L 179 vom 7.7.2007, S. 46	
40	Schengen-Besitz Republik Estlan	471/EG des Rates vom 12. Juni 2007 über die Anwendung der Bestimmungen desstands über das Schengener Informationssystem in der Tschechischen Republik, ded, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik	

	Fundstelle:	ABI. L 192 vom 24.7.2007, S. 26
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 28. März 2008
		Wird bei Abschluss des VIS-Roll-Out obsolet
47	Entscheidung 2006 Handbuchs	6/757/EG der Kommission vom 22. September 2006 zur Änderung des SIRENE-
	Fundstelle:	ABI. L 317 vom 16.11.2006, S. 1
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 28. März 2008
		Mit Übergang zum SIS II obsolet geworden
48	Beschluss 2006/758 Handbuchs	8/EG der Kommission vom 22. September 2006 zur Änderung des SIRENE-
	Fundstelle:	ABI. L 317 vom 16.11.2006, S. 41
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 28. März 2008
		Mit Übergang zum SIS II obsolet geworden
49	Bestimmungen des Republik Lettland,	L/EG des Rates vom 6. Dezember 2007 über die vollständige Anwendung der Schengen-Besitzstands in der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik
	Fundstelle:	ABI. L 323 vom 8.12.2007, S. 34
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)
		Notenaustausch vom 28. März 2008 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 28. März 2008
50	Entscheidung 2008 Handbuchs und and zweiten Generation	8/333/EG der Kommission vom 4. März 2008 zur Annahme des SIRENE- derer Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der (SIS II)
	Fundstelle:	ABI. L 123 vom 8.5.2008, S. 1
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)
		Notenaustausch vom 4. April 2008 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 4. April 2008
	Aufgehoben durch:	Durchführungsbeschluss 2013/115/EU [WE Nr. 141]
51		Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige
	Fundstelle:	ABI. L 115 vom 29.4.2008, S. 1
	Verfahren:	Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parlament)
		Notenaustausch vom 30. Juni 2008 (SR $\boldsymbol{0.362.380.043}$), in Kraft seit 13. Oktober 2010

52	Entscheidung 2 Gemeinsamen K Flughafentransit	008/374/EG des Rates vom 29. April 2008 zur Änderung von Anlage 3 Teil 1 der Consularischen Instruktion betreffend Drittstaatsangehörige, die ein Visum für den benötigen	
	Fundstelle:	ABI. L 129 vom 17.5.2008, S. 46	
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)	
		Diplomatische Note vom 30. Juni 2008	
		Mit Inkrafttreten des Visakodex [WE Nr. 88] obsolet geworden	
53	Beschluss 2008/328/EG des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung des Beschlusses des mit dem Schengener Übereinkommen von 1990 eingesetzten Exekutivausschusses zur Änderung der Finanzregelung für die Einrichtung und den Betrieb der technischen Unterstützungseinheit für das Schengener Informationssystem (C.SIS)		
	Fundstelle:	ABI. L 113 vom 25.4.2008, S. 21	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 30. Juni 2008 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 30. Juni 2008	
54	Verordnung (EG) Nr. 189/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Prüfung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)		
	Fundstelle:	ABI. L 57 vom 1.3.2008, S. 1	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 30. Juni 2008 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 30. Juni 2008	
		Mit Inbetriebnahme des SIS II obsolet geworden	
55	Beschluss 2008/173/EG des Rates vom 18. Februar 2008 über die Prüfung des Schengener Informa- tionssystems der zweiten Generation (SIS II)		
	Fundstelle:	ABI. L 57 vom 1.3.2008, S. 14; berichtigt durch ABI. L 24 vom 28.1.2009, S. 34	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 30. Juni 2008 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 30. Juni 2008	
		Mit Inbetriebnahme des SIS II obsolet geworden	
56	Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen		
	Fundstelle:	ABI. L 179 vom 8.7.2008, S. 5	
	Verfahren:	Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parlament)	
		Notenaustausch vom 30. Juni 2008 (SR 0.362.380.032), in Kraft seit 8. April 2010	

57	zur Entscheidung Aussengrenzenfond tät und Steuerung Mitgliedstaaten, die	8/456/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des des für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms «Solidarider Migrationsströme» in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der e Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung der aus dem Fonds lekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte	
	Fundstelle:	ABI. L 167 vom 27.6.2008, S. 1	
	Verfahren:	Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parlament)	
		Notenaustausch vom 8. Juli 2008 (SR 0.362.380.034); vorläufige Anwendung ab 20. März 2010; in Kraft seit: 09. Februar 2011	
	Geändert durch:	Entscheidung 2009/538/EG [WE Nr. 87];	
		Beschluss 2010/69/EU [WE Nr. 103];	
		Beschuss 148/2011/EU [WE Nr. 115].	
58	Anforderungen für	8/602/EG der Kommission vom 17. Juni 2008 über den physischen Aufbau und die r die nationalen Schnittstellen und die Infrastruktur für die Kommunikation ralen VIS und den nationalen Schnittstellen in der Entwicklungsphase	
	Fundstelle:	ABI. L 194 vom 23.7.2008, S. 3	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 8 Juli 2008 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 8. Juli 2008	
		Seit der Inbetriebnahme des VIS [WE Nr. 63] am 11. Oktober 2011 obsolet.	
59	Empfehlung K(2008) 2976 endg. der Kommission vom 25. Juni 2008 über einen gemeinsamen «Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)», der von der zuständige Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist (K(2006) 5186 endg.)		
	Fundstelle:	Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt	
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)	
		Diplomatische Note vom 24. Juli 2008	
60	Entscheidung 582/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Aussengrenzen, die darauf beruht, dass Bulgarien, Zypern und Rumänien bestimmte Dokumente für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig als ihren nationalen Visa gleichwertig anerkennen		
	Fundstelle:	ABI. L 161 vom 20.6.2008, S. 30	
	Verfahren:	keine Übernahme	
		versehentliche Notifikation durch die EU: Notifikation zurückgezogen	
61	Entscheidung 586/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Änderung der Entscheidung 896/2006/EG zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Aussengrenzen, die darauf beruht, dass die Mitgliedstaaten bestimmte von der Schweiz und von Liechtenstein ausgestellte Aufenthaltserlaubnisse für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig anerkennen		
	Fundstelle:	ABI. L 162 vom 21.6.2008, S. 27	
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)	
		Diplomatische Note vom 11. August 2008	
62	Reschluss 2007/17	11/EG der Kommission vom 16. März 2007 über die Netzanforderungen für das	

	Fundstelle:	ABI. L 79 vom 20.3.2007, S. 29	
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)	
		Diplomatische Note vom 21. August 2008	
63	Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt – VIS-Verordnung		
	Fundstelle:	ABI. L 218 vom 13.8.2008, S. 60	
	Verfahren:	Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parlament)	
		Notenaustausch vom 21. August 2008 (SR 0.362.380.030); in Kraft seit 8 April 2010	
	Geändert durch:	Verordnung (EG) Nr. 810/2009 [WE Nr. 88] sowie durch Verordnung (EU Nr. 610/2013 [Notif. 144].	
	durchgeführt durch:	Entscheidung 2009/377/EG [WE Nr. 82]; wird bei Abschluss des VIS-Roll-Oudurch Durchführungsbeschluss K(2012) 1301 endg. [WE Nr. 132] ersetzt;	
		Entscheidung 2010/49/EU [WE Nr. 93];	
		Durchführungsbeschluss K(2012) 1301 endg. [WE Nr. 132], geändert durch Durchführungsbeschluss K(2013) 5573 endg. [WE Nr. 146];	
		Durchführungsbeschluss 2012/274/EU [WE Nr. 133];	
		Durchführungsbeschluss 2013/493/EU [WE Nr. 149].	
64		Nr. 856/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Änderung der Verordnung (EG te einheitliche Visagestaltung in Bezug auf die Visanummerierung	
	Fundstelle:	ABI. L 235 vom 2.9.2008, S. 1	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 21. August 2008 (SR 0.362.380.012), in Kraft seit 21 August 2008	
65	zur Festlegung einer retär des Rates zu ver	Finanzregelung für die Haushaltsaspekte der vom Stellvertretenden Generalsek rwaltenden Verträge über die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikations Schengen-Rahmen (SISNET), die von ihm als Vertreter bestimmter Mitgliedstaa	
65	zur Festlegung einer retär des Rates zu ver infrastruktur für den	Finanzregelung für die Haushaltsaspekte der vom Stellvertretenden Generalsek rwaltenden Verträge über die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikations Schengen-Rahmen (SISNET), die von ihm als Vertreter bestimmter Mitgliedstaa	
65	zur Festlegung einer retär des Rates zu ve infrastruktur für den ten geschlossen word	Finanzregelung für die Haushaltsaspekte der vom Stellvertretenden Generalsek rwaltenden Verträge über die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikations Schengen-Rahmen (SISNET), die von ihm als Vertreter bestimmter Mitgliedstaa en sind	
65	zur Festlegung einer retär des Rates zu ver infrastruktur für den ten geschlossen word Fundstelle:	Finanzregelung für die Haushaltsaspekte der vom Stellvertretenden Generalsek rwaltenden Verträge über die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikations Schengen-Rahmen (SISNET), die von ihm als Vertreter bestimmter Mitgliedstaa en sind ABI. L 109 vom 19.4.2008, S. 30 Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
65	zur Festlegung einer retär des Rates zu ve- infrastruktur für den i ten geschlossen word Fundstelle: Verfahren: Beschluss 2008/334/	ABI. L 109 vom 19.4.2008, S. 30 Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 21. August 2008 (nicht in der AS publiziert), in Kraft sei	
65	zur Festlegung einer retär des Rates zu ve infrastruktur für den i ten geschlossen word Fundstelle: Verfahren: Beschluss 2008/334/, anderer Durchführun	Finanzregelung für die Haushaltsaspekte der vom Stellvertretenden Generalsek rwaltenden Verträge über die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikations Schengen-Rahmen (SISNET), die von ihm als Vertreter bestimmter Mitgliedstaa en sind ABI. L 109 vom 19.4.2008, S. 30 Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 21. August 2008 (nicht in der AS publiziert), in Kraft sei 21. August 2008	
	zur Festlegung einer retär des Rates zu ve- infrastruktur für den i- ten geschlossen word Fundstelle: Verfahren: Beschluss 2008/334/ anderer Durchführun (SIS II)	Finanzregelung für die Haushaltsaspekte der vom Stellvertretenden Generalsek rwaltenden Verträge über die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikations Schengen-Rahmen (SISNET), die von ihm als Vertreter bestimmter Mitgliedstaa en sind ABI. L 109 vom 19.4.2008, S. 30 Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 21. August 2008 (nicht in der AS publiziert), in Kraft sei 21. August 2008 Ul der Kommission vom 4. März 2008 zur Annahme des SIRENE-Handbuchs umgsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation	
	zur Festlegung einer retär des Rates zu ve- infrastruktur für den i- ten geschlossen word Fundstelle: Verfahren: Beschluss 2008/334/, anderer Durchführun. (SIS II) Fundstelle:	Finanzregelung für die Haushaltsaspekte der vom Stellvertretenden Generalsek rwaltenden Verträge über die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikations Schengen-Rahmen (SISNET), die von ihm als Vertreter bestimmter Mitgliedstaa en sind ABI. L 109 vom 19.4.2008, S. 30 Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 21. August 2008 (nicht in der AS publiziert), in Kraft sei 21. August 2008 Ul der Kommission vom 4. März 2008 zur Annahme des SIRENE-Handbuchs ungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation ABI. L 123 vom 8.5.2008, S. 39	

67	Festlegung einer Fit des Rates zu verwal	VII des Rates vom 24. Juli 2008 zur Änderung des Beschlusses 2000/265/EG zur nanzregelung für die Haushaltsaspekte der vom Stellvertretenden Generalsekretär tenden Verträge über die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikationsinfraengen-Rahmen («SISNET»), die von ihm als Vertreter bestimmter Mitgliedstaaden sind	
	Fundstelle:	ABI. L 220 vom 15.8.2008, S. 19	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 17. Oktober 2008 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 17. Oktober 2008	
68	entsprechend der V und biometrischen	108) 8657 endg. der Kommission vom 22. Dezember 2008 über Zertifikatsregeln orgabe in den technischen Spezifikationen der Normen für Sicherheitsmerkmale Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten und ler Verweise auf Normen und Standards	
	Fundstelle:	Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt	
	Verfahren:	Modell 2plus (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat, Inkrafttreten mit Mitteilung der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu WE Nr. 2)	
		Notenaustausch vom 21. Januar 2009 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 26. Oktober 2009	
	Geändert durch:	Entscheidung K(2209) 7476 [WE Nr. 91] und	
		Durchführungsbeschluss K(2013) 6181 endg. [Notif. 147].	
69	Verordnung (EG) Nr. 296/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse		
	Fundstelle:	ABI. L 97 vom 9.4.2008, S. 60	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 24. Oktober 2008 (SR 0.362.380.013), in Kraft seit 24. Oktober 2008	
70	Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten		
	Fundstelle:	ABI. L 218 vom 13.8.2008, S. 129	
	Verfahren:	Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parlament)	
		Notenaustausch vom 24. Oktober 2008 (SR 0.362.380.031); in Kraft seit 8. April 2010	
71	Beschluss 2006/628/EG des Rates vom 24. Juli 2006 zur Festlegung des Beginns der Anwendung des Artikels 1 Nummern 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 871/2004 über die Einführung neuer Funktio- nen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung		
	Fundstelle:	ABI. L 256 vom 20.9.2006, S. 15	
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)	
		Diplomatische Note vom 31. Oktober 2008	
	Aufgehoben durch:	Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 [WE Nr. 28]	
72		859/EG des Rates vom 4. November 2008 zur Änderung von Anlage 3 Teil I der ularischen Instruktion betreffend Drittstaatsangehörige, die ein Visum für den	

	Fundstelle:	ABI. L 303 vom 14.11.2008, S. 11	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 19. Dezember 2008 (SR 0.362.380.014), in Kraft seit 19. Dezember 2008	
		Mit Inkrafttreten des Visakodex [WE Nr. 88] obsolet geworden	
73	Beschluss 2008/839/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)		
	Fundstelle:	ABI. L 299 vom 8.11.2008, S. 43	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 19. Dezember 2008 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 19. Dezember 2008	
	Geändert durch:	Verordnung (EU) Nr. 542/2010 [WE Nr. 110]	
	Aufgehoben durch:	Verordnung (EU) Nr. 2012/1272 [WE Nr. 139a]	
74	Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schenge- ner Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)		
	Fundstelle:	ABI. L 299 vom 8.11.2008, S. 1	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 19. Dezember 2008 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 19. Dezember 2008	
	Geändert durch:	Verordnung (EU) Nr. 541/2010 [WE Nr. 109].	
	Aufgehoben durch:	Verordnung (EU) Nr. 2012/1273 [WE Nr. 139b].	
75	Entscheidung 2008/905/EG des Rates vom 27. November 2008 zur Änderung von Anlage 13 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion mit Hinweisen zum Ausfüllen der Visummarke		
	Fundstelle:	ABI. L 327 vom 5.12.2008, S. 19	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 14. Januar 2009 (SR 0.362.380.015), in Kraft seit 14 Januar 2009	
		Mit Inkrafttreten des Visakodex [WE Nr. 88] obsolet geworden	
76	Entscheidung 2008/910/EG des Rates vom 27. November 2008 zur Änderung der Teile 1 und 2 des Schengener Konsultationsnetzes (Pflichtenheft)		
	Fundstelle:	ABI. L 328 vom 6.12.2008, S. 38	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 14. Januar 2009 (nicht in der AS publiziert), in Kraft sei 14. Januar 2009	
		14. Januar 2009	

77	Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden		
	Fundstelle:	ABI. L 350 vom 30.12.2008, S. 60	
	Verfahren:	Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parlament)	
		Notenaustausch vom 14. Januar 2009 (SR 0.362.380.041); in Kraft seit 22. Juli 2010	
78	Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger		
	Fundstelle:	ABI. L 348 vom 24.12.2008, S. 98	
	Verfahren:	Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parlament)	
		Notenaustausch vom 30. Januar 2009 (SR 0.362.380.042); in Kraft seit 13. Oktober 2010	
79	Entscheidung 2008/972/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung von Anlage 13 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion betreffend Hinweise zum Ausfüllen der Visummarke		
	Fundstelle:	ABI. L 345 vom 23.12.2008, S. 88	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 19. Januar 2009 (SR 0.362.380.016), in Kraft seit 18. Februar 2009	
		Mit Inkrafttreten des Visakodex [WE Nr. 88] obsolet geworden	
80	Verordnung (EG) Nr. 81/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf die Nutzung des Visa-Informationssystems (VIS) im Rahmen des Schengener Grenzkodex		
	Fundstelle:	ABI. L 35 vom 4.2.2009, S. 56	
	Verfahren:	Modell 2plus (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat, Inkrafttreten mit Mitteilung der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu WE Nr. 63)	
		Notenaustausch vom 18. Februar 2009 (SR 0.362.380.036), in Kraft seit 8. April 2010	
81	Entscheidung 2009/171/EG des Rates vom 10. Februar 2009 zur Änderung von Anlage 2 Liste A der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden betreffend die Visavorschriften für Inhaber von indonesischen Diplomaten- und Dienstpässen		
	Fundstelle:	ABI. L 61 vom 5.3.2009, S. 17	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 17 März 2009 (SR 0.362.380.017), in Kraft seit 17. März 2009	
		Mit Inkrafttreten des Visakodex [WE Nr. 88] obsolet geworden	

82	Entscheidung 2009/377/EG der Kommission vom 5. Mai 2009 über die Annahme von Durchführungsmassnahmen für das Konsultationsverfahren und die sonstigen Verfahren nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung)		
	Fundstelle:	ABI. L 117 vom 12.5.2009, S. 3	
	Verfahren:	Modell 2plus (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat, Inkrafttreten mit Mitteilung der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu WE Nr. 63)	
		Notenaustausch vom 4. Juni 2009 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 8. April 2010	
	Aufhebung:	Wird bei Abschluss des VIS-Roll-Out durch Durchführungsbeschluss K(2012) 1301 endg. [WE Nr. Nr. 132] aufgehoben	
83	Entscheidung K(2009) 3769 endg, der Kommission vom 20. Mai 2009 zur Änderung der Entscheidung der Kommission K(96) 352 vom 7. Februar 1996 über weitere technische Spezifikationen für die einheitliche Visagestaltung in Bezug auf das Nummerierungssystem		
	Fundstelle:	Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 24. Juni 2009 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 24. Juni 2009	
84	Entscheidung K(2009) 3770 endg. der Kommission vom 20. Mai 2009 zur Änderung der technischen Spezifikationen zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige		
	Fundstelle:	Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt; berichtigt durch K(2009) 6292 endg. (nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt)	
	Verfahren:	Modell 2plus (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat. Inkrafttreten mit Mitteilung der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu WE Nr. 51)	
		Notenaustausch vom 24. Juni 2009 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 13. Oktober 2010	
85	Verordnung (EG) Nr. 390/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden, hinsichtlich der Aufnahme biometrischer Identifikatoren einschliesslich Bestimmungen über die Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen		
	Fundstelle:	ABI. L 131 vom 28.5.2009, S. 1	
	Verfahren:	Modell 2plus (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat. Inkrafttreten mit Mitteilung der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu WE Nr. 63)	
		Notenaustausch vom 7. Juli 2009 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 8. April 2010	
	Aufhebung:	Art. 2 aufgehoben durch Verordnung (EG) Nr. 810/2009 [WE Nr. 88]	
86	Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten		
	Fundstelle:	ABI. L 142 vom 6.6.2009, S. 1; berichtigt in ABI. L 188 vom 18.7.2009, S. 127	
	Verfahren:	Modell 2plus (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat Inkrafttreten mit Mitteilung der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu WE Nr. 2)	
		Notenaustausch vom 7. Juli 2009 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 26 Oktober 2009	

87 Entscheidung 2009/538/EG der Kommission vom 10. Juli 2009 zur Änderung der Entscheidung 2008/456/EG mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Aussengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms «Solidarität und Steuerung der Migrationsströme» in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte ABI. L 180 vom 11.7.2009, S. 20 Fundstelle: Verfahren: Modell 2plus (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat, Inkrafttreten mit Mitteilung der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu WE Nr. 36) Notenaustausch vom 19. August 2009 (SR 0.362.380.035), in Kraft seit 20. März 2010. 88 Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) Fundstelle: ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1 Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 23. September 2009 (SR 0.362.380.020), in Kraft seit 23. September 2009 (in Anwendung seit 5. April 2010 bzw. 5. April 2011) Geändert durch: Verordnung (EU) Nr. 154/2012 [WE Nr. 134], Verordnung (EU) Nr. 977/2011 [WE Nr. 136] sowie durch Verordnung (EU) Nr. 610/2013 [WE Nr. 144]. Beschluss K(2010) 1620 endg. [WE Nr. 104]; geändert durch Durchführungsbeschluss K(2011) 5501 endg. [WE Nr. 122] Durchgeführt durch: Beschluss K(2010) 3667 endg. [WE Nr. 108]; Durchführungsbeschluss K(2011) 5500 endg. [WE Nr. 121]; Durchführungsbeschluss K(2011) 7192 endg. [WE Nr. 125]; Durchführungsbeschluss K(2012) 1152 endg. [WE Nr. 131]; Durchführungsbeschluss K(2012) 4726 endg. [WE Nr. 135]; Durchführungsbeschluss K(2012) 5310 endg. [WE Nr. 137]; Durchführungsbeschluss K(2013) 1725 endg. [WE Nr. 142]; Durchführungsbeschluss K(2013) 4914 endg. [WE Nr. 145]. 89 Entscheidung 2009/720/EG der Kommission vom 17. September 2009 zur Festlegung des Zeitpunkts für den Abschluss der Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) ABI, L 257 vom 30.9.2009, S. 26 Fundstelle: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Verfahren: Notenaustausch vom 21. Oktober 2009 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 21. Oktober 2009 Mit Übergang zum SIS II obsolet geworden. 90 Beschluss 2009/724/JI der Kommission vom 17. September 2009 zur Festlegung des Zeitpunkts für den Abschluss der Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) Fundstelle: ABI. L 257 vom 30.9.2009, S. 41 Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 21. Oktober 2009 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 21. Oktober 2009

Mit Übergang zum SIS II obsolet geworden.

91	Entscheidung K(2009) 7476 endg. der Kommission vom 5. Oktober 2009 zur Änderung der Entscheidung K(2008) 8657 endg. der Kommission über Zertifikatsregeln entsprechend der Vorgabe in den technischen Spezifikationen der Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrischen Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten		
	Fundstelle:	Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 4. November 2009 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 4. November 2009	
92	Entscheidung 2009/756/EG der Kommission vom 9. Oktober 2009 zur Festlegung der Auflösungs- und Verwendungsspezifikationen für Fingerabdrücke für die biometrische Identifizierung und Überprüfung im Visa-Informationssystem		
	Fundstelle:	ABI. L 270 vom 15.10.2009, S. 14	
	Verfahren:	Modell 2plus (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat. Inkrafttreten mit Mitteilung der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu WE Nr. 63)	
		Notenaustausch vom 4. November 2009 (nicht in der AS publiziert), in Krafseit 8. April 2010.	
93	Entscheidung 2010/49/EG der Kommission vom 30. November 2009 zur Bestimmung der ersten Regionen, in denen das Visa-Informationssystem (VIS) in Betrieb genommen wird		
	Fundstelle:	ABI. L 23 vom 27.1.2010, S. 62	
	Verfahren:	Modell 2plus (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat Inkrafttreten mit Mitteilung der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu WE Nr. 63)	
		Notenaustausch vom 17. Dezember 2009 (SR 0.362.380.038), in Kraft seit 8. April 2010.	
94	Entscheidung 2009/876/EG der Kommission vom 30. November 2009 zur Annahme von technischen Umsetzungsmassnahmen für die Dateneingabe und die Verknüpfung der Antragsdatensätze, den Datenzugang, die Änderung, Löschung und vorzeitige Löschung von Daten sowie für das Führen von und den Zugriff auf Aufzeichnungen im Visa-Informationssystem		
	Fundstelle:	ABI. L 315 vom 2.12.2009, S. 30	
	Verfahren:	Modell 2plus (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat Inkrafttreten mit Mitteilung der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu WE Nr. 63)	
		Notenaustausch vom 17. Dezember 2009 (SR 0.362.380.039), in Kraft seit 8 April 2010.	
95	Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind		
	Fundstelle:	ABI. L 336 vom 18.12.2009, S. 1	
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)	
		Notenaustausch vom 17. Dezember 2009 (SR 0.362.380.025), in Kraft seit 17 Dezember 2009	

96 Beschluss 2009/914/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Änderung des Beschlusses des mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen von 1990 eingesetzten Exekutivausschusses zur Änderung der Finanzregelung für die Einrichtung und den Betrieb der technischen Unterstützungseinheit für das Schengener Informationssystem (C.SIS) Fundstelle: ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 6 Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Verfahren: Notenaustausch vom 13. Januar 2010 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 13. Januar 2010 97 Beschluss 2010/32/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Änderung des Beschlusses des mit dem Schengener Übereinkommen von 1990 eingesetzten Exekutivausschusses zur Änderung der Finanzregelung für die Einrichtung und den Betrieb der technischen Unterstützungseinheit für das Schengener Informationssystem (C.SIS) Fundstelle: ABI, L 14 vom 20.1.2010, S. 9 Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Verfahren: Notenaustausch vom 13. Januar 2010 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 13. Januar 2010 Beschluss 2009/915/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Änderung des Beschlusses 98 2000/265/EG des Rates vom 27. März 2000 zur Festlegung einer Finanzregelung für die Haushaltsaspekte der vom Stellvertretenden Generalsekretär des Rates zu verwaltenden Verträge über die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikationsinfrastruktur für den Schengen-Rahmen («SISNET»), die von ihm als Vertreter bestimmter Mitgliedstaaten geschlossen worden sind Fundstelle: ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 9 Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 13. Januar 2010 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 13. Januar 2010 99 Beschluss 2009/1024/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Änderung des Schengener Konsultationsnetzes (Pflichtenheft) ABI. L 353 vom 31.12.2009, S. 49 Fundstelle: Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 4. Februar 2010 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 4 Februar 2010 Wird bei Abschluss des VIS-Roll-Out obsolet 100 Beschluss 2009/1015/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Änderung der Anlage 3 Teil I der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion betreffend Drittstaatsangehörige, die ein Visum für den Flughafentransit benötigen Fundstelle: ABI. L 348 vom 29.12.2009, S. 51 Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 18. Februar 2010 (SR 0.362.380.026), in Kraft seit 18. Februar 2010

Mit Inkrafttreten des Visakodex [WE Nr. 88] obsolet geworden

72

101	Beschluss K(2010) K(96) 352 vom 7. gestaltung	319 endg, der Kommission vom 27. Januar 2010 zur Ersetzung der Entscheidung Februar 1996 über weitere technische Spezifikationen für die einheitliche Visa-
	Fundstelle:	Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)
		Notenaustausch vom 26. Februar 2010 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 26. Februar 2010
102	Gemeinsamen Kon	NEU des Rates vom 25. Januar 2010 zur Änderung von Anlage 2 Liste A der sularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen effend Visavorschriften für Inhaber von Diplomatenpässen aus Saudi Arabien
	Fundstelle:	ABI. L 26 vom 30.01.2010, S. 22
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)
		Notenaustausch vom 10. März 2010 (SR 0.362.380.027), in Kraft seit 10. März 2010
		Mit Inkrafttreten des Visakodex (WE Nr. 88) obsolet geworden
103	Beschluss 2010/69/EU der Kommission vom 8. Februar 2010 zur Änderung der Entscheidung 2008/456/EG mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Aussengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidartiät und Steuerung der Migrationsströme in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte	
	Fundstelle:	ABI. L 36 vom 9.2.2010, S. 30
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)
		Notenaustausch vom 10. März 2010 (SR 0.362.380.028), in Kraft seit 10. März 2010
104	Beschluss K(2010) 1620 endg. der Kommission vom 19. März 2010 über ein Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa	
	Fundstelle :	Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)
		Notenaustausch vom 15. April 2010 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 15. April 2010
	Geändert durch:	Durchführungsbeschluss K(2011) 5501 endg. [WE Nr. 122]
105	Verordnung (EU) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt	
	Fundstelle:	ABI. L 85 vom 31.3.2010, S. 1
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)
		Notenaustausch vom 31. März 2010 (SR 0.362.380.029), in Kraft seit 31. März 2010

106 Beschluss K(2010) 2378 endg. der Kommission vom 19. April 2010 zur Festsetzung der den Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr 2010 zugewiesenen Beträge in Anwendung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Aussengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms «Solidarität und Steuerung der Migrationsströme» Nicht zur Veröffentlichung im ABl. bestimmt Fundstelle: Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 19. Mai 2010 (nicht in der AS publiziert), in Kraft seit 19. Mai 2010 107 Beschluss 2010/252/EU des Rates vom 26. April 2010 zur Ergänzung des Schengener Grenzkodex hinsichtlich der Überwachung der Seeaussengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit Fundstelle: ABl. L 111 vom 4.5.2010, S. 20 Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 26. Mai 2010 (SR 0.362.380.040), in Kraft seit 26. Mai 2010 Beschluss (K(2010) 3667 endg. der Kommission vom 11. Juni 2010 über ein Handbuch für die 108 Organisation der Visumstellen und die Zusammenarbeit vor Ort Fundstelle: Nicht zur Veröffentlichung im ABl. bestimmt Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 30. Juni 2010 (nicht in der AS veröffentlicht), in Kraft seit 30. Juni 2010 109 Verordnung (EU) Nr. 541/2010 des Rates vom 3. Juni 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) Fundstelle: ABl. L 155 vom 22.6.2010, S. 19 Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 30. Juni 2010 (nicht in der AS veröffentlicht), in Kraft seit 30. Juni 2010 Aufgehoben durch: Verordnung (EU) Nr. 2012/1273 [WE Nr. 139b] 110 Verordnung (EU) Nr. 542/2010 des Rates vom 3. Juni 2010 zur Änderung des Beschlusses 2008/839/JI des Rates über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) Fundstelle: ABI, L 155 vom 22.6,2010, S, 23 Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 30. Juni 2010 (nicht in der AS veröffentlicht), in Kraft seit 30 Juni 2010 Verordnung (EU) Nr. 2012/1272 [WE Nr. 139a] Aufgehoben durch: 111 Beschluss 2010/365/EU des Rates vom 29. Juni 2010 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und Rumänien Fundstelle: ABl. L 166 vom 1.7.2010, S. 17 Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 1. September 2010 (nicht in der AS veröffentlicht), in

Kraft seit 1. September 2010

112 Empfehlung K(2010) 5559 endg. der Kommission vom 16. August 2010 zur Änderung der Empfehlung über einen gemeinsamen «Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)», der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist Fundstelle: Nicht zur Veröffentlichung im ABl. bestimmt Verfahren: Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme) Diplomatische Note vom 10. September 2010 Verordnung (EU) Nr. 1091/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 113 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Fundstelle: ABI, L 329 vom 14.12.2010, S. 1 Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA; Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 15. Dezember 2010 (SR 0.362.380.046), in Kraft seit 15. Dezember 2010 114 Verordnung (EU) Nr. 1211/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind Fundstelle: ABI, L 339 vom 22,12,2010, S, 6 Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Verfahren: Notenaustausch vom 4. Januar 2011 (SR 0.362.380.047), in Kraft seit 4. Januar 115 Beschluss 2011/148/EU der Kommission vom 2. März 2011 zur Änderung der Entscheidung 2008/456/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Aussengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms «Solidarität und Steuerung der Migrationsströme» in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte Fundstelle: ABl. L 61 vom 8.3.2011, S. 28 Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Verfahren: Notenaustausch vom 31. März 2011 (SR 0.362.380.048), in Kraft seit 31. März 116 Beschluss K(2011) 1582 endg. der Kommission vom 11. März 2011 zur Festsetzung der den Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr 2011 zugewiesenen Beträge in Anwendung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Aussengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms «Solidarität und Steuerung der Migrationsströme» Fundstelle: Nicht zur Veröffentlichung im ABl. bestimmt Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)

Notenaustausch vom 11. April 2011 (nicht in der AS veröffentlicht), in Kraft

seit 11. April 2011

117	Verordnung (EU) Nr. 493/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen	
	Fundstelle:	ABI. L 141 vom 27.5.2011, S. 13
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)
		Notenaustausch vom 16. Mai 2011 (SR 0.362.380.049), in Kraft seit 16. Mai 2011
118	Empfehlung K(2011) 3918 endg. der Kommission vom 20. Juni 2011 zur Änderung der Empfehlung über einen gemeinsamen «Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)», der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist	
	Fundstelle:	Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt
	Verfahren:	Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme)
		Diplomatische Note vom 13. Juli 2011
119	Beschluss 2011/369/EU des Rates vom 9. Juni 2011 zur Änderung des Schengener Konsultationsnetzes (Pflichtenheft)	
	Fundstelle:	ABI. L 166 vom 25.6.2011, S. 22
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)
		Notenaustausch vom 8. Juli 2011 (nicht in der AS veröffentlicht), in Kraft seit 8. Juli 2011
		Wird bei Abschluss des VIS-Roll-Out obsolet
120	Durchführungsbeschluss 2011/406/EU der Kommission vom 1. Juli 2011 zur Änderung des SIRENE-Handbuchs	
	Fundstelle:	ABI. L 186 vom 15.7.2011, S. 1
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)
		Notenaustausch vom 17. August 2011 (nicht in der AS veröffentlicht), in Kraft seit 17. August 2011
	-	Mit Übergang zum SIS II <i>obsolet</i> geworden
121	Durchführungsbeschluss K(2011) 5500 endg. der Kommission vom 4. August 2011 über die Erstellung der Liste der von den Visumantragstellern in China (in Peking, Guangzhou, Chengdu, Shanghai und Wuhan), Saudi-Arabien, Indonesien und Vietnam (in Hanoi und Ho-Chi-Minh-Stadt) vorzulegenden Belege	
	Fundstelle:	Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)
		Notenaustausch vom 2. September 2011 (nicht in der AS veröffentlicht), in Kraft seit 2. September 2011
122	Durchführungsbeschluss K(2011) 5501 endg. der Kommission vom 4. August 2011 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 1620 endg. der Kommission vom 19. März 2010 über ein Handbuch für die Bearbeitung von Visumsanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa	
	Fundstelle:	Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)
		Notenaustausch vom 2. September 2011 (nicht in der AS veröffentlicht), in Kraft seit 2. September 2011

123	Beschluss K(2011) 5499 endg. der Kommission vom 4. August 2011 zur Änderung der Entschei K(2006) 2909 endg. der Kommission über die technischen Spezifikationen der Normen für Sicheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reiskumenten	
	Fundstelle:	Nicht zur Veröffentlichung in ABI. bestimmt
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)
		Notenaustausch vom 2. September 2011 (nicht in der AS veröffentlicht), in Kraft seit 2. September 2011
124	K(2002) 3069 der K	478 endg. der Kommission vom 4. August 2011 zur Änderung der Entscheidung ommission zur Festlegung der technischen Spezifikationen für die einheitliche thaltstitels für Drittstaatenangehörige
	Fundstelle:	Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)
		Notenaustausch vom 2. September 2011 (nicht in der AS veröffentlicht), in Kraft seit 2. September 2011
125	Erstellung der Liste	hluss K(2011) 7192 endg, der Kommission vom 13. Oktober 2011 über die der von Visumantragstellern in Bosnien und Herzegowina, Sri Lanka und der bul, Edirne und Izmir) vorzulegenden Belege
	Fundstelle:	Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)
		Notenaustausch vom 16. November 2011 (nicht in der AS veröffentlicht), in Kraft seit 16. November 2011
126	Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	
	Fundstelle:	ABI. L 286 vom 1.11.2011, S. 1
	Verfahren:	$\textbf{Modell 3} \ (Art.\ 7\ Abs.\ 2\ Bst.\ b\ SAA: \ \ddot{U}bernahme\ unter\ Vorbehalt\ der\ Genehmigung\ durch\ Parlament)$
		Notenaustausch vom 24. November 2011 (BBI 2012 5899; noch nicht in der AS veröffentlicht), noch nicht in Kraft.
	geändert durch:	Verordnung (EU) Nr. 603/2013 (Dublin-WE Nr. 1b - vgl. Anhang II]
	Zusatzvereinbarung:	Die Verhandlungen zur Zusatzvereinbarung laufen seit Herbst 2012 und sollten bis Mitte 2014 abgeschlossen werden können. Sollte die Zusatzvereinbarung wie von der Kommission angekündigt dem EuGH zur Prüfung vorgelegt werden, dürfte sich die Unterzeichnung der Vereinbarung weiter verzögern.
127	Beschluss Nr. 1105/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Aussengrenzen berechtigen, und über die Schaffung eines Verfahrens zur Aufstellung dieser Liste	
	Fundstelle:	ABI. L 287 vom 4.11.2011, S. 9
	Verfahren:	Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)
		Notenaustausch vom 13. Dezember 2011 (nicht in der AS veröffentlicht), in Kraft seit 13. Dezember 2011
	durchgeführt durch:	Durchführungsbeschluss K(2013) 4914 endg. [WE Nr. 145].
128	zur Änderung der V	r. 1168/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 erordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen ative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäi-

ABI. L 304 vom 22.11.2011, S. 1 Fundstelle:

Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Verfahren:

Notenaustausch vom 13. Dezember 2011 (SR 0.362.380.050), in Kraft seit 13.

Dezember 2011

129 Beschluss K(2011) 9883 endg. der Kommission vom 20. Dezember 2011 zur Festsetzung der den Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr 2012 zugewiesenen Beträge in Anwendung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Aussengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms «Solidarität und Steuerung der Migrationsströme»

Fundstelle: Nicht zur Veröffentlichung im ABl. bestimmt

Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)

Notenaustausch vom 19. Januar 2012 (nicht in der AS veröffentlicht), in Kraft

seit 19. Januar 2012

130 Beschluss K(2011) 9771 endg. der Kommission vom 22. Dezember 2011 über die Annahme von Leitlinien für Grundsätze, Kriterien und Richtsätze für Finanzkorrekturen der Kommission nach Artikel 44 der Entscheidung Nr. 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme, Artikel 46 der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Errichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme, Artikel 48 der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Errichtung des Aussengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme und Artikel 46 der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Errichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme

Fundstelle: Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt

Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)

Notenaustausch vom 19. Januar 2012 (nicht in der AS veröffentlicht), in Kraft

seit 19. Januar 2012

131 Durchführungsbeschluss K(2012) 1152 endg. der Kommission vom 27. Februar 2012 über die Erstellung der Liste der von den Visumantragstellern in Ägypten (Kairo und Alexandria) einzureichenden Unterlagen

> Fundstelle: Nicht zur Veröffentlichung im ABl. bestimmt

Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)

Notenaustausch vom 28. März 2012 (nicht in der AS veröffentlicht), in Kraft

seit 28. März 2012

132 Durchführungsbeschluss K(2012) 1301 endg. der Kommission vom 29. Februar 2012 zur Annahme der technischen Spezifikationen für das elektronische Kommunikationssystem «VIS Mail» für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung)

Fundstelle: Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt

Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Verfahren:

Notenaustausch vom 28. März 2012 (nicht in der AS veröffentlicht), in Kraft

seit 28. März 2012

geändert durch: Durchführungsbeschluss K(2013) 5573 endg. [WE Nr. 146]

Durchführungsbeschluss 2012/274/EU der Kommission vom 24. April 2012 zur Bestimmung der zweiten Gruppe von Regionen, in denen das Visa-Informationssystem (VIS) in Betrieb genommen wird

133

ABI. L 134 vom 24.5.2012, S. 20 Fundstelle: Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 24. Mai 2012 (SR 0.362.380.051), in Kraft seit 24. Mai 134 Verordnung (EU) Nr. 154/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) ABI. L 58 vom 29.2.2012, S. 3 Fundstelle: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Verfahren: Notenaustausch vom 16. Juli 2012 (SR 0.362.380.052); in Kraft seit 16. Juli 135 Durchführungsbeschluss K(2012) 4726 endg. der Kommission vom 11. Juli 2012 über die Erstellung der Liste der von den Visumantragstellern im Vereinten Königreich (Edinburgh, London und Manchester) einzureichenden Unterlagen Fundstelle: Nicht zur Veröffentlichung im ABl. bestimmt Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 16. August 2012 (nicht in der AS veröffentlicht); in Kraft seit 16. August 2012 136 Verordnung (EU) Nr. 977/2011 der Kommission vom 3. Oktober 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) ABI, L 258 vom 4,10,2011, S, 9 Fundstelle: Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 16. August 2012 (SR 0.362.380.054); in Kraft seit 16. August 2012 137 Durchführungsbeschluss K(2012) 5310 endg. der Kommission vom 6. August 2012 über die Erstellung der Liste der von den Visumantragstellern in Chile, Kasachstan (Almaty und Astana), Nicaragua und Nigeria (Abuja und Lagos) einzureichenden Unterlagen Fundstelle: Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 6. September 2012 (nicht in der AS veröffentlicht); in Kraft seit 6. September 2012 138 Empfehlung K(2012) 9330 endg. der Kommission vom 14. Dezember 2012 zur Änderung der Empfehlung über einen gemeinsamen «Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)», der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist (K(2006) 5186 endg). Fundstelle: Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt Verfahren: Modell 1 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: blosse Kenntnisnahme) Diplomatische Note vom 10. Januar 2013

139a Verordnung (EU) Nr. 1272/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (Neufassung) ABI, L 359 vom 29.12.2012, S. 21 Fundstelle: Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 20. Februar 2013 (nicht in der AS veröffentlicht); in Kraft seit 20. Februar 2013 139b Verordnung (EU) Nr. 1273/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (Neufassung) ABI. L 359 vom 29.12.2012, S. 32 Fundstelle: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Verfahren: Notenaustausch vom 20. Februar 2013 (nicht in der AS veröffentlicht); in Kraft seit 20. Februar 2013 140 Beschluss K(2013) 220 endg. der Kommission vom 25. Januar 2013 zur Festsetzung der den Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr 2013 zugewiesenen Beträge in Anwendung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Aussengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms «Solidarität und Steuerung der Migrationsströme» Fundstelle: Nicht zur Veröffentlichung im ABI. bestimmt Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 22. Februar 2013 (nicht in der AS veröffentlicht); in Kraft seit 22. Februar 2013 Durchführungsbeschluss 2013/115/EU der Kommission vom 26. Februar 2013 über das SIRENE-141 Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) Fundstelle: ABl. L 71 vom 14.3.2013, S. 1 Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 28. März 2013 (nicht in der AS veröffentlicht); in Kraft seit 28. März 2013 (anwendbar seit dem 9. April 2013) 142 Durchführungsbeschluss K(2013) 1725 endg. der Kommission vom 26. März 2013 über die Erstellung der Liste der von den Visumantragstellern in Jordanien, im Kosovo und in den Vereinigten Staaten (Atlanta, Bedford, Boston, Chicago, Cleveland, Detroit, Houston, Los Angeles, Miami, Newark, New York, Philadelphia, San Franzisco, San Juan, Tampa, Washington) einzureichenden Belege Fundstelle: Nicht zur Veröffentlichung im ABl. bestimmt Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 26. April 2013 (nicht in der AS veröffentlicht); in Kraft seit 26. April 2013 Beschluss Nr. 259/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates 13. März 2013 zur Ände-143 rung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG im Hinblick auf die Anhebung des Kofinanzierungssatzes des Aussengrenzenfonds für bestimmte, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von gravierenden Schwierigkeiten betroffene oder bedrohte Mitgliedstaaten ABl. L 82 vom 22.3.2013, S. 6 Fundstelle: Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA; Übernahme durch Bundesrat)

Notenaustausch vom 20. Juni 2013 (SR 0.362.380.055); in Kraft seit 20. Juni

2013

144 Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex). des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, die Verordnungen (EG) Nr. 1683/95 und (EG) Nr. 539/2001 des Rates sowie die Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates Fundstelle: ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 1 Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Verfahren: Notenaustausch vom 21. August 2013 (SR 0.362.380.056); in Kraft seit 21. August 2013 145 Durchführungsbeschluss K(2013) 4914 endg. der Kommission vom 2. August 2013 zur Aufstellung der Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Aussengrenzen berechtigen Fundstelle: nicht zur Veröffentlichung im ABl. bestimmt Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 5. September 2013 (nicht in der AS veröffentlicht); in Kraft seit 5. September 2013) Durchführungsbeschluss K(2013) 5573 endg. der Kommission vom 6. September 2013 zur 146 Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Annahme der technischen Spezifikationen für das elektronische Kommunikationssystem «VIS Mail» für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) Fundstelle nicht zur Veröffentlichung im ABl. bestimmt Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Verfahren: Notenaustausch vom 9. Oktober 2013 (nicht in der AS veröffentlicht); in Kraft seit 9. Oktober 2013 147 Durchführungsbeschluss K(2013) 6181 endg. der Kommission vom 30. September 2013 zur Änderung der Entscheidung K(2006) 2909 endg. der Kommission über die technischen Spezifikationen der Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten sowie zur Änderung der Entscheidung K(2008) 8657 endg. der Kommission über Zertifikatsregeln entsprechend der Vorgabe in den technischen Spezifikationen der Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrischen Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten und zur Aktualisierung der Verweise auf Normen und Standards Fundstelle: nicht zur Veröffentlichung im ABl. bestimmt Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 31. Oktober 2013 (nicht in der AS veröffentlicht); in Kraft seit 31. Oktober 2013 148 Durchführungsbeschluss K(2013) 6178 endg. der Kommission vom 30. September 2013 zur Änderung der Entscheidung K(2002) 3069 der Kommission zur Festlegung der technischen Spezifikationen für die einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige Fundstelle: nicht zur Veröffentlichung im ABl. bestimmt Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Verfahren: Notenaustausch vom 31. Oktober 2013 (nicht in der AS veröffentlicht); in Kraft seit 31. Oktober 2013 149 **Durchführungsbeschluss 2013/493/EU** der Kommission vom 30. September 2013 zur Bestimmung der dritten und letzten Gruppe von Regionen, in denen das Visa-Informationssystem (VIS) in Betrieb

genommen wird

ABl. L 268 vom 10.10.2013, S. 13 Fundstelle: Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 31. Oktober 2013 (SR 0.362.380.057); in Kraft seit 31. Oktober 2013 Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 8. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluie-150 rungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen ABI. L 295 vom 6.11.2013, S. 27 Fundstelle: Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme durch Bundesversammlung) Verfahren: Notenaustausch vom 7. November 2013 (noch nicht in der AS oder im BBI veröffentlicht); noch nicht in Kraft (spätestens am 16. Oktober 2015) Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2013 151 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter aussergewöhnlichen Umständen Fundstelle: ABI, L 295 vom 6.11,2013, S. 1 Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme durch Bundesversammlung) Verfahren: Notenaustausch vom 21. November 2013 (noch nicht in der AS oder im BBI veröffentlicht); noch nicht in Kraft (spätestens am 16. Oktober 2015) 152 Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystem (EUROSUR) Fundstelle: ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 11 Verfahren: Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parlament) Notenaustausch vom 11. Dezember 2013 (noch nicht in der AS oder im BBI veröffentlicht), noch nicht in Kraft (spätestens am 12. November 2015) Verordnung (EU) Nr. 1289/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums 153 sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit Fundstelle: ABI. L 347 du 20.12.2013, p. 74 Verfahren: Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat) Notenaustausch vom 19. Februar 2014 (SR 0.362.380.058), in Kraft seit 19.

Februar 2014

Liste der notifizierten Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands

Stand: 28. Februar 2013

Verfahren:

Die aufgeführten Rechtsakte wurden der Schweiz als Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands notifiziert. Eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands (WE Nr. 126) ist ausserdem gleichzeitig eine Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands; diese wird in dieser Übersicht aber nicht mehr gesondert aufgeführt.

1a	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) - «Dublin III-Verordnung»	
	Fundstelle:	ABI. L 180 vom 29.6.2013, S. 31
	Verfahren:	Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme durch Bundesversammlung)
		Notenaustausch vom 14. August 2013 (AS 2013 5505)
		Vorzeitige Anwendung seit 1. Januar 2014 (AS 2013 5505), mit Ausnahme von Art. 18 Abs. 2, Art. 27 Abs. 3 und Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013
		Formelles Inkrafttreten: spätestens am 3. Juli 2015
1b	Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) - «Eurodac-Verordnung»	
	Fundstelle:	ABI. L 180 vom 29.6.2013, S. 1
	Verfahren:	Modell 3 (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA: Übernahme durch Bundesversammlung)
	nicht in	Notenaustausch vom 14. August 2013 (noch nicht in der AS publiziert); noch Kraft (spätestens am 3. Juli 2015)
2	rung der Verord Nr. 343/2003 de	sverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Ändenung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) is Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliede Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten tändig ist
	Fundstelle:	ABI. L 39 vom 08.02.2014, S. 1

Modell 2 (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA: Übernahme durch Bundesrat)

tens am 20. März 2014)

Notenaustausch (noch nicht in der AS publiziert); noch nicht in Kraft (spätes-

Übersicht über die Verfahren zur Umsetzung von Weiterentwicklungen des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands

Stand: 28. Februar 2014

Die nachfolgende Übersicht beschreibt in Teil I den Verfahrensstand hinsichtlich jener Weiterentwicklungen, deren Übernahme der Bundesrat selbständig beschlossen hat (Modell 2) und die einen Anpassungsbedarf auf Verordnungsebene ausgelöst haben. Alle anderen hier nicht aufgeführten Weiterentwicklungen nach Modell 2 haben keinen Umsetzungsbedarf ausgelöst. Teil II betrifft demgegenüber jene Weiterentwicklungen des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands, deren Übernahme vom Parlament genehmigt werden mussten (Modell 3) und zu deren Umsetzung gegebenenfalls Anpassungen auf Gesetzes- und/oder Verordnungsstufe erforderlich geworden sind.

Teil I : Weiterentwicklungen, die vom Bundesrat übernommen wurden (Modell 2)

I. Kosten für die Ausstellung von Schengen-Visa

Entscheidung 2006/440/EG (WE Nr. 17)		
Übernahme (Bundesrat)	20. Februar 2008	
Inkrafttreten	Der Notenaustausch zur Übernahme der Entscheidung 2006/440/EG ist am 28. März 2008 in Kraft getreten (AS 2008 1203); er wird seit dem 12. Dezember 2008 angewendet.	
Umsetzungsbedarf	Änderung der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (GebV-AuG)	
	Umsetzung bis zur Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands am 12. Dezember 2008 (vgl. Art. 15 SAA)	
Vernehmlassung/Anhörung	Es wurde keine Vernehmlassung/Anhörung durchgeführt.	
Inkrafttreten	Die Verordnungsänderung wurde am 22. Oktober 2008 vom Bundesrat verabschiedet und ist am 12. Dezember 2008 in Kraft getreten (AS 2008 5421).	

II. Bestimmung der visumpflichtigen Drittstaaten

Verordnung~(EG)~Nr.~851/2005~(WE~Nr.~6);~Entscheidung~2006/684/EG~(WE~Nr.~22);~Verordnung~(EG)~Nr.~1932/2006~(WE~Nr.~25)	
Übernahme (Bundesrat)	20. Februar 2008
Inkrafttreten	Die Notenaustausche zur Übernahme der oben genannten EU-Rechtsakte sind am 28. März 2008 in Kraft getreten: AS 2008 1201 (WE Nr. 6); AS 2008 1205 (WE Nr. 22); AS 2008 1207 (WE Nr. 25). Sie werden seit dem 12. Dezember 2008 angewendet.
Umsetzungsbedarf	Erlass der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)
	Umsetzung bis zur Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands am 12. Dezember 2008 (vgl. Art. 15 SAA)

Vernehmlassung/Anhörung	Es wurde keine Vernehmlassung/Anhörung durchgeführt.
Inkrafttreten	Die Verordnungsänderung wurde am 22. Oktober 2008 vom Bundesrat verabschiedet und ist am 12. Dezember 2008 in Kraft getreten (AS 2008 5541)

III. Durchführungs- und technische Umsetzungsmassnahmen zum VIS

Entscheidung 2009/377/EG (WE Nr. 82); Entscheidung 2009/876/EG (WE Nr. 94)		
Übernahme (Bundesrat)	29. Mai 2009 (WE Nr. 82) und 16. Dezember 2009 (WE Nr. 94)	
Inkrafttreten	Die Notenaustausche zur Übernahme der Weiterentwicklungen sind am 4. Juni 2009 (WE Nr. 82) und am 17. Dezember 2009 (WE Nr. 94) in Kraft getreten (AS 2010 3121). ¹²¹ Sie werden seit dem 11. Oktober 2011 (Zeitpunkt der EUseitigen Bereitstellung des C-VIS) angewendet.	
Umsetzungsbedarf	Erlass der Verordnung vom 18. Dezember 2013 über das zentrale Visa- Informationssystem und das nationale Visumsystem (VISV ¹²²) und Anpassung der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumertei- lung (VEV) sowie der Verordnung vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)	
	Umsetzung in Koordination mit gesetzlichen Umsetzung der VIS-Verordnung $[\mbox{WE Nr.}\ \mbox{63}]$	
Vernehmlassung/Anhörung	31. Juni bis 13. August 2010	
Inkrafttreten	Die nationalen Rechtsgrundlagen sind vom Bundesrat am 6. Juli 2010 verabschiedet worden (Übergangslösung). Sie sind auf den 11. Oktober 2011 in Kraft getreten: AS 2011 4449 (AuG, BGIAA); AS 2011 3861 (VISV). Die neue VISV (definitive Lösung) ist am 20. Januar 2014 in Kraft getreten (AS 2014 3)	

Voraussetzungen und Verfahren der Visaerteilung (Visakodex) IV.

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (WE Nr. 88)	
Übernahme (Bundesrat)	29. Mai 2009 (WE Nr. 82) und 16. Dezember 2009 (WE Nr. 94)
Inkrafttreten	Der Notenaustausch zur Übernahme des Visakodex ist am 23. September 2009 in Kraft getreten (AS 2009 5281) und wird seit dem 5. April 2010 angewendet.
Umsetzungsbedarf	Anpassung der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV) sowie der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (GebV-AuG)
	Umsetzung bis 5. April 2010 (vgl. Art. 58 Visakodex)
Vernehmlassung/Anhörung	16. Dezember 2009 bis 15. Januar 2010
Inkrafttreten	Die Verordnungsänderungen sind vom Bundesrat am 12. März 2010 verabschiedet worden und sind am 5. April 2010 in Kraft getreten (AS 2010 1205).

V. Visum für den Flughafentransit

Beschluss 2009/1015/EU (WE Nr. 100); Verordnung (EU) Nr. 154/2012 (WE Nr. 134)		
Übernahme (Bundesrat)	17. Februar 2010 (WE Nr. 100) und 4. Juli 2012 (WE Nr. 134)	

Der Notenaustausch (WE Nr. 82) wurde nicht in der AS publiziert (vgl. Art. 3 Abs. 3 PublG i.V.m. Art. 2 PublV). Die vorliegende Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem und das nationale Visumsystem (definitive Lösung) ersetzt die Verordnung vom 6. Juli 2011, welche die Rechtsgrundlage für die Übergangslösung darstellte.

Inkrafttreten	Die Notenaustausche zur Übernahme der Weiterentwicklungen sind am 18. Februar 2010 bzw. am 16. Juli 2012 in Kraft getreten: AS 2010 1187 (WE Nr. 100); AS 2012 4097 (WE Nr. 134).
Umsetzungsbedarf	Anpassung der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)
	Umsetzung bis 18. Februar 2010 (WE Nr. 100) $^{123};$ Umsetzung ohne Fristsetzung (WE Nr. 134)
Vernehmlassung/Anhörung	Es wurde jeweils keine Vernehmlassung/Anhörung durchgeführt.
Inkrafttreten	Die Verordnungsänderungen sind vom Bundesrat am 17. Februar 2010 (WE Nr. 100) bzw. 4. Juli 2012 (WE Nr. 134) verabschiedet worden und sind am 18. Februar 2010 bzw. 23. Juli 2012 in Kraft getreten: AS 2010 605 (WE Nr. 100): AS 2012 3817 (WE Nr. 134).

VI. Verkehr von Inhabern eines Visums für den langfristigen Aufenthalt

Verordnung (EG) Nr. 625/2010 (WE Nr. 105)	
Übernahme (Bundesrat)	31. März 2010
Inkrafttreten	Der Notenaustausch zur Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 625/2010 ist am 31. März 2010 in Kraft getreten (AS 2010 1527); er wird seit dem 5. April 2010 angewendet.
Umsetzungsbedarf	Anpassung der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)
	Umsetzung bis 5. April 2010 (vgl. Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 625/2010)
Vernehmlassung/Anhörung	Es wurde keine Vernehmlassung/Anhörung durchgeführt.
Inkrafttreten	Die Verordnungsänderung wurde vom Bundesrat am 31. März 2010 verabschiedet und ist am 5. April 2010 in Kraft getreten (AS 2010 1449).

VII. Berechnung der zulässigen der Aufenthaltsdauer von Drittstaatsangehörigen (90-Tage-Regel)

Verordnung (EU) Nr. 610/2013 (WE Nr. 144)	
Übernahme (Bundesrat)	14. August 2013
Inkrafttreten	Der Notenaustausch zur Übernahme der EU-Verordnung ist am 21. August 2013 in Kraft getreten: AS 2013 2827.
Umsetzungsbedarf	Anpassung der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)
	Umsetzung bis am 18. Oktober 2013 (vgl. Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 610/2013)
Vernehmlassung/Anhörung	Es wurde keine Vernehmlassung/Anhörung durchgeführt.
Inkrafttreten	Die Verordnungsänderung wurde am 14. August 2013 vom Bundesrat verabschiedet und ist am 18. Oktober 2013 in Kraft getreten (AS 2013 2733).

VIII. SIRENE-Handbuch zum SIS II

Durchführungsbeschluss	2013/115/EU	(WE Nr. 141)

¹²³ Gemäss Artikel 2 ist der Beschluss 2009/1015/EU in der EU zwar bereits am 11. Januar 2010 in Kraft getreten, der Schweiz wurde der Rechtsakt durch die EU hingegen erst am 19. Januar 2010 notifiziert.

Übernahme (Bundesrat)	27. März 2013
Inkrafttreten	Der Notenaustausch zur Übernahme des Duchführungsbeschlusses 2013/115/EU ist am 27. März 2013 in Kraft getreten ^{F24} ; er wird seit dem 9. April 2013 angewendet.
Umsetzungsbedarf	Anpassung der Verordnung vom 8. März 2013 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS- Verordnung)
	Umsetzung bis 9. April 2010 ¹²⁵
Vernehmlassung/Anhörung	Es wurde keine Vernehmlassung/Anhörung durchgeführt.
Inkrafttreten	Die Verordnungsänderung wurde vom Bundesrat am 27. März 2013 verabschiedet und ist am 9. April 2013 in Kraft getreten (AS 2013 939).

Teil II: Weiterentwicklungen, die vom Parlament übernommen wurden (Modell 3)

I. Schengener Grenzkodex

Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (WE	Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (WE Nr. 14)	
Auswirkungen auf den Legislaturplan	Genehmigung der Übernahme und Umsetzung der Weiterentwicklung	
	Anpassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)	
	Fakultatives Referendum	
Vernehmlassung	28. März bis 30. Juni 2007	
Verabschiedung Botschaft	24. Oktober 2007 (BBI 2007 7937)	
Parlamentarische Debatte	Ständerat: 11. März 2008; Nationalrat: 29. Mai 2008; Ständerat (Differenzbereinigung): 11. Juni 2008; Schlussabstimmung: 13. Juni 2008 (BBI 2008 5319)	
Referendum und Inkrafttreten	Fakultatives Referendum: Referendumsfrist am 2. Oktober 2008 unbenutzt abgelaufen; Mitteilung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen: 17. Oktober 2008	
	In Kraft getreten am 12. Dezember 2008: AS 2008 5629 (Bundesbeschluss); AS 2008 5633 (Notenaustausch WE Nr. 14).	
Anpassungen auf Verordnungsstufe	Schaffung der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)	
Vernehmlassung/Anhörung	28. März bis 30. Juni 2007	
Inkrafttreten	In Kraft getreten am 12. Dezember 2008: AS 2008 5441 (VEV); AS 2008 5421 (übrige Verordnungen).	

¹²⁴ Nicht in der AS veröffentlicht

¹²⁵ Vgl. Beschluss 2013/157/EU des Rates vom 7. März 2013 zur Festlegung des Beginns der Anwendung des Beschlusses 2007/533/JI über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABI. L 87 vom 27.3.2013, S. 8) sowie Beschluss 2013/158/EU des Rates vom 7. März 2013 zur Festlegung des Beginns der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABI. L 87 vom 27.3.2013, S. 10).

II. Wiedereinführung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen («Schengen Governance»)

Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 (WE Nr. 151)	
Auswirkungen auf den Legislaturplan	Genehmigung der Übernahme und Umsetzung der Weiterentwicklung
	Anpassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)
	Fakultatives Referendum
Vernehmlassung	20. November 2013 bis 20. Februar 2014
Verabschiedung Botschaft	9. April 2014
Parlamentarische Debatte	Sommer-Session 2014 (Erstrat); Herbst-Session 2014 (Zweitrat und Schlussabstimmung)
Referendum und Inkrafttreten	Fakultatives Referendum
	Mitteilung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen (Ratifikation): bis spätestens am 15. Oktober 2015
Anpassungen auf Verordnungsstufe	Anpassung der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)
Vernehmlassung/Anhörung	offen
Inkrafttreten	zusammen mit den gesetzlichen Anpassungen im AuG

III. Aussengrenzagentur (FRONTEX / RABIT)

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 (WE Nr. 1); Verordnung (EG) Nr. 863/2007 (WE Nr. 37)		
Auswirkungen auf Legislaturplan	Genehmigung der Übernahme und Umsetzung der Weiterentwicklungen	
	Anpassung des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG)	
	Fakultatives Referendum	
Vernehmlassung	8. Dezember 2006 bis 15. März 2007	
Verabschiedung Botschaft	13. Februar 2008 (BBI 2008 1455)	
Parlamentarische Debatte	Ständerat: 28. Mai 2008; Nationalrat: 24. September 2008; Schluss-abstimmung: 3. Oktober 2008 (BBI 2008 8357)	
Referendum und Inkrafttreten	Fakultatives Referendum: Referendumsfrist am 22. Januar 2009 unbenutzt abgelaufen; Mitteilung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen: 30. Januar 2009	
	In Kraft getreten am 1. August 2010, zusammen mit der erforderlichen Zusatzvereinbarung: AS 2010 3573 (Zusatzvereinbarung); AS 2009 4583 (Bundesbeschluss); AS 2009 4587 (Notenaustausch WE Nr. 1); AS 2009 4589 (Notenaustausch WE Nr. 37).	
Anpassungen auf Verordnungsstufe	Schaffung der Verordnung vom 26. August 2009 über die operative Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten zum Schutz der Aussengrenzen des Schengen-Raums (VZAG)	
Vernehmlassung/Anhörung	Es wurde keine Vernehmlassung/Anhörung durchgeführt.	
Inkrafttreten	In Kraft getreten am 1. Oktober 2009 (anwendbar seit 1. August 2010): AS 2009 4553.	

IV. Aussengrenzenfonds

Entscheidung 574/2007/EG (WE Nr. 36); Entscheidung 2007/599/EG (WE Nr. 43); Entscheidung 2008/456/EG (WE Nr. 57)	
Auswirkungen auf Legislaturplan	Genehmigung der Übernahme der Weiterentwicklungen
	kein gesetzlicher Umsetzungsbedarf
	Fakultatives Referendum
Vernehmlassung	11. September bis 11. Dezember 2009
Verabschiedung Botschaft	24. Februar 2010 (BBI 2010 1665)
Parlamentarische Debatte	Ständerat: 16. Juni 2010; Nationalrat: 20. September 2010; Schluss-abstimmung: 1. Oktober 2010 (BBI 2010 6617)
Referendum und Inkrafitreten	Fakultatives Referendum: Referendumsfrist am 20. Januar 2011 unbenutzt abgelaufen; Mitteilung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen: 9. Februar 2011
	Vorläufige Anwendung der Notenaustausche sowie der erforderlichen Zusatzvereinbarung, ab dem der Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung folgenden Tag (20. März 2010): AS 2010 2807 (Zusatzvereinbarung); AS 2010 3027 (Notenaustausch WE Nr. 36); AS 2010 3019 (Notenaustausch WE Nr. 43); AS 2010 3021 (Notenaustausch WE Nr. 57).
	In Kraft getreten am 9. Februar 2011: AS 2011 977 (Bundesbeschluss); AS 2011 979 (Notenaustausche).
Anpassungen auf Verordnungsstufe	kein Anpassungsbedarf

V. Europäisches Grenzüberwachungssystem (EUROSUR)

Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 (WE Nr. 152)	
Auswirkungen auf Legislaturplan	Genehmigung der Übernahme der Weiterentwicklungen
	kein Umsetzungsbedarf auf Stufe Bundesgesetz
	Fakultatives Referendum
Vernehmlassung	12. Dezember 2013 bis 21. März 2014
Verabschiedung Botschaft	30. April 2013
Parlamentarische Debatte	Sommer-Session 2014 (Zuteilung); Herbst-Session 2014 (Erstrat); Winter-Session 2014 (Zweitrat und Schlussabstimmung)
Referendum und Inkrafttreten	Fakultatives Referendum;
	Mitteilung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen: spätestens am 12. November 2015
Anpassungen auf Verordnungsstufe	Verordnung vom 26. August 2009 über die operative Zusammenar- beit mit den anderen Schengen-Staaten zum Schutz der Aussengren- zen des Schengen-Raums (VZAG)
Vernehmlassung/Anhörung	offen
Inkrafttreten	koordiniert mit dem Notenaustausch (spätestens 12. November 2015)

VI. Visa-Informationssystem (VIS)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (WF	E Nr. 63); Beschluss Nr. 633/2008/JI (WE Nr. 70)
Auswirkungen auf Legislaturplan	Genehmigung der Übernahme und Umsetzung der Weiterentwicklungen
	Anpassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA)
	Fakultatives Referendum
Vernehmlassung	24. Februar bis 16. März 2009
Verabschiedung Botschaft	29. Mai 2009 (BBI 2009 4245)
Parlamentarische Debatte	Nationalrat: 17. September 2009; Ständerat: 23. November 2009; Nationalrat (Differenzbereinigung): 1. Dezember 2009; Ständerat (Differenzbereinigung): 3. Dezember 2009; Nationalrat (Differenzbereinigung): 8. Dezember 2009; Ständerat (Differenzbereinigung): 8. Dezember 2009; Ständerat (Differenzbereinigung): 9. Dezember 2009; Einigungskonferenz: 10. Dezember 2009; Schlussabstimmung: 11. Dezember 2009 (BBI 2009 8823)
Referendum und Inkrafttreten	Fakultatives Referendum: Referendumsfrist am 1. April 2010 unbenutzt abgelaufen; Mitteilung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen: 8. April 2010
	Teilweises Inkrafttreten: 15. Mai 2010 (AS 2010 2063) und 1. Januar 2011 (AS 2010 5761); Vollständiges Inkrafttreten: 11. Oktober 2011 (Zeitpunkt der EU-seitigen Bereitstellung des C-VIS): AS 2011 4449 (Bundesbeschluss); AS 2010 2073 (Notenaustausch WE Nr. 63); AS 2010 2075 (Notenaustausch WE Nr. 70).
Anpassungen auf Verordnungsstufe	Erlass der Verordnung vom 6. Juli 2011 über das zentrale Visa- Informationssystem (VISV) ¹²⁶ und Anpassung der Verordnung vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung):
Vernehmlassung/Anhörung	30. Juni bis 13. August 2010
Inkrafttreten	In Kraft getreten am 11. Oktober 2011: AS 2011 3861 (alle Erlasse)
Inkrafttreten	In Kraft getreten am 11. Oktober 2011: AS 2011 3861 (alle Erlas

VII. Einführung biometrischer Daten in Schweizer Pässen

Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 (WE Nr. 2); Entscheidung K(2005) 409 endg. (WE Nr. 8); Entscheidung K(2006) 2909 endg. (WE Nr. 16)		
Auswirkungen auf Legislaturplan	Genehmigung der Übernahme und Umsetzung der Weiterentwicklungen	
	Anpassung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (AwG) sowie des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)	
	Fakultatives Referendum	
Vernehmlassung	29. September 2006 bis 8. Januar 2007	
Verabschiedung Botschaft	8. Juni 2007 (BBI 2007 5159)	
Parlamentarische Debatte	Ständerat: 10. Dezember 2007; Nationalrat: 12. März 2008; Schluss- abstimmung: 13. Juni 2008 (BBI 2008 5309)	

Diese Übergangslösung wurde bei Inbetriebnahme des nationalen Visumsystems (ORBIS) im Jahr 2014 durch die Verordnung vom 18. Dezember 2013 über das zentrale Visa-Informationssystem und das nationale Visumsystem (definitive Lösung) ersetzt (AS 2014 3).

Referendum und Inkrafttreten	Vorlage angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 (BBI 2009 7539); Mitteilung der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen: 26. Oktober 2009
	In Kraft getreten am 1. März 2010: AS 2009 5521 (Bundesbeschluss); AS 2009 5529 (Notenaustausch WE Nr. 2); AS 2009 5531 (Notenaustausch WE Nr. 8); AS 2009 5533 (Notenaustausch WE Nr. 16).
Anpassungen auf Verordnungsstufe	Anpassung der Verordnung vom 20. September 2002 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (VAwG) und Schaffung der Verordnung vom 20. Januar 2010 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV)
Vernehmlassung/Anhörung	18. Juni bis 10. Oktober 2008
Inkrafttreten	In Kraft getreten am 1. März 2010: AS 2009 5535 (VAwG); AS 2010 621 (RDV).

VIII. Einführung biometrischer Daten im Ausländerausweis

Verordnung (EG) Nr. 380/2008 (WE Nr. 51)	
Auswirkungen auf Legislaturplan	Genehmigung der Übernahme und Umsetzung der Weiterentwicklung
	Anpassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA)
	Fakultatives Referendum
Vernehmlassung	24. Juni bis 7. Oktober 2009
Verabschiedung Botschaft	18. November 2009 (BBI 2010 51)
Parlamentarische Debatte	Nationalrat: 3. März 2010; Ständerat: 7. Juni 2010; Schlussabstimmung: 18. Juni 2010 (BBI 2010 4335)
Referendum und Inkrafttreten	Fakultatives Referendum: Referendumsfrist am 7. Oktober 2010 unbenutzt abgelaufen; Mitteilung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen: 13. Oktober 2010
	In Kraft getreten am 24. Januar 2011: AS 2011 175 (Bundesbeschluss); AS 2011 181 (Notenaustausch WE Nr. 51)
Anpassungen auf Verordnungsstufe	Anpassung der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), der Verordnung vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung) sowie der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (GebV-AuG)
Vernehmlassung/Anhörung	26. Mai bis 9. September 2010
Inkrafttreten	In Kraft getreten am 24. Januar 2011: AS 2011 99 (alle Erlasse)

IX. Rückführung von Drittstaatsangehörigen

Richtlinie 2008/115/EG (WE Nr. 78)		
Auswirkungen auf Legislaturplan	Genehmigung der Übernahme und Umsetzung der Weiterentwicklung	
	Anpassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)	
	Fakultatives Referendum	

Vernehmlassung	5. Juni bis 5. September 2009
Verabschiedung Botschaft	11. November 2009 (BBI 2009 8881)
Parlamentarische Debatte	Ständerat: 18. März 2010; Nationalrat: 2. Juni 2010; Ständerat: 7. Juni 2010; Nationalrat: 8. Juni 2010; Schlussabstimmung: 18. Juni 2010 (BBI 2010 4325)
Referendum und Inkrafttreten	Fakultatives Referendum: Referendumsfrist am 7. Oktober 2010 unbenutzt abgelaufen; Mitteilung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen: 13. Oktober 2010
	Inkrafttreten: 1. Januar 2011: AS 2010 5925 (Bundesbeschluss); AS 2010 5935 (Notenaustausch WE Nr. 78)
Anpassungen auf Verordnungsstufe	Anpassung der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)
Vernehmlassung/Anhörung	13. Juli bis 15. September 2010
Inkrafttreten	In Kraft getreten am 1. Januar 2011: AS 2010 5769

X. Schengener Informationssystem (SIS)

	rordnung (EG) Nr. 1160/2005 WE Nr. 9); Verordnung (EG) Nr. (EG) Nr. 1986/2006 (WE Nr. 31); Beschluss 2007/533/JI (WE Nr.
Auswirkungen auf Legislaturplan	Genehmigung der Übernahme der Weiterentwicklungen
	kein gesetzlicher Umsetzungsbedarf
	Fakultatives Referendum
Vernehmlassung	Es wurde keine Vernehmlassung durchgeführt (vgl. BBI 2007 8600)
Verabschiedung Botschaft	14. November 2007 (BBI 2007 8591)
Parlamentarische Debatte	Ständerat: 11. März 2008; Nationalrat: 2. Mai 2008; Schlussabstimmung: 13. Juni 2008 (BBI 2008 5317)
Referendum und Inkrafttreten	Fakultatives Referendum: Referendumsfrist am 2. Oktober 2008 unbenutzt abgelaufen; Mitteilung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen: 17. Oktober 2008
	In Kraft getreten am 12. Dezember 2008; AS 2008 5111 (Bundesbeschluss); AS 2008 5113 (Notenaustausch WE Nr. 4); AS 2008 5115 (Notenaustausch WE Nr. 9), AS 2008 5119 (Notenaustausch WE Nr. 28); AS 2008 5121 (Notenaustausch WE Nr. 31); AS 2008 5117 (Notenaustausch WE Nr. 42).
Anpassungen auf Verordnungsstufe	Schaffung der Verordnung vom 7. Mai 2008 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE- Büro (N-SIS-Verordnung)
Vernehmlassung/Anhörung	27. Dezember 2007 bis 29. Februar 2008
Inkrafttreten	In Kraft getreten am 1. Juni 2008 bzw. 9. April 2013: AS 2008 2229 (soweit das SIS I betreffend); AS 2013 855 und 939 (betreffend SIS II).

XI. Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden

Rahmenbeschluss 2006/960/JI (WE Nr. 35)	
Auswirkungen auf Legislaturplan	Genehmigung der Übernahme und Umsetzung der Weiterentwicklung
	Schaffung des Bundesgesetzes über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten (Schengen-Informationsaustausch- gesetz, SIaG)
	Fakultatives Referendum
Vernehmlassung	14. Mai bis 20. August 2008
Verabschiedung Botschaft	12. November 2008 (BBI 2008 9061)
Parlamentarische Debatte	Nationalrat: 28. April 2009; Ständerat: 26. Mai 2009; Schlussabstimmung: 12. Juni 2009 (BBI 2009 4493)
Referendum und Inkrafttreten	Fakultatives Referendum: Referendumsfrist am 1. Oktober 2009 unbenutzt abgelaufen; Mitteilung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen: 21. Oktober 2009
	In Kraft getreten am 1. Januar 2010: AS 2009 6915 (Bundesbeschluss); AS 2009 6583 (Bundesgesetz); AS 2009 6917 (Notenaustausch WE Nr. 35).
Anpassungen auf Verordnungsstufe	Kein Anpassungsbedarf

XII. Waffenrecht

Richtlinie 2008/51/EG (WE Nr. 56)		
Auswirkungen auf Legislaturplan	Genehmigung der Übernahme und Umsetzung der Weiterentwicklung	
	Anpassung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG)	
	Fakultatives Referendum	
Vernehmlassung	26. September bis 30. Dezember 2008	
Verabschiedung Botschaft	13. Mai 2009 (BBI 2009 3649)	
Parlamentarische Debatte	Ständerat: 10. September 2009; Nationalrat: 17. September 2009; Ständerat (Differenzbereinigung): 22. September 2009; Nationalrat (Differenzbereinigung): 26. November 2009; Ständerat (Differenzbereinigung): 3. Dezember 2009; Nationalrat (Differenzbereinigung): 8. Dezember 2009; Einigungskonferenz: 10. Dezember 2009; Schlussabstimmung: 11. Dezember 2009 (BBI 2009 8801; BBI 2009 8817)	
Referendum und Inkrafttreten	Fakultatives Referendum: Referendumsfrist am 1. April 2010 unbenutzt abgelaufen; Mitteilung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen: 8. April 2010	
	In Kraft getreten am 28. Juli 2010: AS 2010 2899 (Bundesbeschluss); AS 2010 2905 (Notenaustausch WE Nr. 56).	
Anpassungen auf Verordnungsstufe	Anpassung der Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WV)	
Vernehmlassung/Anhörung	26. September bis 30. Dezember 2008	
Inkrafttreten	In Kraft getreten am 28. Juli 2010: AS 2010 2827.	

XIII. Datenschutz

Rahmenbeschluss 2008/977/JI (WE N	(r. 77)
Auswirkungen auf die Gesetzgebung	Genehmigung der Übernahme und Umsetzung der Weiterentwicklung
	Anpassung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG), des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG), des Strafgesetzbuches vom 21 Dezember 1937 (StGB), des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz; SIAG), des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG) sowie des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG)
	Fakultatives Referendum
Vernehmlassung	15. Mai 2009 bis 14. August 2009
Verabschiedung Botschaft	11. September 2009 (BBI 2009 6749)
Parlamentarisches Verfahren	Nationalrat: 26. November 2009; Ständerat: 1. März 2010; Nationalrat: 3. März 2010; Schlussabstimmung: 19. März 2010 (BBI 2010 2107)
Referendum und Inkrafttreten	Fakultatives Referendum: Referendumsfrist am 8. Juli 2010 unbenutzt abgelaufen; Mitteilung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen: 22. Juli 2010
	Inkrafttreten: 1. Dezember 2010: AS 2010 3417 (Bundesbeschluss); AS 2010 3387 (Bundesgesetz); AS 2010 3419 (Notenaustausch WE Nr. 77).
Anpassungen auf Verordnungsstufe	Anpassung der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)
Vernehmlassung/Anhörung	Es wurde keine Vernehmlassung/Anhörung durchgeführt.
Inkrafttreten	1. Dezember 2010: AS 2010 3399.

XIV. IT-Agentur («eu-LISA»)

Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (WE Nr. 126)	
Auswirkungen auf Legislaturplan	Genehmigung der Übernahme der Weiterentwicklung
	kein Umsetzungsbedarf auf Stufe Bundesgesetz
	Fakultatives Referendum
Vernehmlassung	Es wurde keine Vernehmlassung durchgeführt.
Verabschiedung Botschaft	23. Mai 2012 (BBI 2012 5875)
Parlamentarische Debatte	Nationalrat: 10. September 2012 (Rückweisung); Ständerat: 11. Dezember 2012 (Rückweisung) – Wiederaufnahme der Beratungen frühestens in der Herbst-Session 2014 geplant
Referendum und Inkrafttreten	Fakultatives Referendum;
	Inkrafitreten: noch offen ¹²⁷ (Das Inkrafitreten der erforderlichen Zusatzvereinbarung wird zusammen mit dem Notaustausch erfol- gen. ¹²⁸)

¹²⁷ BBI **2012** 5897 (Bundesbeschluss); BBI **2012** 5899 (Notenaustausch WE Nr. 126)

XV. Schengener Evaluierungsmechanismus

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (WE Nr. 150)	
Auswirkungen auf den Legislaturplan	Genehmigung der Übernahme der Weiterentwicklung
	kein Umsetzungsbedarf auf Stufe Bundesgesetz
	Fakultatives Referendum
Vernehmlassung	20. November 2013 bis 20. Februar 2014
Verabschiedung Botschaft	6. April 2014
Parlamentarische Debatte	Sommer-Session 2014 (Erstrat); Herbst-Session 2014 (Zweitrat und Schlussabstimmung)
Referendum und Inkrafttreten	Fakultatives Referendum; Mitteilung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen (Ratifikation): bis spätestens am 15. Oktober 2015
Anpassungen auf Verordnungsstufe	kein Umsetzungsbedarf auf Verordnungsstufe

XVI. Dublin III

Verordnung (EG) Nr. 604/2006 (Dubli	in-WE Nr. 1a - vgl. Anhang II)
Auswirkungen auf den Legislaturplan	Genehmigung der Übernahme und Umsetzung der Weiterentwicklung
	Anpassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)
	Fakultatives Referendum
Vernehmlassung	14. August bis 15. November 2013
Verabschiedung Botschaft	7. März 2014 (noch nicht im BBl veröffentlicht)
Parlamentarische Debatte	Sommer-Session 2014 (Erstrat); Herbst-Session 2014 (Zweitrat und Schlussabstimmung)
Referendum und Inkrafttreten	Fakultatives Referendum; Mitteilung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen (Ratifikation): bis spätestens am 3. Juli 2015
	Vorläufige Anwendung des Notenaustausches ab 1. Januar 2014: AS 2013 5505 (mit Ausnahme von Art. 18 Abs. 2, Art. 27 Abs. 3 und Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013).
Anpassungen auf Verordnungsstufe	Anpassung der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1)
Vernehmlassung/Anhörung	noch offen
Inkrafttreten	zusammen mit den Gesetzesänderungen (AuG, AsylG)

Die Verhandlungen zur Zusatzvereinbarung konnten nur mit Verzögerung beginnen, da die Kommission zunächst über kein entsprechendes Verhandlungsmandat verfügte. Sie sollten bis Mitte 2014 abgeschlossen werden können. Das Inkrafttreten der Vereinbarung dürfte sich allerdings weiter verzögern, sollte die Kommission wie angekündigt die Vereinbarung dem Europäischen Gerichtshof vorgängig zur Prüfung vorlegen.

XVII. Eurodac

Verordnung (EG) Nr. 603/2006 (Dublin-WE Nr. 1b - vgl. Anhang II)	
Auswirkungen auf den Legislaturplan	Genehmigung der Übernahme und Umsetzung der Weiterentwicklung
	Anpassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)
	Fakultatives Referendum
Vernehmlassung	14. August bis 15. November 2013
Verabschiedung Botschaft	7. März 2014 (noch nicht im BBl veröffentlicht)
Parlamentarische Debatte	Sommer-Session 2014 (Erstrat); Herbst-Session 2014 (Zweitrat und Schlussabstimmung)
Referendum und Inkrafttreten	Fakultatives Referendum; Mitteilung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen (Ratifikation): bis spätestens am 3. Juli 2015
Anpassungen auf Verordnungsstufe	kein Umsetzungsbedarf auf Verordnungsstufe

Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH, an denen sich die Schweiz gestützt auf das SAA bzw. DAA beteiligen kann

Stand: 28. Februar 2014

Die nachfolgende Übersicht stellt - chronologisch geordnet - den aktuellen Stand der Vorabentscheidungsverfahren zusammen, die sachgegenständlich in den Anwendungsbereich des SAA bzw. des DAA fallen und an denen sich die Schweiz entsprechend beteiligen konnte bzw. kann. Noch nicht abgeschlossene Verfahren sind grauhervorgehoben.

In Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Referenzen sei zudem vermerkt, dass die Urteile des EuGH ebenso wie die Stellungnahmen des Generalanwalts (GA) erst mit einer gewissen Verzögerung in der Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Slg.) publiziert werden. Urteile wie Stellungnahmen des GA sind jedoch sehr rasch auf der Homepage des EuGH verfügbar¹²⁹.

2010

1	Verb. Rs. C-411/10	u. C-493/10 (NS/Secretary of State und M.E.)
	Gegenstand:	Dublin-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003, Art. 1 DAA)
	Notifiziert am:	EuGH: 24. November 2010; Stellungnahme der CH: 3. Februar 2011
	Verfahrensstand:	Erledigt
	Fundstellen:	Schlussanträge GA vom 22. September 2011, noch nicht in der Slg. veröffentlicht
		Urteil vom 21. Dezember 2011, noch nicht in der Slg. veröffentlicht
2	Rs. C-430/10 (Gayo	darov)
	Gegenstand:	Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006, WE Nr. 14)
	Notifiziert am:	EuGH: 26. Oktober 2010; keine Stellungnahme der CH
	Verfahrensstand:	Erledigt
	Fundstellen:	Schlussanträge GA liegen keine vor
		Urteil vom 17. November 2011, Slg. 2011, I-11637
3	Rs. C-606/10 (ANA	AFÉ)
	Gegenstand:	Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006, WE Nr. 14)
	Notifiziert am:	EuGH: 24. November 2010; keine Stellungnahme der CH
	Verfahrensstand:	Erledigt
	Fundstellen:	Schlussanträge GA vom 29. November 2011, noch nicht in der Slg. veröffentlicht

http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/

4	Rs. C-620/10 (Kast	rati u.a.)
	Gegenstand:	Dublin-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003, Art. 1 DAA)
	Notifiziert am:	EuGH: 3. Februar 2011; keine Stellungnahme der CH
	Verfahrensstand:	Erledigt
	Fundstellen:	Schlussanträge GA vom 12. Januar 2012, noch nicht in der Slg. veröffentlicht
		Urteil vom 3. Mai 2012, noch nicht in der Slg. veröffentlicht
5	Rs. C-4/11 (Puid)	
	Gegenstand:	Dublin-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003, Art. 1 DAA)
	Notifiziert am:	EuGH: 16. Februar 2011; Stellungnahme der CH: 19. April 2011
	Verfahrensstand:	Erledigt
	Fundstellen:	Schlussanträge GA vom 18. April 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht
		Urteil vom 14. November 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht
6	Rs. C-61/11 PPU (El Dridi)
	Gegenstand:	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78)
	Notifiziert am:	EuGH: 18. Februar 2011; keine Stellungnahme der CH
	Verfahrensstand:	Erledigt
	Fundstellen:	Schlussanträge GA vom 1. April 2010, Slg. 2011, I-3015
		Urteil vom 28. April 2011, Slg. 2011, I-3015
7	Rs. C-179/11 (CIM	ADE und GISTI)
	Gegenstand:	Dublin-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003, Art. 1 DAA)
	Notifiziert am:	EuGH: 25. Mai 2011; Stellungnahme der CH: 22. Juli 2011
	Verfahrensstand:	Erledigt
	Fundstellen:	Schlussanträge GA vom 15. Mai 2012, noch nicht in der Slg. veröffentlicht
		Urteil vom 27. September 2012, noch nicht in der Slg. veröffentlicht
8	Rs. C-245/11 (K/Bi	undesasylamt)
	Gegenstand:	Dublin-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003, Art. 1 DAA)
	Notifiziert am:	EuGH: 30. Juni 2011; keine Stellungnahme der CH
	Verfahrensstand:	Erledigt
	Fundstellen:	Schlussanträge GA vom 27. Juni 2012, noch nicht in der Slg. veröffentlicht
		Urteil vom 6. November 2012, noch nicht in der Slg. veröffentlicht
9	Rs. C-254/11 (Shomodi)	
	Gegenstand:	Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 über kleinen Grenzverkehr (WE Nr. 24)
	Notifiziert am:	EuGH: 1. Juli 2011; keine Stellungnahme der CH
	Verfahrensstand:	Erledigt
	Verfahrensstand: Fundstellen:	Erledigt Schlussanträge GA vom 6. Dezember 2012, noch nicht in der Slg. veröffentlicht

10	Rs. C-329/11 (Achi	ughbabian)		
	Gegenstand:	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78)		
	Notifiziert am:	EuGH: 3. August 2011; keine Stellungnahme der CH		
	Verfahrensstand:	Erledigt		
	Fundstellen:	Schlussanträge GA vom 26. Oktober 2011, noch nicht in der Slg. veröffentlicht		
		Urteil vom 6. Dezember 2011, noch nicht in der Slg. veröffentlicht		
11	Rs. C-430/11 (Sago	rr)		
	Gegenstand:	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78)		
	Notifiziert am:	EuGH: 26. September 2011; keine Stellungnahme der CH		
	Verfahrensstand:	Erledigt		
	Fundstellen:	Schlussanträge GA liegen keine vor		
		Urteil vom 6. Dezember 2012, noch nicht in der Slg. veröffentlicht		
12	Rs. C-522/11 (Mbaye)			
	Gegenstand:	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78)		
	Notifiziert am:	EuGH: 25. November 2011; keine Stellungnahme der CH		
	Verfahrensstand:	Erledigt		
	Fundstellen:	Schlussanträge GA liegen keine vor		
		Beschluss vom 21. März 2013, noch nicht in der Slg veröffentlicht		
13	Rs. C-528/11 (Halaf)			
	Gegenstand:	Dublin-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003, Art. 1 DAA)		
	Notifiziert am:	EuGH: 8. Dezember 2011; Stellungnahme der CH: 21. Mai 2012		
	Verfahrensstand:	Erledigt		
	Fundstellen:	Schlussanträge GA liegen keine vor		
		Urteil vom 30. Mai 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht		
14	Rs. C-534/11 (Arsla	an)		
	Gegenstand:	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78)		
	Notifiziert am:	EuGH: 8. Dezember 2011; Stellungnahme der CH: 13. Februar 2012		
	Verfahrensstand:	Erledigt		
	Fundstellen:	Schlussanträge GA vom 31. Januar 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht		
		Urteil vom 30. Mai 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht		

15	Rs. C-648/11 (MA u.a.)				
15	Gegenstand:	Dublin-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003, Art. 1 DAA)			
	Notifiziert am:	EuGH: 2. Februar 2012; Stellungnahme der CH: 10. April 2012			
	Verfahrensstand:	Erledigt			
	Fundstellen:	Schlussanträge GA vom 21. Februar 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht			
	Tunusiciicii.	Urteil vom 6. Juni 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht			
		otton vom o. Juni 2013, noch ment in det 31g. verörfentnent			
16	Rs. C-666/11 (M u.a.)				
	Gegenstand:	Dublin-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003, Art. 1 DAA)			
	Notifiziert am:	EuGH: 6. Juni 2012; Stellungnahme der CH: 13. April 2012			
	Verfahrensstand:	Rechtssache am 7. Januar 2013 gestrichen			
	Fundstellen:	ABI. C 79 vom 16.3.2013, S. 11			
17	Rs. C-23/12 (Zakar	ia)			
	Gegenstand:	Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006, WE Nr. 14)			
	Notifiziert am:	EuGH: 20. Februar 2012; keine Stellungnahme der CH			
	Verfahrensstand:	Erledigt			
	Fundstellen:	Schlussanträge GA liegen keine vor			
		Urteil vom 17. Januar 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht			
18	Rs. C-39/12 (Dang)	r			
	Gegenstand:	Visakodex (Verordnung (EG) Nr. 810/2009, WE Nr. 88)			
	Notifiziert am:	EuGH: 5. März 2012; keine Stellungnahme der CH			
	Verfahrensstand:	Rechtssache 18. Juni 2012 gestrichen			
	Fundstellen:	ABI. C 303 vom 06.10.2012, S. 21			
19	Verb. Rs. C-51/12	bis C-54/12 (Zhu u.a. – Beregovoi – Sun – Yang)			
	Gegenstand:	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78)			
	Notifiziert am:	EuGH: 20. Februar 2012; keine Stellungnahme der CH			
	Verfahrensstand:	Rechtssache am 6. Februar 2013 gestrichen			
	Fundstellen:	ABI. C 108 vom 13.4.2013, S. 19			
20	Rs. C-83/12 PPU (Vo)			
	Gegenstand:	Visakodex (Verordnung (EG) Nr. 810/2009, WE Nr. 88)			
	Notifiziert am:	EuGH: 22. Februar 2012; CH: keine Stellungnahme			
	Verfahrensstand:	Erledigt			
	Fundstellen:	Stellungnahme GA vom 26. März 2012, noch nicht in der Slg. veröffentlicht			
		Urteil vom 10. April 2012; noch nicht in der Slg. veröffentlicht			
21	Rs. C-84/12 (Koush	ıkaki)			
	Gegenstand:	Visakodex (Verordnung (EG) Nr. 810/2009, WE Nr. 88)			

Notifiziert am: EuGH: 28. März 2012; Stellungnahme der CH: 7. Juni 2012

Verfahrensstand: Erledigt

Fundstellen: Schlussanträge GA vom 11. April 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht

Urteil vom 19. Dezember 2013; noch nicht in der Slg. veröffentlicht

22 Rs. C-88/12 (Jaoo)

Gegenstand: Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006, WE Nr. 14)

Notifiziert am: EuGH: 23. März 2012; Stellungnahme der CH: 1. Juni 2012

Verfahrensstand: Rechtssache am 14. September 2012 gestrichen

Fundstellen: ABI. C 379 vom 8.12.2012, S. 20

23 Rs. C-131/12 (Google)

Gegenstand: Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG, Anhang B SAA)

Notifiziert am: EuGH: 24. April 2012; keine Stellungnahme der CH

Verfahrensstand: Laufendes Verfahren

Fundstellen: Schlussanträge GA vom 25. Juni 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht

24 Rs. C-141/12 (Y.S.)

Gegenstand: Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG, Anhang B SAA)

Notifiziert am: EuGH: 27. April 2012; keine Stellungnahme der CH

Verfahrensstand: Laufendes Verfahren

Fundstellen: Stellungnahme GA vom 12. Dezember 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht

25 Rs. C-278/12 (Adil)

Gegenstand: Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006, WE Nr. 14)

Notifiziert am: EuGH: 6. Juni 2012; keine Stellungnahme der CH

Verfahrensstand: Erledigt

Fundstellen: Stellungnahme GA vom 9. Dezember 2012, noch nicht in der Slg. veröffentlicht

Urteil vom 19. Juli 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht

26 Rs. C-297/12 (Filev u. Osmani)

Gegenstand: Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78)

Notifiziert am: EuGH: 19. Juni 2012; keine Stellungnahme der CH

Verfahrensstand: Erledigt

Fundstellen: Schlussanträge GA liegen keine vor

Urteil vom 19. September 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht

27 Rs. C-342/12 (Worten)

Gegenstand: Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG, Anhang B SAA)

Notifiziert am: EuGH: 24. August 2012; keine Stellungnahme der CH

Verfahrensstand: Erledigt

Fundstellen: Schlussanträge GA liegen keine vor

Urteil vom 30. Mai 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht

28	Rs. C-372/12 (M u.	Rs. C-372/12 (M u. S)			
	Gegenstand:	Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG, Anhang B SAA)			
	Notifiziert am:	EuGH: 22. Oktober 2012; keine Stellungnahme der CH			
	Verfahrensstand:	Laufendes Verfahren			
	Fundstellen:	Ersuchen eingereicht am 3. August 2012, ABI. C 303 vom 6.10.2012, S. 8			
29	Rs. C-394/12 (Abdu	illahi)			
	Gegenstand:	Dublin-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003, Art. 1 DAA)			
	Notifiziert am:	EuGH: 27. September 2012; Stellungnahme der CH: 6. Dezember 2012			
	Verfahrensstand:	Erledigt			
	Fundstellen:	Schlussanträge GA vom 11. Juli 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht			
		Urteil vom 10. Dezember 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht			
30	Rs. C-398/12 (M)				
	Gegenstand:	Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ; Anhang A SAA)			
	Notifiziert am:	EuGH: 4. Oktober 2012; Stellungnahme der CH: 13. Dezember 2012			
	Verfahrensstand:	Laufendes Verfahren			
	Fundstellen:	Schlussanträge GA vom 6. Februar 2014, noch nicht in der Slg. veröffentlicht			
31	Verb. Rs. C-446/12	bis C-449/12 (Willems u.a.)			
	Gegenstand:	EU-Ausweisverordnung (Verordnung (EG) Nr. 2252/2004, WE Nr. 2)			
	Notifiziert am:	EuGH: 20. Dezember 2012; Stellungnahme der CH: 26. Februar 2013			
	Verfahrensstand:	Laufendes Verfahren			
	Verfahrensstand: Fundstellen:	Laufendes Verfahren Ersuchen eingereicht am 3. Oktober 2012, ABI. C 26 vom 26.1.2013, S. 16			
32					
32	Fundstellen:				
32	Fundstellen: Rs. C-473/12 (IPI)	Ersuchen eingereicht am 3. Oktober 2012, ABI. C 26 vom 26.1.2013, S. 16			
32	Fundstellen: Rs. C-473/12 (IPI) Gegenstand:	Ersuchen eingereicht am 3. Oktober 2012, ABI. C 26 vom 26.1.2013, S. 16 Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG, Anhang B SAA)			
32	Fundstellen: Rs. C-473/12 (IPI) Gegenstand: Notifiziert am:	Ersuchen eingereicht am 3. Oktober 2012, ABI. C 26 vom 26.1.2013, S. 16 Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG, Anhang B SAA) EuGH: 26. November 2012; keine Stellungnahme der CH			
32	Fundstellen: Rs. C-473/12 (IPI) Gegenstand: Notifiziert am: Verfahrensstand:	Ersuchen eingereicht am 3. Oktober 2012, ABI. C 26 vom 26.1.2013, S. 16 Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG, Anhang B SAA) EuGH: 26. November 2012; keine Stellungnahme der CH Erledigt			
32	Fundstellen: Rs. C-473/12 (IPI) Gegenstand: Notifiziert am: Verfahrensstand:	Ersuchen eingereicht am 3. Oktober 2012, ABI. C 26 vom 26.1.2013, S. 16 Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG, Anhang B SAA) EuGH: 26. November 2012; keine Stellungnahme der CH Erledigt Schlussanträge GA liegen keine vor			
	Fundstellen: Rs. C-473/12 (IPI) Gegenstand: Notifiziert am: Verfahrensstand: Fundstellen:	Ersuchen eingereicht am 3. Oktober 2012, ABI. C 26 vom 26.1.2013, S. 16 Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG, Anhang B SAA) EuGH: 26. November 2012; keine Stellungnahme der CH Erledigt Schlussanträge GA liegen keine vor			
	Fundstellen: Rs. C-473/12 (IPI) Gegenstand: Notifiziert am: Verfahrensstand: Fundstellen: Rs. C-486/12 (X)	Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG, Anhang B SAA) EuGH: 26. November 2012; keine Stellungnahme der CH Erledigt Schlussanträge GA liegen keine vor Urteil vom 7. November 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht			
	Fundstellen: Rs. C-473/12 (IPI) Gegenstand: Notifiziert am: Verfahrensstand: Fundstellen: Rs. C-486/12 (X) Gegenstand:	Ersuchen eingereicht am 3. Oktober 2012, ABI. C 26 vom 26.1.2013, S. 16 Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG, Anhang B SAA) EuGH: 26. November 2012; keine Stellungnahme der CH Erledigt Schlussanträge GA liegen keine vor Urteil vom 7. November 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG, Anhang B SAA)			
	Fundstellen: Rs. C-473/12 (IPI) Gegenstand: Notifiziert am: Verfahrensstand: Fundstellen: Rs. C-486/12 (X) Gegenstand: Notifiziert am:	Ersuchen eingereicht am 3. Oktober 2012, ABI. C 26 vom 26.1.2013, S. 16 Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG, Anhang B SAA) EuGH: 26. November 2012; keine Stellungnahme der CH Erledigt Schlussanträge GA liegen keine vor Urteil vom 7. November 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG, Anhang B SAA) EuGH: 14. Dezember 2012; keine Stellungnahme der CH			

34	Rs. C-543/12 (Zeman)					
	Gegenstand:	Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG, Anhang B SAA)				
	Notifiziert am:	EuGH: 11. Januar 2013; keine Stellungnahme der CH				
	Verfahrensstand:	Laufendes Verfahren				
	Fundstellen:	Ersuchen eingereicht am 28. November 2012, ABI. C 63 vom 2.3.2013, S. 8				
35	Rs. C-575/12 (Air I	Politic Corneration)				
33	·	Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006, WE Nr. 14)				
	Gegenstand:					
	Notifiziert am:	EuGH: 24. Januar 2013; Stellungnahme der CH: 22. März 2013				
	Verfahrensstand: Laufendes Verfahren					
	Fundstellen: Ersuchen eingereicht am 7. Dezember 2012, ABI. C 38 vom 9.2.2013, S. 16					
36	Rs. C-101/13 (U.)					
	Gegenstand	EU-Ausweisverordnung (Verordnung (EG) Nr. 2252/2004, WE Nr. 2)				
	Notifiziert am: EuGH: 8. April 2013; CH: keine Stellungnahme					
	Verfahrensstand:	Laufendes Verfahren				
	Fundstellen:	Ersuchen eingereicht am 28. Februar 2013, ABI. C 156 vom 1.6.2013, S. 19				
37	Rs. C-158/13 (Raja	by)				
	Gegenstand	Dublin-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003, Art. 1 DAA)				
	Notifiziert am:	EuGH: 16. Mai 2013; Stellungnahme der CH: obsolet ¹³⁰				
	Verfahrensstand:	Rechtssache am 25. Juni 2013 gestrichen				
	Fundstellen:	ABI. C 225 vom 3.8.2013, S. 59				
38	Rs. C-166/13 (Muk	arubega)				
	Gegenstand	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78)				
	Notifiziert am:	EuGH: 8. Mai 2013; CH: keine Stellungnahme				
	Verfahrensstand:	Laufendes Verfahren				
	Fundstellen:	Ersuchen eingereicht am 4. April 2013, ABI. C 164 vom 8.6.2013, S. 11				
39	Rs. C-189/13 (Da S	iilva)				
	Gegenstand	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78)				
	Notifiziert am:	EuGH: 24. Mai 2013; CH: keine Stellungnahme				
	Verfahrensstand:	Laufendes Verfahren				
		Ersuchen eingereicht am 15. April 2013, ABI. C 164 vom 8.6.2013, S. 12				
40	Rs. C-212/13 (Ryne	es)				
	Gegenstand	Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG, Anhang B SAA)				

 $^{^{130}\,\,}$ Die Rechtssache wurde vor Ablauf der Frist zur Einreichung der schriftlichen Stellungnahme gestrichen.

	Notifiziert am:	EuGH: 30. Mai 2013; CH: keine Stellungnahme
	Verfahrensstand:	Laufendes Verfahren
	Fundstellen:	Ersuchen eingereicht am 19. April 2013, ABI. C 207 vom 20.7.2013, S. 11
41	Rs. C-249/13 (Boud	ljlida)
	Gegenstand	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78)
	Notifiziert am:	EuGH: 12. Juni 2013; CH: keine Stellungnahme
	Verfahrensstand:	Laufendes Verfahren
		Ersuchen eingereicht am 6. Mai 2013, ABI. C 189 vom 29.6.2013, S. 13
42	Rs. C-383/13 (G. ur	nd R.)
	Gegenstand	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78)
	Notifiziert am:	EuGH: 31. Juli 2013; CH: keine Stellungnahme
	Verfahrensstand:	Erledigt
	Fundstellen:	Stellungnahme GA vom 23. August 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht
		Urteil vom 10. September 2013, noch nicht in der Slg. veröffentlicht
43	Rs. C-474/13 (Phan	n)
		. /
	Gegenstand	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78)
	Gegenstand	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78)
	Gegenstand Notifiziert am:	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78) EuGH: 9. Oktober 2013; CH: keine Stellungnahme
44	Gegenstand Notifiziert am: Verfahrensstand: Fundstellen:	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78) EuGH: 9. Oktober 2013; CH: keine Stellungnahme Laufendes Verfahren
44	Gegenstand Notifiziert am: Verfahrensstand: Fundstellen:	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78) EuGH: 9. Oktober 2013; CH: keine Stellungnahme Laufendes Verfahren Ersuchen eingereicht am 3. September 2013, ABI. C 336 vom 16.11.2013, S. 10
44	Gegenstand Notifiziert am: Verfahrensstand: Fundstellen: Verb. Rs. C-473/13	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78) EuGH: 9. Oktober 2013; CH: keine Stellungnahme Laufendes Verfahren Ersuchen eingereicht am 3. September 2013, ABI. C 336 vom 16.11.2013, S. 10 B und C-514/13 (Bero und Bouzalmate)
44	Gegenstand Notifiziert am: Verfahrensstand: Fundstellen: Verb. Rs. C-473/13	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78) EuGH: 9. Oktober 2013; CH: keine Stellungnahme Laufendes Verfahren Ersuchen eingereicht am 3. September 2013, ABI. C 336 vom 16.11.2013, S. 10 Fund C-514/13 (Bero und Bouzalmate) Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78)
44	Gegenstand Notifiziert am: Verfahrensstand: Fundstellen: Verb. Rs. C-473/13 Gegenstand Notifiziert am:	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78) EuGH: 9. Oktober 2013; CH: keine Stellungnahme Laufendes Verfahren Ersuchen eingereicht am 3. September 2013, ABI. C 336 vom 16.11.2013, S. 10 und C-514/13 (Bero und Bouzalmate) Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78) EuGH: 30. September 2013; Stellungnahme der CH: 8. Januar 2014
44	Gegenstand Notifiziert am: Verfahrensstand: Fundstellen: Verb. Rs. C-473/13 Gegenstand Notifiziert am: Verfahrensstand:	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78) EuGH: 9. Oktober 2013; CH: keine Stellungnahme Laufendes Verfahren Ersuchen eingereicht am 3. September 2013, ABI. C 336 vom 16.11.2013, S. 10 Bund C-514/13 (Bero und Bouzalmate) Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78) EuGH: 30. September 2013; Stellungnahme der CH: 8. Januar 2014 Laufendes Verfahren Ersuchen eingereicht am 3. September 2013 (C-473/13, ABI. C 336 vom 16.11.2013, S. 9) und 26. September 2013 (C-514/13, ABI. C 367 vom 14.12.2013, S. 23)
	Gegenstand Notifiziert am: Verfahrensstand: Fundstellen: Verb. Rs. C-473/13 Gegenstand Notifiziert am: Verfahrensstand: Fundstellen:	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78) EuGH: 9. Oktober 2013; CH: keine Stellungnahme Laufendes Verfahren Ersuchen eingereicht am 3. September 2013, ABI. C 336 vom 16.11.2013, S. 10 Bund C-514/13 (Bero und Bouzalmate) Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78) EuGH: 30. September 2013; Stellungnahme der CH: 8. Januar 2014 Laufendes Verfahren Ersuchen eingereicht am 3. September 2013 (C-473/13, ABI. C 336 vom 16.11.2013, S. 9) und 26. September 2013 (C-514/13, ABI. C 367 vom 14.12.2013, S. 23)
	Gegenstand Notifiziert am: Verfahrensstand: Fundstellen: Verb. Rs. C-473/13 Gegenstand Notifiziert am: Verfahrensstand: Fundstellen: Rs. C-554/13 (Zh. C	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78) EuGH: 9. Oktober 2013; CH: keine Stellungnahme Laufendes Verfahren Ersuchen eingereicht am 3. September 2013, ABI. C 336 vom 16.11.2013, S. 10 Gund C-514/13 (Bero und Bouzalmate) Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78) EuGH: 30. September 2013; Stellungnahme der CH: 8. Januar 2014 Laufendes Verfahren Ersuchen eingereicht am 3. September 2013 (C-473/13, ABI. C 336 vom 16.11.2013, S. 9) und 26. September 2013 (C-514/13, ABI. C 367 vom 14.12.2013, S. 23)
	Gegenstand Notifiziert am: Verfahrensstand: Fundstellen: Verb. Rs. C-473/13 Gegenstand Notifiziert am: Verfahrensstand: Fundstellen: Rs. C-554/13 (Zh. u. Gegenstand	Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78) EuGH: 9. Oktober 2013; CH: keine Stellungnahme Laufendes Verfahren Ersuchen eingereicht am 3. September 2013, ABI. C 336 vom 16.11.2013, S. 10 Fund C-514/13 (Bero und Bouzalmate) Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78) EuGH: 30. September 2013; Stellungnahme der CH: 8. Januar 2014 Laufendes Verfahren Ersuchen eingereicht am 3. September 2013 (C-473/13, ABI. C 336 vom 16.11.2013, S. 9) und 26. September 2013 (C-514/13, ABI. C 367 vom 14.12.2013, S. 23) und O.) Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78)

46	Rs. C-38/14 (Zaizoune)					
	Gegenstand: Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG, WE Nr. 78)					
	Notifiziert am: EuGH: 3. März 2014; Stellungnahme der CH: in Abklärung (Eingabe bis spätestens 13. Mai 2014) Verfahrensstand: Laufendes Verfahren					
	Fundstellen: Ersuchen eingereicht am 27. Januar 2014, noch nicht im ABI. publiziert					

Statistische Übersicht zur Tätigkeit des Grenzwachtkorps: Aufgriffe in den Jahren 2010 bis 2013

Aufgrund des Fehlens einer nach Teilaufgaben differenzierten Statistik betreffen die folgenden Angaben die Tätigkeiten des GWK insgesamt (Personenkontrollen an Aussengrenzen, Zollkontrollen an Binnen- und Aussengrenzen sowie nationale Ersatzmassnahmen).

1. Zollpolizeilicher Bereich (Teilauszug)

Warenschmuggel

	2010	2011	2012	2013
Anzahl Fälle	14'567	19'758	18'805	20'319
Betäubungsmittelschmuggel				
Haschisch	2010	2011	2012	2013
Anzahl Fälle	709	913	1'066	1'240
Menge in Kg	36.642	24.021	23.992	18.381
Marihuana	2010	2011	2012	2013
Anzahl Fälle	1'343	1'452	1'841	2'487
Menge in Kg	78.970	378.204	115.435	304.276
Heroin, Opium	2010	2011	2012	2013
Anzahl Fälle	187	139	146	185
Menge in Kg	24.499	17.107	18.502	39.446
Kokain, Crack	2010	2011	2012	2013
Anzahl Fälle	245	264	315	402
Menge in Kg	91.288	73.710	54.671	51.816

Kath	2010	2011	2012	2013
Anzahl Fälle	19	27	23	21
Menge in Kg	819.671	1'170.368	654.953	745.270
Synthetische Produkte	2010	2011	2012	2013
Anzahl Fälle	108	209	66	104
Menge in Kg	19.171	201.981	55.099	12.667
Andere	2010	2011	2012	2013
Anzahl Fälle	536	619	4'704	1'363
Menge Stk	10'935	32'458	8'161	10'123
Menge in Kg	126.031	193.099	158.671	262.394

Waffen

	2010	2011	2012	2013
Anzahl Fälle	1'275	1'308	1'931	2'366

2. Sicherheitspolizeilicher Bereich

Ausgeschriebene Personen

	2010	2011	2012	2013
Ausgeschriebene Personen	9'543	10'282	13'747	16'741
Haftbefehle	2'533	2'960	3'849	5'412
Einreiseverbote	1'078	1'232	1'358	1'783
SIS Personen	2'599	3'094	3'962	4'511

Ausgeschriebene Fahrzeuge

	2010	2011	2012	2013
Ausgeschriebene Fahrzeuge	1'161	900	969	1'597
SIS Fahrzeuge	188	283	138	117

Ausgeschriebene Sachen

	2010	2011	2012	2013
Ausgeschriebene Sachen	1'268	1'327	2'284	2'044
SIS Sachen	794	882	1'050	1'460
Abhanden gekommene und wieder aufgefundene Ausweise (Pass, Identitätskarte)	201	214	253	243

Ausweisfälschungen

	2010	2011	2012	2013
Anzahl gefälschter Dokumente	1'517	1'477	1'767	1'800
Nicht zustehende Ausweise	205	205	213	257

3. Migrationsbereich

	2010	2011	2012	2013
Einreiseverweigerung, Wegweisung, Aussengrenze	53	37	349	361
Rechtswidriger Aufenthalt	4'349	5'614	11'278	11'992
Illegale Erwerbstätigkeit	261	208	320	562